



STADT MEERBUSCH



3. Jugendhilfebericht 2011 - 2013

Vorwort	5
1. Leben in Meerbusch	7
1.1 Allgemein	7
1.2 Einwohner mit Zuwanderungsgeschichte.....	10
1.3 Materielle Rahmenbedingungen	13
1.4 Überschuldung	14
2. Betreuungsangebote für Kinder in Kindertageseinrichtungen und -pflege	18
2.1 Kindertageseinrichtungen	18
2.2 U3-Ausbau	26
2.3 Pädagogische Arbeit	31
2.4 Familienzentren	32
2.5 Kindertagespflege	33
3. Außerschulische Jugendbildung	38
3.1 Offene Jugendarbeit	38
3.2 Jugendverbandsarbeit.....	45
3.3 Ferienmaßnahmen.....	45
3.4 Familienbildung	46
3.5 Spielflächen	49
3.6 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule	49
4. Kinder- und Jugendschutz	51
4.1 Kinderschutz.....	51
4.1.1 Präventive Angebote für alle Familien.....	51
4.1.2 Frühe Hilfen im Einzelfall	52
4.1.3 Organisationsverantwortung	53
4.2 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	54
4.3 Intervention bei Gefährdung.....	56
4.4 Inobhutnahmen.....	57
4.5 Jugendschutz.....	58
4.6 Jugendarbeitsschutz	60
5. Erziehungsberatung	61
5.1 Rechtliche Grundlagen der Erziehungsberatung.....	61
5.2 Inhaltliche Grundlagen der Erziehungsberatung.....	62
5.3 Präventive Angebote der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern.....	63
5.4 Erziehungsberatung in Zahlen.....	65
6. Allgemeiner sozialer Dienst	67
6.1 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	68
6.2 Beratung und Unterstützung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	69
6.3 Mitwirkung in familien-/vormundschaftsgerichtlichen Verfahren, Jugendgerichtshilfe	69
6.4 Familienunterstützende, familienergänzende und familienersetzende Hilfen	72
7. Sonstige Leistungen	86
7.1 Beratung und Unterstützung	86
7.2 Beurkundungen.....	87
7.3 Beistandschaften	88
7.4 Amtspflegschaften und Amtsvormundschaften	89
7.5 Unterhaltsvorschuss	91
8. Netzwerk Büderich-Süd	94
9. Ausblick	98

Genderhinweis:

Die Stadt Meerbusch legt großen Wert auf Gleichbehandlung. Dennoch wurde im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte im Regelfall nur eine Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweiligen anderen Geschlechts. Frauen und Männer mögen sich von den Inhalten des Berichts gleichermaßen angesprochen fühlen.

Wir danken für Ihr Verständnis!

Vorwort

In Meerbusch sollen Kinder und Jugendliche geborgen und gut betreut aufwachsen und sich gesund entwickeln. Die Versorgung, Betreuung und Erziehung stellt die Eltern, aber auch unser Gemeinwesen vor erhebliche Herausforderungen. Die Stadt übernimmt Mitverantwortung. Familien ebenso wie Alleinerziehende finden bei uns Rat, Unterstützung und Begleitung. In Meerbusch gibt es vielfältige Angebote für Familien, kompetente Berater helfen direkt oder vermitteln Hilfe. Der Jugendhilfebericht liefert Ihnen einen Überblick über die laufenden Maßnahmen, Initiativen und Projekte.



Unsere Unterstützung erreicht die Kinder von der Geburt bis ins Jugendalter. Das Konzept „Frühe Hilfen in Meerbusch“ (FHiM) sichert Familien eine engmaschige Begleitung. Zielgruppen sind werdende Eltern und Eltern von Kleinkindern in der Regel bis zum Eintritt in die Kindertagesbetreuung.

Großes haben wir in Meerbusch beim Ausbau der Kindertagesbetreuung geleistet. Seit dem Jahr 2008 haben wir 344 neue Betreuungsplätze für Jungen und Mädchen unter drei Jahren geschaffen. Das Angebot für die über drei Jahre alten Kinder konnte stabil gehalten, sogar leicht verbessert werden. Es ist uns gelungen, das gesamte Platzangebot auf insgesamt 1.758 Plätze auszubauen. Ich denke, darauf dürfen wir stolz sein. Für die Platzvergabe in Kindertagesstätten wurde 2013 das Vormerkssystem „Kita-Navigator“ eingeführt. Diese Internetdatenbank dient den Eltern zur Information über die Angebote, die pädagogische Ausrichtung, Größe und Öffnungszeiten der Einrichtungen. In der Kindertagespflege konnte im Berichtszeitraum die Zahl der Betreuungsverhältnisse um 50% auf 160 Kinder gesteigert werden.

Mit der Eröffnung des Jugendcafés JuCa / Halle 9 haben wir zudem ein neues, attraktives Freizeitangebot für Jugendliche geschaffen. Das Jugendcafé soll breite Nutzerkreise ansprechen und eine Einrichtung für *alle* Jugendlichen sein.

Im Jahr 2011 wurde in Meerbusch gemeinsam mit der Polizei und dem Caritasverband das Pilotprojekt „Pro-Jugend statt Pro-mille“ zur Alkoholprävention gestartet. Auch die heimischen Schützen- und Sportvereine haben wir ins Boot geholt, um insbesondere bei Festen und Großveranstaltungen Bewusstsein zu schaffen und Jugendliche gezielt anzusprechen.

Weitere Säulen unserer Arbeit sind der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes oder auch die städtische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern an der Hochstraße. Alles zusammen ergibt ein leistungsfähiges Netzwerk, auf das unsere Familien bauen können.

Angelika Mielke-Westerlage

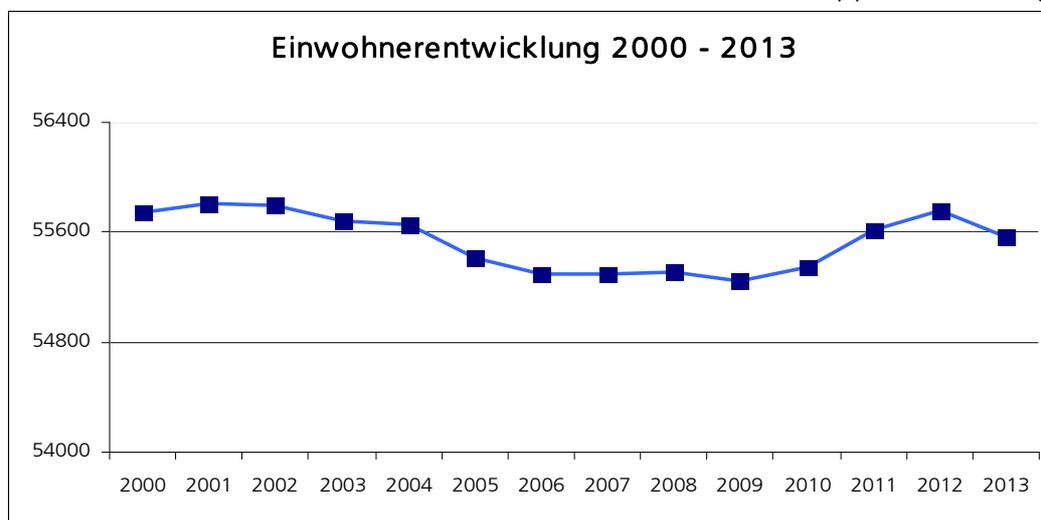
Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

1. Leben in Meerbusch

1.1 Allgemein

Im ersten Teil dieses Berichtes werden Daten zusammengetragen, die Auskunft über das Leben von Kindern und Jugendlichen in Meerbusch geben können. Es geht darum, die Gruppe der Kinder und Jugendlichen in ihrer Größe und Struktur zu erfassen und die Rahmenbedingungen ihres Aufwachsens zu beschreiben. Dabei sollen die Besonderheiten der Lebenswelt Meerbusch dargestellt werden.

Meerbusch ist eine große Mittelstadt, die im Großraum der Städte Düsseldorf, Duisburg und Krefeld gelegen ist. Die Stadt gliedert sich in acht Ortsteile, die sich hinsichtlich ihrer Größe und Einwohnerzahlen erheblich unterscheiden. Während Büberich als der größte Ortsteil mehr als 21.000 Einwohner zählt, wohnen in Ilverich nur knapp 680 Mitbürger.



Quelle: ITK Rheinland

Insgesamt ist die Einwohnerzahl im zurückliegenden Zehnjahreszeitraum recht stabil. Zwar sank die Zahl der Meerbuscher Einwohner zunächst auf einen Tiefstand von 55.240 im Jahre 2009, stieg dann kontinuierlich an und hatte erst 2013 wieder einen leichten Rückgang auf 55.561 Einwohner zu verzeichnen.

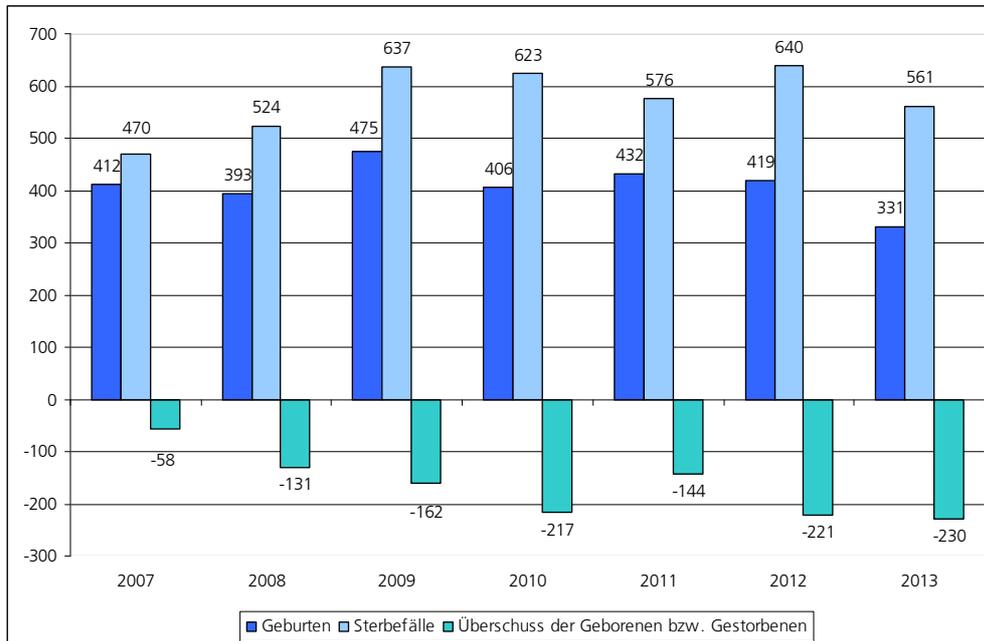
Entwicklung der Einwohnerzahlen in den einzelnen Stadtteilen 2005 – 2013

Stadtteile	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Büberich	21.627	21.563	21.528	21.629	21.594	21.500	21.673	21.789	21.775
Ilverich	642	669	649	648	656	678	687	679	678
Langst-Kierst	1.009	1.008	1.004	1.007	1.001	1.024	1.005	1.005	1.018
Lank-Latum	9.832	9.863	9.861	9.810	9.745	9.806	9.814	9.797	9.751
Nierst	1.434	1.432	1.387	1.388	1.391	1.423	1.422	1.420	1.414
Ossum-Bösinghoven	2.252	2.260	2.272	2.274	2.252	2.289	2.269	2.232	2.206
Osterath	12.842	12.745	12.756	12.675	12.592	12.645	12.658	12.755	12.631
Strümp	5.774	5.755	5.836	5.884	6.009	5.989	6.085	6.060	6.088
Gesamt	55.412	55.295	55.293	55.315	55.240	55.354	55.613	55.755	55.561

Quelle: ITK Rheinland

Die Stadt Meerbusch ist wie andere Kommunen vom allgemeinen Trend des Geburtenrückgangs betroffen, wie die unten stehende Grafik verdeutlicht.

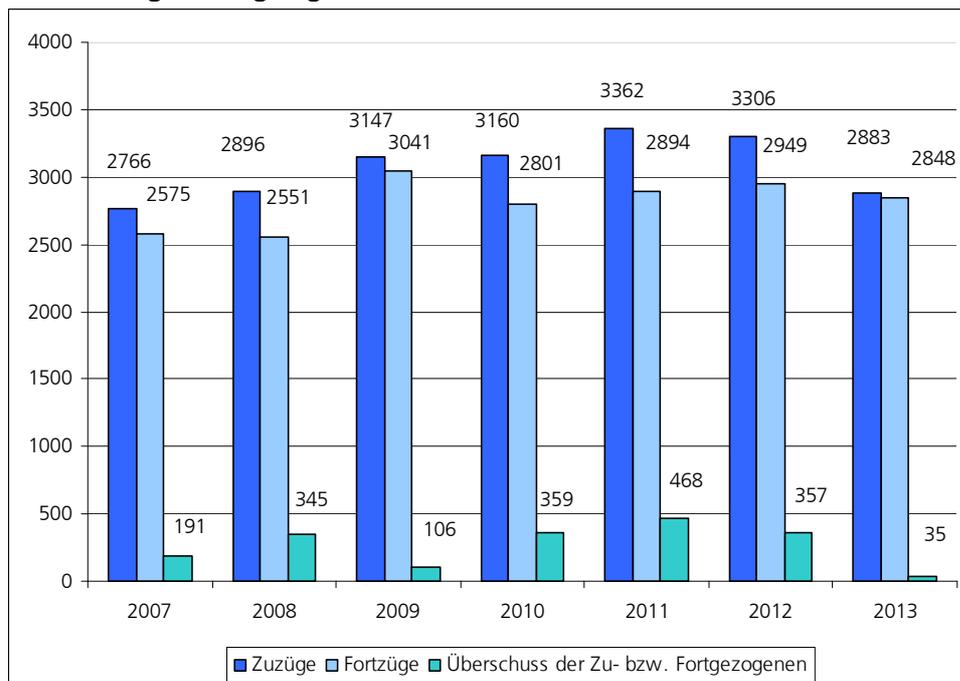
Natürliche Bevölkerungsbewegung 2007 - 2013



Quelle: ITK Rheinland

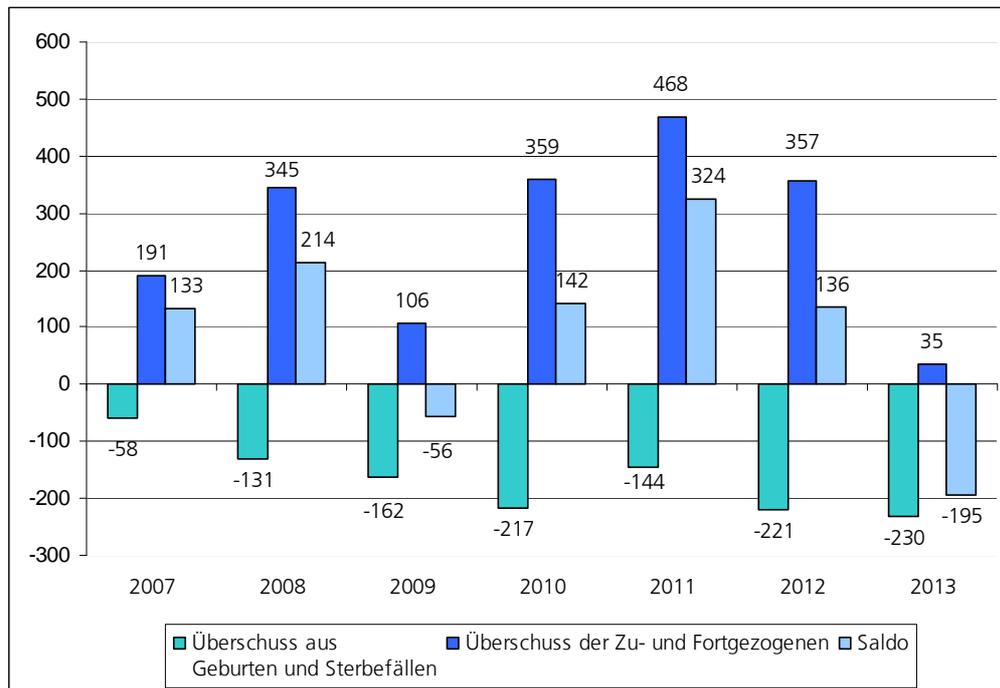
Durch Wanderungsgewinne konnten diese Verluste teilweise kompensiert werden. Seit 2007 ziehen mehr Menschen nach Meerbusch als von hier wegziehen. 2013 fiel die Anzahl der Zuzüge allerdings deutlich geringer aus als in Vorjahren. Somit ergab sich 2013 seit mehreren Jahren erstmalig wieder ein negativer Saldo hinsichtlich der Bevölkerungsbewegungen.

Wanderungsbewegungen 2007 - 2013



Quelle: ITK Rheinland

Überschuss/Verlust aus Bevölkerungsbewegungen, gesamt



Quelle: ITK Rheinland

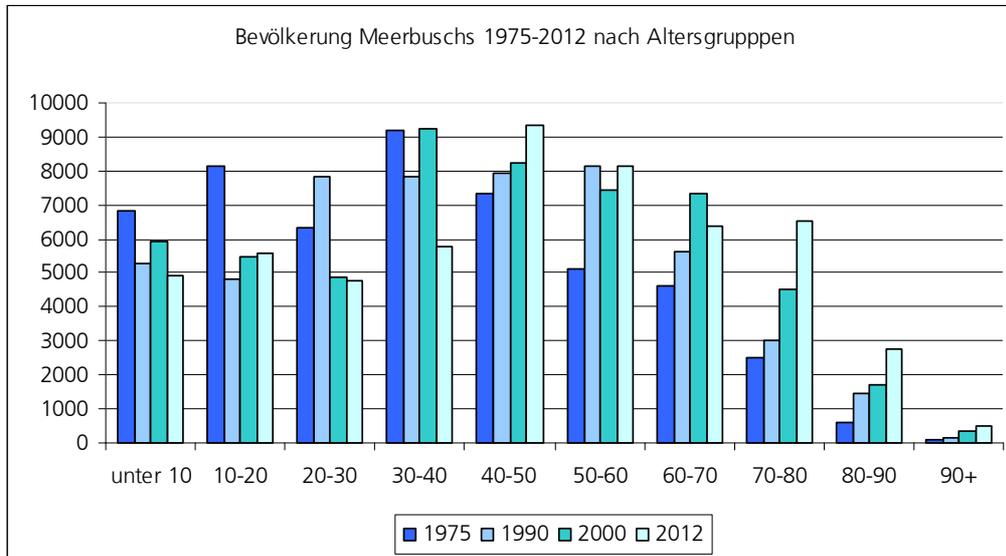
Entwicklung der Altersstruktur der Meerbuscher Bevölkerung 2009 - 2013

Alter	2009	2010	2011	2012	2013
	Einwohner	Einwohner	Einwohner	Einwohner	Einwohner
0-<3	1.399	1.360	1.373	1.343	1.312
3-<6	1.452	1.492	1.486	1.520	1.449
6-<10	2.118	2.085	2.086	2.063	2.068
10-<16	3.474	3.361	3.364	3.330	3.283
16-<19	1.760	1.779	1.767	1.767	1.693
19-<46	17.668	17.450	17.151	16.904	16.502
46-<60	11.597	11.948	12.335	12.673	13.011
60-<66	3.831	3.789	3.924	3.934	3.937
66-<80	8.910	8.963	8.950	8.942	8.942
≥80	3.031	3.127	3.177	3.279	3.354
Gesamt	55.240	55.354	55.613	55.755	55.561

Quelle: ITK Rheinland

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen im Alter bis 16 Jahren ist im oben dargestellten Zeitraum um 3,7% zurückgegangen. Die größte Abnahme verzeichnet die Gruppe der 19- bis 46-Jährigen um 6,1%, während der Anteil der Meerbuscher Bevölkerung zwischen 46 und 60 Jahren (+11,9%) sowie über 66 Jahren (+2,9%) zwischen 2009 und 2013 gestiegen ist. Letztgenannte Altersgruppe stellt jetzt 22,1% der Gesamtbevölkerung, im Jahre 2009 waren es noch 17%. Bis zum Jahr 2025 wird jede/r vierte Meerbuscher/in über 65 Jahre alt sein.

Folgende Grafik macht die Veränderungen im Altersaufbau besonders deutlich, da hier ein längerer Entwicklungszeitraum gewählt wurde.



Quelle: IT.NRW, Düsseldorf 2014

Zum 31.12.2013 waren 10.929 Einwohner unter 21 Jahre alt und somit in einem Alter, für das die Jugendhilfe grundsätzlich zuständig ist.

Folgende Tabelle zeigt, dass die jüngeren Kinder in Meerbusch geringer vertreten sind als die älteren Jugendlichen und Heranwachsenden. In den Grundschuljahrgängen werden deutlich weniger Kinder gezählt als in der Altersgruppe von 14 bis unter 18 Jahre.

Einwohner unter 21 Jahren	2010	2011	2012	2013
0 bis unter 3	1360	1373	1343	1324
3 bis unter 6	1492	1486	1520	1473
6 bis unter 10	2085	2086	2063	2067
10 bis unter 14	2229	2204	2171	2147
14 bis unter 18	2353	2339	2296	2285
18 bis unter 21	1663	1666	1695	1633
Summe	11.182	11.154	11.088	10.929

Quelle: ITK Rheinland, Dezemberstände

Zusammenfassend kann man feststellen: Kinder und Jugendliche wachsen in Meerbusch als immer kleiner werdende Gruppe mit immer mehr älteren Mitbürgern auf und verlieren innerhalb des Bevölkerungsaufbaus an Gewicht. Dies gilt auch, wenn die Einwohnerzahl relativ stabil bleibt und Meerbusch jungen Familien als attraktiver Wohnort erscheint.

1.2 Einwohner mit Zuwanderungsgeschichte

Für Dezember 2013 verzeichnete das Einwohnermelderegister Stadt Meerbusch 5.784 ausländische Einwohner mit insgesamt 117 verschiedenen Nationalitäten. Laut Zensus 2011 sind jedoch lediglich 4.700 ausländische Menschen in Meerbusch wohnhaft. Bei einer Einwohnerzahl von 54.313 (ebenso Zensus 2011) ergibt sich demnach eine Ausländerquote

von 8,6%. Gegenüber der im Melderegister erfassten Personenanzahl ist somit eine Differenz von mehr als 1000 Ausländern gegeben. Die Ursache dafür ist durch unterbliebene Abmeldungen bei Wegzug begründet.

Laut des erhöhten Datenbestandes im Einwohnermelderegister stellen Mitbürger aus Japan und der Türkei die größten Gruppen ausländischer Einwohner in Meerbusch. Kontinuierlich erhöht sich auch die Anzahl der Menschen mit polnischer Herkunft im Stadtgebiet.

In der folgenden Tabelle sind die laut Melderegister fünf größten der hier vertretenen Ausländergruppen aufgeführt.

Staatsangehörigkeit	Anzahl			davon weiblich			Anteil an allen Ausländern		
	2011	2012	2013	2011	2012	2013	2011	2012	2013
Japan	748	760	656	378	363	343	13,8%	13,4%	11,3%
Türkei	769	753	745	366	388	359	14,2%	13,3%	12,9%
Niederlande	310	321	322	140	176	143	5,7%	5,7%	5,6%
Griechenland	303	324	351	153	161	177	5,6%	5,7%	6,1%
Polen	419	455	522	230	204	286	7,7%	8,0%	9,0%

Quelle: ITK Rheinland

Verteilung ausländischer Einwohner in den einzelnen Stadtteilen nach Melderegister

Ortsteil	2009	2010	2011	2012	2013	Anteil an der Gesamtbevölkerung der Ortsteile in 2013
Strümp	451	451	503	532	561	9,2%
Lank-Latum	621	623	624	640	669	6,9%
Rheingemeinden	150	149	161	168	162	5,2%
Büderich	3.104	3.094	3.126	3.233	3.334	15,3%
Osterath	868	892	899	952	944	7,5%
Ossum-Bösinghoven	97	108	119	121	114	5,2%
Insgesamt	5.291	5.317	5.432	5.646	5.784	10,4%

Quelle: ITK Rheinland

Staatsangehörigkeit	Anzahl			davon weiblich			Anteil an allen Ausländern in Prozent		
	2011	2012	2013	2011	2012	2013	2011	2012	2013
Japan	748	760	656	378	363	343	13,8	13,4	11,3
Türkei	769	753	745	366	388	359	14,2	13,3	12,9
Niederlande	310	321	322	140	176	143	5,7	5,7	5,6
Griechenland	303	324	351	153	161	177	5,6	5,7	6,1
Polen	419	455	522	230	204	286	7,7	8,0	9,0

Quelle: ITK Rheinland

Verteilung der ausländischen Bürger in den einzelnen Stadtteilen

Ortsteil	2009	2010	2011	2012	2013
Strümp	451	451	503	532	561
Lank-Latum	621	623	624	640	669
Rheingemeinden	150	149	161	168	162
Büderich	3.104	3.094	3.126	3.233	3.334
Osterath	868	892	899	952	944
Ossum-Bösinghoven	97	108	119	121	114
Insgesamt	5.291	5.317	5.432	5.646	5.784

Quelle: ITK Rheinland

Die Betrachtung ausländischer Familien ist aus zweierlei Hinsicht interessant. Einerseits macht es einen Unterschied, ob ein Kind im Kindergarten oder in der Schule überwiegend von Kindern der gleichen Sprache und Kultur umgeben ist oder nicht. Andererseits zeigt ein hoher Anteil von ausländischen Kindern, welchen Herausforderungen sich Erzieherinnen in Kindergärten stellen müssen. Im Rhein-Kreis Neuss stammt laut Statistischem Landesamt jedes fünfte Kind in einer Tagesstätte aus einer Familie, in der nicht vornehmlich Deutsch gesprochen wird. 2013 waren 220 Kinder mit Migrationshintergrund im Grundschulalter (6 -10 Jahre).

Dies kann ein Hinweis auf Schwierigkeiten sein, mit denen Mitarbeiter/innen der sozialen Dienste konfrontiert sind, wenn sie in den Erziehungshilfen mit Familien arbeiten, die einem anderen Kulturkreis entstammen und keine Muttersprachler sind. Allerdings sollte darauf hingewiesen werden, dass ausländische Kinder und Jugendliche bei den Erziehungshilfen eher unterrepräsentiert sind.

In 2013 haben 8,1% der Meerbuscher/innen unter 21 Jahren einen ausländischen Pass.

Ausländer unter 21 Jahren

	2010	2011	2012	2013
0 bis unter 3	83	96	101	117
3 bis unter 6	129	123	128	109
6 bis unter 10	164	175	177	180
10 bis unter 14	216	196	192	173
14 bis unter 18	216	215	218	209
18 bis unter 21	141	139	152	158
Gesamt	949	944	968	946

Quelle: ITK Rheinland, Dezemberstände

Integrationsarbeit in Meerbusch

In Meerbusch wurde im Juni 2006 dem Verein AVP e.V. (Akzeptanz, Vertrauen, Perspektive) aus Düsseldorf die aufsuchende Sozialarbeit mit russischen Spätaussiedlern übertragen. Die Arbeit des Vereins findet regelmäßig auf dem Abenteuerspielplatz in Meerbusch-Büderich statt. Zum 30.06.2014 wurde die Arbeit des Vereins dort jedoch beendet. Die Probleme mit jugendlichen Spätaussiedlern, die seinerzeit Anlass für die Beauftragung des AVP e.V. gegeben hatten, sind bewältigt. Die ursprünglich vom AVP betreuten Jugendlichen sind dem Angebot entwachsen und haben z.T. bereits selbst Familien gegründet. Die derzeit an den AVP-Angeboten teilnehmenden Jugendlichen sind gut integriert und benötigen keine weiteren speziellen Angebote mehr.

Einen sehr wesentlichen Beitrag hinsichtlich der Integrationsarbeit in Meerbusch leistet seit 2010 das Mütterzentrum Büderich-Süd der AWO. Die Angebote des Mütterzentrums in der Böhlersiedlung in Meerbusch-Büderich richten sich insbesondere an Mütter und Kinder bis 12 Jahren. Handlungsfelder des Mütterzentrums sind Beratungsangebote für Migrantinnen und Migranten in mehreren Sprachen, sozialpädagogische Arbeit mit Müttern, Bildungsangebote für Kinder und Erwachsene, Sport und Gesundheitspflege, Deutschkurse für Anfänger, Mutter-Kind-Angebote, Zusammenarbeit mit dem Familienzentrum „Am Sonnengarten“ und dem Abenteuerspielplatz, Angebote für Senioren mit Migrationshintergrund und Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements. Bereits bei Einrichtung des Mütterprojektes der AWO war die sukzessive Übernahme der Aufgaben des AVP e.V. durch das Mütterzentrum vorgesehen gewesen. Das Konzept des Mütterzentrums ist darauf ausgerichtet, insbesondere Mütter mit einem Migrationshintergrund in ihrer Elternverantwortung zu stärken und etwaige Nachteile in Bildung und Erziehung auszugleichen. Dieser Ansatz wurde vom Mütterzentrum kontinuierlich weiterentwickelt. Erhebliche Unterstützung erfährt das Mütterzentrum durch den Rotary-Club Meerbusch.

Sprachförderung in den Kindertagesstätten und Schulen sind Teil des Regelsystems und werden durch vielfältige Projekte begleitet. Muttersprachlicher Unterricht an den Meerbuscher Grundschulen fördert die Mehrsprachigkeit von Schülerinnen und Schülern, die zweisprachig aufwachsen. Quereinsteigerklassen an weiterführenden Schulen greifen den Förderbedarf älterer zugewanderter Schüler auf.

1.3 Materielle Rahmenbedingungen

Meerbusch wird die „Stadt der Millionäre“ genannt. Tatsächlich leben in Meerbusch relativ viele Einkommensmillionäre. Auch die materiellen Lebensbedingungen der Familien in Meerbusch kann als überdurchschnittlich gut bewertet werden. Etwa 25% der Eltern aller Kinder die in Meerbusch eine Kindertageseinrichtungen besuchen erzielen ein Einkommen von über 73.000€.

Gleichwohl sind auch etwa 12% der Eltern von Kindern in Kindertageseinrichtungen aufgrund des geringen Einkommens von unter 30.000€ beitragsfrei gestellt. Auch waren im Dezember 2013 1.357 Einwohner Meerbuschs arbeitslos gemeldet. In der folgenden Tabelle werden die durchschnittlichen Arbeitslosenquoten des jeweiligen Jahres abgebildet.

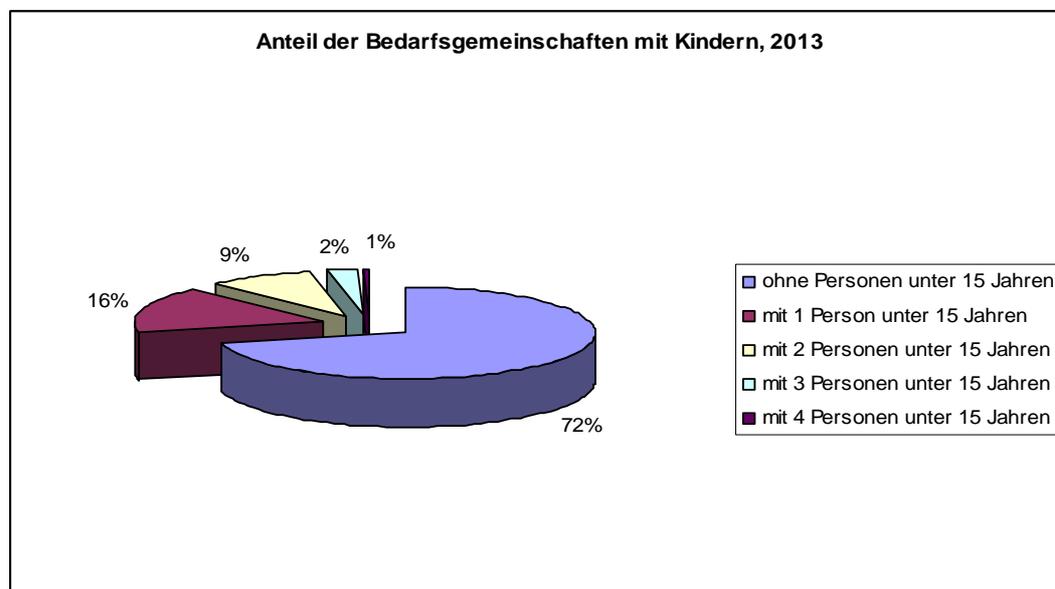
Arbeitslosenquote nach Leistungen	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Arbeitslosengeld I (SGB III)	1,80%	2,10%	2,20%	1,92%	1,95%	2,04
Arbeitslosengeld II (SGB II)	3,30%	3,40%	3,40%	3,35%	3,15%	3,28
Gesamtquote	5,10%	5,50%	5,60%	5,3%	5,2%	5,3

Quelle: Arbeitsmarkt in Zahlen, BfA

Auch Kinder und Jugendliche sind von der Arbeitslosigkeit betroffen. Aus den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit lassen sich hierauf verschiedene Hinweise entnehmen.

Kinder als Teil von Bedarfsgemeinschaften, die Leistungen nach SGB II /III beziehen:

Im November 2013 wurden für Meerbusch 1.312 Bedarfsgemeinschaften mit insgesamt 2.361 Leistungsempfängern gezählt. Hiervon waren 883 unter 25 Jahre alt. Damit sind 37% der Leistungsempfänger Kinder und Jugendliche.



Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Jugendliche im Alter von 15 bis 25 Jahren, die arbeitslos gemeldet sind:

Ende des Jahres 2013 waren 1.357 Einwohner Meerbuschs ohne Arbeit. Von diesen waren 88 in einem Alter von 15 bis unter 25 Jahren.

Damit gehören 6,5% der Arbeitslosen in Meerbusch der jungen Generation an. Gemessen an den Einwohnerdaten (5328 Menschen im Alter von 15 bis unter 25 Jahren in 2013) ergibt sich eine Quote von 1,6% Arbeitslosen in dieser Altersgruppe.

1.4 Überschuldung

Die Daten zu den Einkommen lassen auf einen relativen Wohlstand der Meerbuscher Bürger schließen. Dennoch leben auch Familien mit finanziellen Problemen in dieser Stadt.

Zur Überschuldung von Menschen kommt es, wenn das ihnen zur Verfügung stehende Einkommen nicht ausreicht, um die Lebenshaltungskosten zu bestreiten und darüber hinaus eingegangenen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Die Entwicklung der Schuldnerquoten der Einwohner über 18 Jahre zeigt die nachstehende Tabelle:

	2010	2011	2012	2013
Bundesrepublik	9,5%	9,4%	9,7%	9,8%
Nordrhein-Westfalen	10,9%	10,8%	11,2%	11,3%
Rhein-Kreis Neuss	9,7%	9,8%	10,2%	10,4%
Stadt Meerbusch	6,8%	6,7%	7,0%	7,0%

Quelle: SchuldnerAtlas Regionalraum Düsseldorf

Meerbusch verzeichnet im Vergleichszeitraum die niedrigsten Werte. Dies bestätigt auch ein Ranking für die Kommunen des Regionalraums Düsseldorf. Hier nimmt Meerbusch seit 2005 konstant den Platz mit der geringsten Schuldnerquote ein.

Der kreisinterne Vergleich zeigt seit 2010 einen nur geringfügigen Anstieg der Schuldnerquote in allen Städten des Rhein-Kreises Neuss. Insgesamt nimmt die Zahl der verschuldeten Verbraucher leicht zu. Einer Analyse der Creditreform Düsseldorf/Neuss zur Folge steigt überwiegend die Anzahl der stark überschuldeten Verbraucher (SchuldnerAtlas RR Düsseldorf, 2013).

	2010	2011	2012	2013
Meerbusch	6,8%	6,7%	7,0%	7,0%
Korschenbroich	7,5%	7,1%	7,3%	7,5%
Kaarst	8,2%	7,8%	8,0%	8,0%
Jüchen	8,8%	8,7%	8,7%	8,9%
Dormagen	8,5%	8,6%	9,0%	9,3%
Rommerskirchen	9,0%	8,9%	9,1%	9,6%
Grevenbroich	10,6%	10,6%	10,8%	11,3%
Neuss	12,1%	12,6%	12,8%	13,2%

Quelle: SchuldnerAtlas Regionalraum Düsseldorf

Die Volksbank Düsseldorf und die Creditreform geben jährlich einen SchuldnerAtlas heraus, der differenzierte statistische Daten zur Verschuldung im Rhein-Kreis Neuss, dem Kreis Mettmann und der Stadt Düsseldorf versammelt. Danach gilt etwa jeder 15. Einwohner über 18 Jahren in Meerbusch als überschuldet. Gemessen an anderen Kommunen ist dies zunächst ein günstiger Wert.

Schuldnerquoten in Prozent (bezogen auf Einwohner über 18 Jahre)					
	2009	2010	2011	2012	2013
Bund	9,09	9,5	9,38	9,65	9,81
NRW	10,39	10,88	10,81	11,17	11,32
Rhein-Kreis Neuss	9,25	9,73	9,83	10,09	10,4
Meerbusch	6,64	6,77	6,67	7,03	7,04
Korschenbroich	7,42	7,46	7,10	7,28	7,48
Kaarst	7,86	8,23	7,84	7,99	8,04
Jüchen	8,15	8,77	8,68	8,68	8,90
Dormagen	7,94	8,50	8,63	8,97	9,28
Rommerskirchen	8,39	9,00	8,91	9,06	9,58
Grevenbroich	9,96	10,56	10,62	10,76	11,32
Neuss	11,46	12,08	12,55	12,82	13,20

Quelle: SchuldnerAtlas Regionalraum Düsseldorf 2010, 2013

Dennoch muss festgestellt werden, dass ein nicht geringer Teil der Familien in dieser Stadt seine finanziellen Verpflichtungen nicht aus den laufenden Einnahmen bestreiten kann. Die Entwicklung zeigt, dass die Schuldnerquote seit 2010 ansteigt.

Die Creditreform unterscheidet Negativmerkmale, die eine Überschuldung anzeigen. Es gibt „harte“ Indikatoren wie etwa die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung und Privatpersoneninsolvenz. Und es gibt „weiche“ Merkmale, die als nachhaltige Zahlungsstörung definiert sind. In der Regel wird diese Zahlungsstörung mit mindestens zwei vergeblichen Mahnungen der Gläubiger erreicht.

Meerbusch	2009	2010	2011	2012	2013
Gesamt	6,64	6,77	6,67	7,03	7,04
Hart	3,42	3,62	3,74	3,93	4,05
Weich	3,22	3,14	2,94	3,10	2,99

Quelle: SchuldnerAtlas Regionalraum Düsseldorf, 2013

In Meerbusch können sich überschuldete Personen durch die Schuldner- und Insolvenzberatung des Sozialdienstes Katholischer Männer (SKM) beraten lassen. Im Jahr 2013 haben 263 Betroffene das Angebot genutzt.

Präventionsprojekt Knete, Krisen, Kompetenzen

Nach der Beobachtung der Schuldnerberatungsstelle des SKM verfügt ein großer Teil der Betroffenen über geringe schulische Qualifikationen und der Einstieg in die Verschuldung beginnt immer früher.

Dies war Anlass für das Schuldenpräventionsprojekt **„Knete, Krisen, Kompetenzen“**, welches durch die Schuldner- und Insolvenzberatung des SKM Neuss in Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk Neuss e.V. und dem Internationalen Bund Dormagen e.V. insbesondere an den Hauptschulen im Rhein-Kreis Neuss durchgeführt wird.

Eltern sind oft nicht in der Lage, Kindern die nötige Finanzkompetenz zu vermitteln. In Zeiten von Internet und Handy verlieren Jugendliche schnell den Überblick über ihre Finanzen. Die „Schuldenkarriere“ beginnt sehr früh, oft bereits mit dem 18. Lebensjahr bzw. dem Auszug aus dem Elternhaus. Der von der Creditreform veröffentlichte SchuldnerAtlas für den Regionalraum Düsseldorf 2013 zeigt für den RKN eine deutliche Zunahme der Schuldner im Alter von 18 bis unter 20 Jahren auf. Die Anzahl der Schuldner in der genannten Altersgruppe stieg von 500 im Jahr 2005 auf 1.200 im Jahre 2013.

Verschuldungsursachen der 18 bis 25-Jährigen sind neben der Unkenntnis im Umgang mit Geld und mangelndem Bewusstsein über die Folgen von Schulden v.a. die Angebote im Internet, Kartenzahlungen, Mobilfunkverträge, Ratenkäufe, Spielhallen und Kreditvermittler.

Das Projekt dient der Verbesserung der Finanzkompetenz der Jugendlichen. Ziel ist, die Jugendlichen auf mögliche Verschuldungsfallen hinzuweisen. Die Jugendlichen sollen auf einen realistischen und kritischen Umgang mit Geld vorbereitet werden, um eine eventuelle Verschuldung zu erkennen. Sie sollen ihr eigenes Konsumverhalten und ihre Budgetplanung reflektieren und langfristig ggf. ihr Verhalten ändern.

Das Angebot richtete sich in Meerbusch an Schüler/-innen der 9. und 10. Klassen der Gemeinschaftshauptschule Osterath (2011) und der Realschule Osterath (2012). Das Projekt wurde als AG oder Wahlpflichtkurs mit 18 x 2 Wochenstunden angeboten. Die hierfür entstandenen Kosten von 2.500,00€ pro Einheit wurden durch den durch Rotary-Club Meerbusch übernommen.

2. Betreuungsangebote für Kinder in Kindertageseinrichtungen und -pflege

Ein wesentliches Aufgabengebiet der öffentlichen Jugendhilfe ist die Tagesbetreuung für Kinder. Hinsichtlich des personellen und finanziellen Aufwandes ist dies der größte Bereich innerhalb der Jugendhilfe.

Tagesbetreuung kann in Kindertageseinrichtungen oder bei Tagespflegepersonen in Anspruch genommen werden.

2.1 Kindertageseinrichtungen

Den größten Beitrag zur Betreuung leisten die Tageseinrichtungen für Kinder. Auch wenn dieses Angebot immer noch häufig nur unter dem Aspekt der Betreuung betrachtet wird, leisten die Tageseinrichtungen einen ganz wesentlichen Beitrag zur Bildung und Förderung der Kinder. Die Erzieher/innen schaffen eine stabile, anregende und fördernde Umgebung, in der die Kinder grundlegende Erfahrungen in der Gruppe machen können. Sie erweitern im Wege der Selbstbildung ihre Erfahrungen mit anderen und ihrer Umwelt. Der Bildungsauftrag ist neben dem Betreuungs- und Erziehungsauftrag gesetzlich verankert und berücksichtigt die Vorbereitung auf die schulischen Anforderungen.

Das Jugendamt Meerbusch förderte im Berichtszeitraum insgesamt 22 Kindertageseinrichtungen mit öffentlichen Mitteln. Zwölf der Einrichtungen befinden sich in Trägerschaft von Kirchengemeinden oder Elterninitiativen, 10 in Trägerschaft der Stadt. Im Jahr 2014 kommen zwei weitere Einrichtungen in Strümp und Büderich hinzu. In Bösinghoven wird die zweigruppige Städtische Kindertagesstätte „Am Nussbaum“ mit der ebenfalls zweigruppigen Einrichtung „Alte Schule“ des Kiga 71 e.V. zusammengelegt und weiterhin in der Trägerschaft des Vereins geführt. Die Zusammenlegung erfolgt mit Inbetriebnahme der neu gebauten viergruppigen Einrichtung am alten Standort der städtischen Einrichtung ebenfalls im Jahr 2014.

Voraussichtlich zum Januar 2015 wird zudem noch eine neue Einrichtung im Ortsteil Lank-Latum in Betrieb genommen, so dass ab 2015 insgesamt 24 öffentlich geförderte Kindertageseinrichtungen in Meerbusch betrieben werden, davon 9 in städtischer Trägerschaft und 15 in Trägerschaft von Kirchengemeinden, Elterninitiativen oder sonstigen freien Trägern.

Darüber hinaus bestehen in Meerbusch privatgewerbliche Angebote. Diese Einrichtungen arbeiten ohne öffentliche Förderung und finanzieren sich ausschließlich über Elternbeiträge.

Die gesetzliche Grundlage für die Tagesbetreuung in NRW bildet seit dem 01.08.2008 das Kinderbildungsgesetz (KiBiz), in dem die Rahmenbedingungen und die finanzielle Ausstattung für die Kitas der öffentlichen und freien Träger geregelt sind.

Die Entwicklung des Platzangebotes nach Ortsteilen im Berichtszeitraum zeigen die nachfolgenden Tabellen:

Ü 3 Plätze nach Ortsteilen

Ortsteil	2008/2009		2009/2010		2010/2011		2011/2012	
	Gesamtzahl	davon Ü 3 Plätze						
Büderich	598	541	588	524	572	512	560	496
Osterath	408	374	406	362	405	363	392	342
Lank-Latum/Nierst	396	381	374	349	375	350	381	356
Strümp	180	169	176	159	173	156	175	158
Bösinghoven	77	63	77	60	79	62	78	61
Gesamt:	1.659	1.528	1.621	1.454	1.604	1.443	1.586	1.413
Ortsteil	2012/2013		2013/2014		2014/2015			
	Gesamtzahl	davon Ü 3 Plätze	Gesamtzahl	davon Ü 3 Plätze	Gesamtzahl	davon Ü 3 Plätze		
Büderich	567	499	641	529	635	525		
Osterath	409	348	428	356	426	350		
Lank-Latum/Nierst	386	347	408	338	441	339		
Strümp	173	152	202	162	245	185		
Bösinghoven	82	70	79	61	75	58		
Gesamt:	1.617	1.416	1.758	1.446	1.822	1.457		

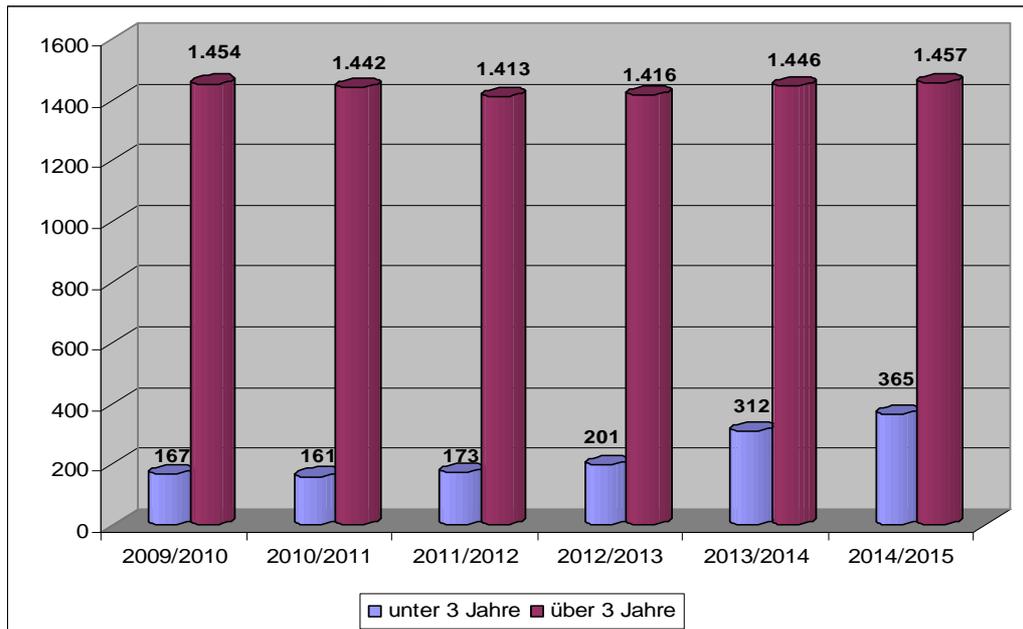
Quelle: eigene Berechnung

U 3 Plätze nach Ortsteilen

Ortsteil	2008/2009		2009/2010		2010/2011		2011/2012	
	Gesamtzahl	davon U 3 Plätze						
Büderich	598	57	588	64	572	60	560	64
Osterath	408	34	406	44	405	42	392	50
Lank-Latum/Nierst	396	15	374	25	375	25	381	25
Strümp	180	11	176	17	173	17	175	17
Bösinghoven	77	14	77	17	79	17	78	17
Gesamt:	1.659	131	1.621	167	1.604	161	1.586	173
Ortsteil	2012/2013		2013/2014		2014/2015			
	Gesamtzahl	davon U 3 Plätze	Gesamtzahl	davon U 3 Plätze	Gesamtzahl	davon U 3 Plätze		
Büderich	567	68	641	112	635	110		
Osterath	409	61	428	72	426	76		
Lank-Latum/Nierst	386	39	408	70	441	102		
Strümp	173	21	202	40	245	60		
Bösinghoven	82	12	79	18	75	17		
Gesamt:	1.617	201	1.758	312	1.822	365		

Quelle: eigene Berechnung

Gesamtplätze in Einrichtungen



Quelle: eigene Berechnung

Erkennbar sind drei Tendenzen:

- das Angebot für die über drei Jahre alten Kinder konnte stabil gehalten bzw. leicht angehoben werden
- die Plätze für die unter drei Jahre alten Kinder haben seit 2008 um 344 zugenommen (zum Start des U3-Ausbaus verfügte die Stadt Meerbusch über 21 ausgebaute U3-Plätze), davon allein seit dem Kita-Jahr 2009/2010 198 Plätze
- das gesamte Platzangebot konnte auf insgesamt 1.758 Plätze ausgebaut werden.

Der zwischenzeitliche Rückgang der Ü3-Plätze ist zum Einen auf die Umwandlung von Gruppen, die früher ausschließlich für Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren bestimmt waren, in andere Gruppenformen, die eine Betreuung von Kindern unter drei Jahren ermöglichen, zurückzuführen. Zum Anderen ist die Gesamtzahl der Geburten auch in Meerbusch in den letzten Jahren etwas zurückgegangen, was durch Wanderungsgewinne nicht vollkommen ausgeglichen werden konnte. Diese frei werdenden Kapazitäten wurden für die Aufnahme von Kindern im Alter von unter drei Jahren (U3-Kinder) genutzt. Die Sicherstellung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz im Kindergarten für Kinder ab 3 Jahren war teilweise jedoch nur mit Hilfe von Überbelegung der Gruppen möglich. Durch die Inbetriebnahme der neuen Einrichtungen kann sowohl das U3-Platzangebot ausgeweitet werden als auch das Platzangebot für die Ü3-Kinder stabilisiert bzw. wieder leicht angehoben werden.

Zweijährige Kinder werden in Gruppen von maximal 20 Kindern betreut. Wird hierfür eine ehemalige Kindergartengruppe mit 25 Kindern im Alter von 3 – 6 Jahren umgewandelt, reduziert sich das Gesamtplatzangebot um 5 Plätze. Da in solchen Betreuungsgruppen 4 bis 6 U3-Kinder aufgenommen werden, reduziert sich das Platzangebot für Ü3-Kinder folglich insgesamt um 9 bis 11 Plätze. Spezielle Gruppen, die ausschließlich unter drei Jahre alte Kinder betreuen, haben maximal 10 Plätze. Bei einer solchen Umwandlung gehen insgesamt 15 Betreuungsplätze verloren, für die Ü3-Betreuung entfällt somit jedoch eine komplette Gruppe mit 25 Plätzen.

Wesentliches Element des zum 01.08.2008 in Kraft getretenen Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) sind auch die anzubietenden unterschiedlichen Betreuungsumfänge, die sich im Berichtszeitraum trotz insgesamt sinkender Plätze deutlich zu Lasten einer 45 Stunden-Betreuung verschoben hat.

Verteilung der Plätze auf die Betreuungszeiten nach Ortsteilen:

Gruppe I

Ortsteil	Gruppe I - Kinder von 2 Jahren bis Einschulung, davon 4-6 Zweijährige											
	2008/2009 Gesamt 1.659 Plätze			2009/2010 Gesamt 1.621 Plätze			2010/2011 Gesamt 1.604 Plätze			2011/2012 Gesamt 1.586 Plätze		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
Büderich	37	92	93	35	90	95	17	87	124	13	85	122
Strümp			20			22			22			22
Osterath	10	22	70	14	26	80	14	25	82	20	30	90
Lank-Latum, Nierst		30	20	16	21	33	18	31	46	12	49	31
Bösinghoven		20			16	4	6	6	8	1	10	9
	47	164	203	65	153	234	55	149	282	46	174	274
Ortsteil	Gruppe I - Kinder von 2 J. bis Einschulung, 4-6 Zweijährige											
	2012/2013 Gesamt 1.617 Plätze			2013/2014 Gesamt 1.758 Plätze			2014/2015 Gesamt Plätze					
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.			
Büderich	18	89	155	16	87	174	15	76	153			
Strümp	0	17	26	3	35	28	5	55	50			
Osterath	17	67	114	16	78	130	17	74	126			
Lank-Latum, Nierst	5	77	79	13	99	124	9	133	137			
Bösinghoven	0	0	0	0	9	11	1	3	18			
	40	250	374	48	308	467	47	341	484			

Quelle: eigene Berechnung

Gruppe II

Ortsteil	Gruppe II- Kinder unter 3 Jahren											
	2008/2009 Gesamt 1.659 Plätze			2009/2010 Gesamt 1.621 Plätze			2010/2011 Gesamt 1.604 Plätze			2011/2012 Gesamt 1.586 Plätze		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.									
Büderich			10			10			10	0	0	10
Strümp			7			11			11	0	0	11
Osterath			10			10			11	0	0	10
Lank-Latum, Nierst			5			5			5	0	0	5
Bösinghoven			10			11			11	0	0	11
	0	0	42	0	0	47	0	0	48	0	0	47

Ortsteil	Gruppe II Kinder unter 3 Jahren								
	2012/2013 Gesamt 1.617 Plätze			2013/2014 Gesamt 1.758 Plätze			2014/2015 Gesamt 1.822 Plätze		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
Büderich		0	10	2	11	32	1	11	29
Strümp		0	11	0	5	17	1	4	22
Osterath		4	11	0	6	9	0	1	19
Lank-Latum, Nierst		0	5	0	5	5	0	11	19
Bösinghoven		0	12	0	0	12	0	0	11
	0	4	49	2	27	75	2	27	100

Quelle: eigene Berechnung

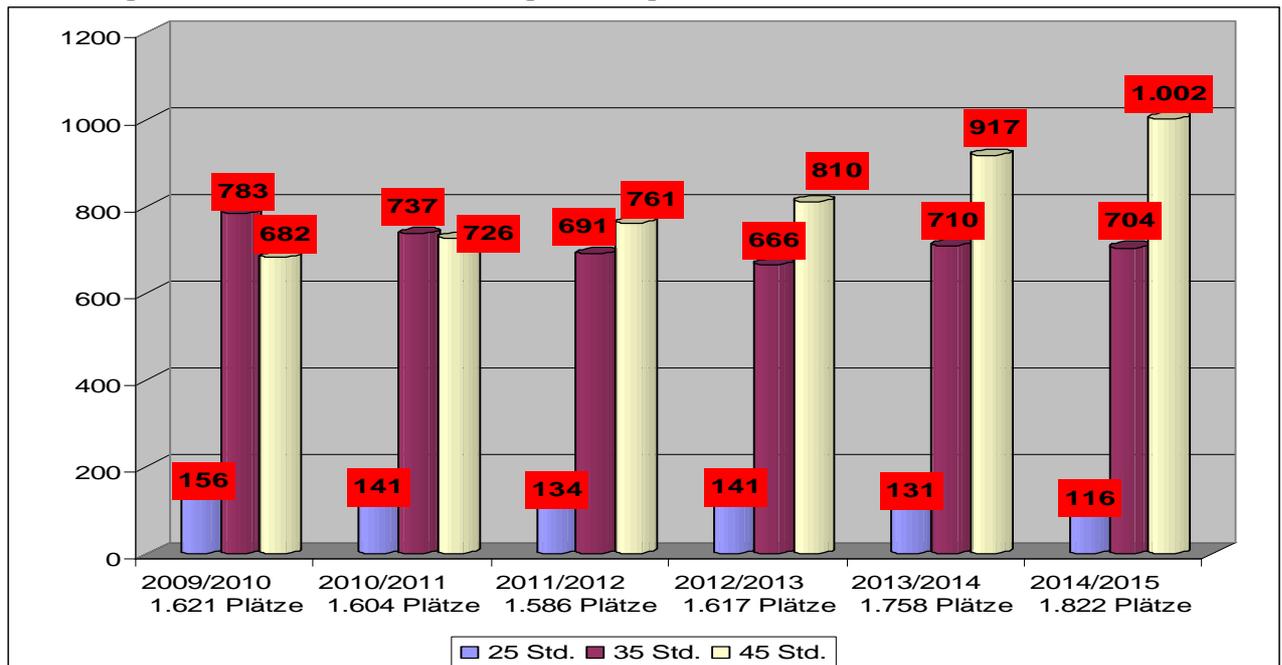
Gruppe III

Ortsteil	Gruppe III - Kinder 3 Jahre und älter											
	2008/2009 Gesamt 1.659 Plätze			2009/2010 Gesamt 1.621 Plätze			2010/2011 Gesamt 1.604 Plätze			2011/2012 Gesamt 1.586 Plätze		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
Büderich	23	159	184	20	155	183	23	144	167	21	135	174
Strümp	5	110	38	2	98	43	2	84	54	2	90	50
Osterath	34	177	85	27	162	87	27	157	89	14	136	92
Lank-Latum, Nierst	58	219	64	42	190	67	31	177	67	41	138	105
Bösinghoven		25	22		25	21	3	26	19	10	18	19
	120	690	393	91	630	401	86	588	396	88	517	440

Ortsteil	Gruppe III - Kinder 3 Jahre und älter								
	2012/2013 Gesamt 1.617 Plätze			2013/2014 Gesamt 1.758 Plätze			2014/2015 Gesamt 1.822 Plätze		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
Büderich	16	126	153	20	136	163	17	140	193
Strümp	2	64	53	0	55	59	6	44	58
Osterath	28	95	73	25	87	77	25	86	78
Lank-Latum, Nierst	37	104	79	21	85	56	16	54	62
Bösinghoven	18	23	29	15	12	20	3	12	27
	101	412	387	81	375	375	67	336	418

Quelle: eigene Berechnung

Verteilung der Plätze auf die Betreuungszeiten gesamt



Quelle: eigene Berechnung

Prozentuale Verteilung der Plätze nach Betreuungszeiten

	2008/2009				2009/2010				2010/2011			
	Plätze gesamt	25 Std.	35 Std.	45 Std.	Plätze gesamt	25 Std.	35 Std.	45 Std.	Plätze gesamt	25 Std.	35 Std.	45 Std.
Büderich	598	10,00%	42,00%	48,00%	588	9,40%	41,70%	49,00%	572	7,00%	40,40%	52,60%
Osterath	408	10,80%	48,80%	40,40%	406	10,10%	46,30%	43,60%	405	10,10%	44,90%	44,90%
Lank-Latum /Nierst	396	14,60%	62,90%	22,50%	374	15,50%	56,40%	28,10%	375	13,10%	55,50%	31,50%
Strümp	180	2,80%	61,10%	36,10%	176	1,10%	55,70%	43,20%	173	1,20%	48,60%	50,30%
Bösing- hoven	77	0,00%	58,40%	41,60%	77	0,00%	53,20%	46,80%	79	0,00%	40,50%	48,10%
	1.659				1.621				1.604			
	2011/2012				2012/2013							
	Plätze gesamt	25 Std.	35 Std.	45 Std.	Plätze gesamt	25 Std.	35 Std.	45 Std.				
Büderich	560	6,07%	39,29%	54,64%	567	6,00%	37,50%	56,10%				
Osterath	392	8,67%	42,35%	48,98%	409	11,00%	40,60%	48,40%				
Lank-Latum /Nierst	381	13,91%	49,08%	37,01%	386	10,90%	46,90%	42,20%				
Strümp	175	1,14%	51,43%	47,43%	173	1,20%	46,80%	52,00%				
Bösing- hoven	78	14,10%	35,90%	50,00%	82	22,00%	28,00%	50,00%				
	1.586				1.617							
	2013/2014				2014/2015							
	Plätze gesamt	25 Std.	35 Std.	45 Std.	Plätze gesamt	25 Std.	35 Std.	45 Std.				
Büderich	641	5,90%	36,50%	57,50%	635	5,20%	35,70%	59,00%				
Osterath	428	9,50%	39,95%	50,46%	426	9,90%	37,80%	52,30%				
Lank- Latum /Nierst	408	8,33%	46,32%	45,34%	441	5,60%	44,90%	46,40%				
Strümp	202	1,48%	47,02%	51,48%	245	4,90%	42,00%	53,06%				
Bösing- hoven	79	18,90%	26,58%	54,43%	75	5,30%	20,00%	74,60%				
	1.758				1.822							

Quelle: eigene Berechnung

Mit dem Inkrafttreten des Kinderbildungsgesetzes wurde auch das Finanzierungssystem geändert. Maßgeblich für die Finanzierung sind Kindpauschalen, die sich in der Höhe nach Gruppenform und Betreuungsumfang unterscheiden. Im Gesetz ist die jährliche Anhebung der Kindpauschalen um 1,5% vorgesehen. Die Entwicklung der Ausgaben auf der Basis der Kindpauschalen und der Einnahmen für die Tagesbetreuung der Vorschulkinder in Einrichtungen zeigen die nachfolgenden Tabellen:

Kindergartenjahr	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15
Kindertagesstätten	22	22	23	24
davon in Trägerschaft				
Kirchen	9	9	9	9
Stadt	10	10	10	9
Elterninitiativen	3	3	3	4
Freie Träger			1	2
Plätze Ü3	1.409	1.429	1.446	1.457
Plätze U3	173	201	312	365
Plätze gesamt	1.586	1.617	1.758	1.822

Quelle: eigene Berechnung

	2012	2013	2014
Kindpauschalen	10.019.924 €	10.656.328 €	12.107.768 €
Anteil Träger, soweit nicht die Stadt selbst Träger ist	413.444 €	456.945 €	547.257 €
Elternbeiträge	1.888.304 €	1.904.510 €	1.896.000 €
Ausfall Elternbeiträge letztes Kita-Jahr	693.720 €	867.644 €	765.648 €
Ausfallerstattung Land	416.000 €	450.000 €	514.000 €
<i>Ausfall Elternbeiträge abzügl. Landeserstattung</i>	<i>277.720 €</i>	<i>417.644 €</i>	<i>251.648 €</i>
Anteil Stadt an den Kindpauschalen	6.110.165 €	6.489.942 €	6.758.033 €

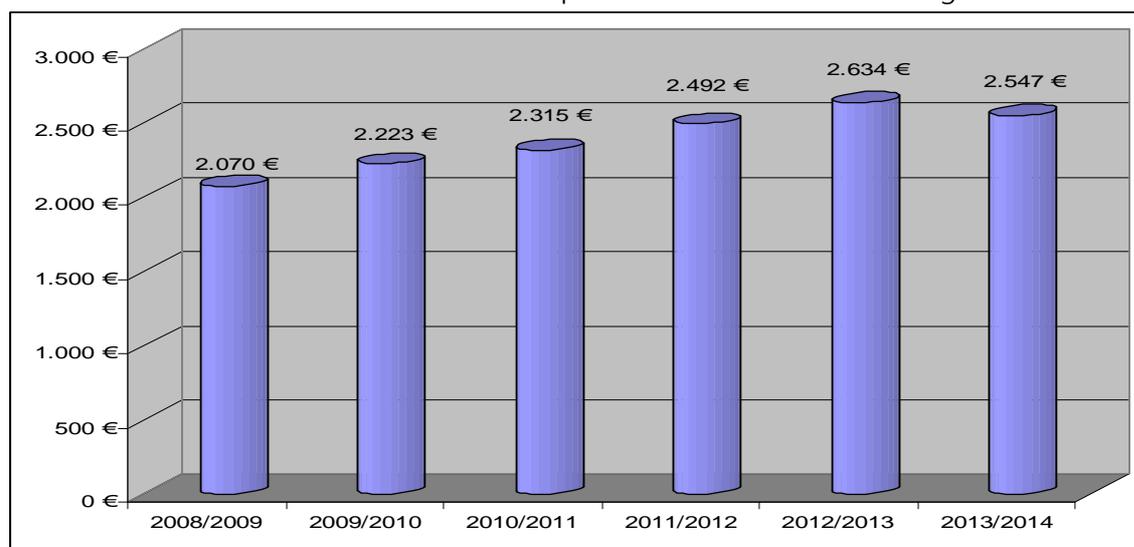
Quelle: eigene Berechnung

Zuschussbedarf

	RE 2012	HPI 2013	HPI 2014
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-3.910.553,22 €	-4.184.500,00 €	-5.452.700,00 €
Miete	-790.826,00 €	-898.101,00 €	-958.152,00 €
Nebenkosten	-375.833,00 €	-383.067,00 €	-408.174,00 €
Gesamt	-5.077.212,22 €	-5.465.668,00 €	-6.819.026,00 €
Durchschnittlicher Elternbeitrag / Jahr	1.452 €	1.452 €	1.368 €
Zuschussbedarf / Kind / Jahr	-3.149,64 €	-3.139,38 €	-3.773,67 €
Zuschussbedarf je Einwohner	-92,71 €	-99,86 €	

Quelle: eigene Berechnung

Die steuerfinanzierten laufenden Kosten pro Platz stellen sich wie folgt dar:



Quelle: eigene Berechnung

Es wird deutlich, dass die Aufwendungen jedes Jahr weiter angestiegen sind. Ursächlich hierfür sind insbesondere die Ausweitung der Plätze mit einem Betreuungsumfang von 45 Std. wöchentlich und die hiermit verbundenen höheren Personalbedarfe zu einer Kostensteigerung. Die wachsenden Qualitätsanforderungen und der höhere Betreuungsschlüssel zugunsten der U3-Kinder führen ebenfalls zu erheblichen Aufwendungen.

2.2 U3-Ausbau

Eine besondere Herausforderung im Bereich der Kindertagesbetreuung, welche die Arbeit in den letzten Jahren stark geprägt hat, ist der Ausbau des Betreuungsangebotes für Kinder im Alter von unter drei Jahren (U3-Ausbau). Im Anschluss an den „Krippengipfel“ im Jahr 2007 hat der Bundesgesetzgeber im Rahmen des KiföG den Jugendämtern aufgegeben, auch für die Krippenkinder (Kinder im Alter von unter 3 Jahren) ausreichende Betreuungsmöglichkeiten zu schaffen. Seit dem 01.08.2013 hat jedes Kind ab dem vollendeten ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Für Kinder im Alter von unter einem Jahr besteht dieser Anspruch nur unter bestimmten Voraussetzungen (bspw. Berufstätigkeit, Schul- oder Berufsausbildung der Eltern). Ab dem vollendeten dritten Lebensjahr besteht unverändert der Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung.

Um U3-Kinder in Tageseinrichtungen optimal betreuen, fördern und versorgen zu können, sind zusätzliche Anforderungen an das Raumprogramm gestellt. Im Rahmen der Erteilung einer dauerhaften Betriebserlaubnis für die Aufnahme von U3-Kindern ist daher nachzuweisen, dass eine Ruhemöglichkeit (Schlafraum) und entsprechend geeignete Wickelmöglichkeiten im Gebäude vorgehalten werden.

Das Jugendamt hat in den Jahren 2008/2009 in Abstimmung mit allen Trägern von Kindertageseinrichtungen eine detaillierte Planung für den Ausbau der bestehenden Einrichtungen vorgelegt. Seither haben die kirchlichen und anderen freien Träger in

Meerbusch sowie die Stadt Meerbusch selbst mit umfangreichen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten nahezu alle bestehenden Kita-Gebäude für die Betreuung der Jüngsten hergerichtet.

In drei Fällen haben sich die Träger entschlossen, die alten, sanierungsbedürftigen Gebäude aufzugeben und an jeweils in der Nähe liegenden Standorten entsprechende Neubauten zu errichten, die zukunftsorientiert in allen Gruppen eine Betreuung für unter Dreijährige ermöglichen. Zwei städtische und eine Einrichtung eines freien Trägers konnten bislang noch nicht für die U3-Betreuung qualifiziert werden.

Darüber hinaus werden bis Januar 2015 insgesamt drei neue, zusätzliche Kindertageseinrichtungen in Betrieb genommen.

Die Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT-NRW) hat im November 2010 die statistischen Daten zur Kindertagesbetreuung für U3-Kinder in Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Danach betrug die U3-Versorgung in Meerbusch per 01.03.2010 19,3%, bei einem landesweiten Durchschnitt von 14%; im Regierungsbezirk Düsseldorf lag der Anteil bei 12,6%, im RK Neuss bei 13,7%.

Der bisherige Verlauf des Ausbaus:

1. Fertiggestellte Ausbaumaßnahmen zum Kindergartenjahr 2011 / 2012

		Plätze	Berechnete Kosten	Landes-zuschuss	Anteil Träger	Stadt freiwillig	Stadt als Träger
1	Ev. Kirchengemeinde, Schulstraße	18	752.672 €	324.000 €	282.336 €	146.336 €	
2	Städt. KG "Fronhof"	16	295.000 €	162.000 €			133.000 €
3	Städt. KG "Rasselbande"	18	655.000 €	324.000 €			331.000 €
4	Städt. KG "Tabaluga"	22	660.000 €	396.000 €			264.000 €
5	Städt. KG "Lummerland"	12	575.000 €	216.000 €			359.000 €
6	Städt. KG "Knirpsmühle"	6	103.000 €	64.800 €			38.200 €
7	Kindergarten 71 e.V.	16	440.000 €	162.000 €	168.000 €	110.000 €	
8	Montessori-Kinderhaus	6	72.000 €	64.693 €	3.707 €	3.600 €	
	Zwischensumme (Maßnahme 1 – 8)	114	3.552.672 €	1.713.493 €	454.043 €	259.936 €	1.125.200 €

2. Fertigstellung zum Beginn bzw. im Verlauf des Kita-Jahres 2012 / 2013

		Plätze	Berechnete Kosten	Erwarteter Landes-zuschuss	Anteil Träger	Stadt freiwillig	Stadt als Träger
9	Ev. KG "Insterburger Str."	28	1.393.879 €	504.000 €	352.939 €	296.939 €	
10	Kath. KG "Karl-Borromäus"	16	681.818 €	288.000 €	393.818 €	35.000 €	
11	Kath. Kirchengem. Hildegundis von Meer "St. Franziskus"	12	328.260 €	216.000 €	68.130 €	44.130 €	
12	Kath. Kirchengem. Hildegundis von Meer "St. Stephanus"	12	333.746 €	216.000 €	70.873 €	46.873 €	
13	Ev. Kirchengemeinde Buderich	28	2.235.116 €	504.000 €	1.361.116 €	410.000 €	
14	KG "Unter'm Regenbogen"	28	650.000 €	378.000 €			272.000 €
	Zwischensumme (Maßnahme 9-14)	124	5.622.819 €	2.106.000 €	2.246.876 €	832.942 €	272.000 €
	Gesamt (Maßnahme 1-14)	238	9.175.491 €	3.819.493 €	2.700.919 €	1.092.878 €	1.397.200 €

3. Fertigstellung zum Beginn bzw. im Verlauf des Kita-Jahres 2013 / 2014

		Plätze	Geschätzte Kosten	erwarteter Landes-zuschuss	Anteil Träger	Stadt freiwillig	Stadt als Träger
15	Kath. Kirchengem. Hildegundis von Meer "St. Nikolaus"	24	1.400.000 €	408.000 €	250.000 €	192.000 €	
16	KG "Marienheim"	12	410.510 €	204.000 €	206.510 €		
17	KG "Nepomuk" Am Flehkamp (01/2014)	22	2.641.892 €	Ausstattung 69.300 €			
18	KG "Bösinghoven" (4/2014)	16	2.100.000 €	288.000 €			
	Zwischensumme (Maßnahme 15-18)	74	6.552.402 €	969.300 €	456.510 €	192.000 €	

	Gesamt (Maßnahme 1-18)	312	15.727.893 €	4.788.793 €	3.157.429 €	1.284.878 €	1.397.200 €
--	-------------------------------	------------	---------------------	--------------------	--------------------	--------------------	--------------------

4. Fertigstellung zum Beginn bzw. im Verlauf des Kita-Jahres 2014 / 2015

		Plätze	Geschätzte Kosten	erwarteter Landes-zuschuss	Anteil Träger	Stadt freiwillig	Stadt als Träger
19	KG "Schatzkiste" Raphaelschule Strümp (08/2014)	22	1.200.000 €	133.255 € + Ausstattung 69.300 €			
20	KG "Pfarrstraße" Lank (01/2015)	22	2.200.000 €	Ausstattung 69.300 €			
	Zwischensumme (Maßnahme 19 - 20)	22	3.400.000 €	271.855 €			

	Gesamt (Maßnahme 1-20)	356	19.127.893 €	5.060.648 €	3.157.429 €	1.284.878 €	1.397.200 €
--	-------------------------------	------------	---------------------	--------------------	--------------------	--------------------	--------------------

5. Maßnahmen projiziert

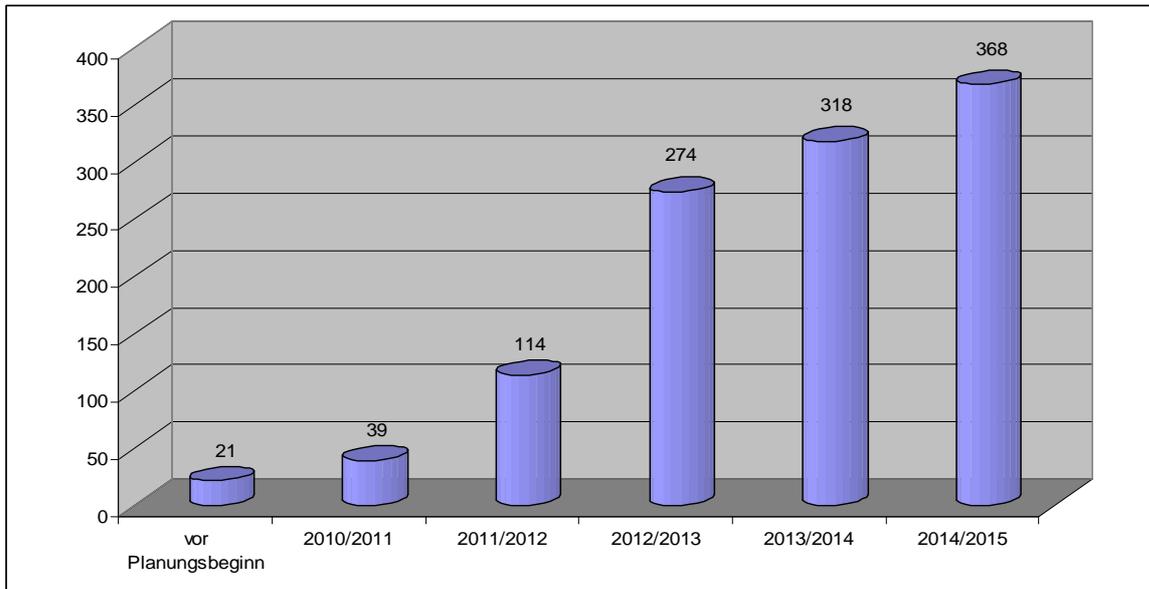
		Plätze	Geschätzte Kosten	erwarteter Landes-zuschuss	Anteil Träger	Stadt freiwillig	Stadt als Träger
21	KG "Am Sonnengarten"	12	2.100.000 €	Ausstattung 37.800 €			
	Zwischensumme (Maßnahme 19 - 20)	12	2.100.000 €	37.800 €			

6. Gesamtergebnis der Ausbaumaßnahmen

		Plätze	Berechnete Kosten	Landes-zuschuss	Anteil Träger	Stadt freiwillig	Stadt als Träger
	Gesamt	368	21.227.893 €	5.098.448 €	3.458.429 €	1.284.878 €	1.397.200 €

Quelle: eigene Berechnung

Anzahl der Betreuungsplätze mit uneingeschränkter Betriebserlaubnis in den Kindergartenjahren:



Quelle: eigene Berechnung

Sowohl die alte als auch die neue Landesregierung gehen davon aus, dass hierbei durchschnittlich ein Betreuungsangebot für 32% der unter drei Jahre alten Kinder zur Bedarfsdeckung ausreichen würde.

- Nach Abschluss aller Neubaumaßnahmen und unter der Voraussetzung, dass die Plätze in der Kindertagespflege stabil bleiben, erreicht die Stadt Meerbusch eine Versorgungsquote im U3-Bereich von rd. 46%.

Hier bleibt abzuwarten, ob der tatsächliche Bedarf höher ist, so dass noch weitere Ausbaumaßnahmen erforderlich werden.

Kita-Navigator

Für die Platzvergabe in Kindertagesstätten wurde 2013 das Vormerksystem „Kita-Navigator“ eingeführt. Diese Internetdatenbank dient den Eltern zur Information über die vorhandenen Angebote, die pädagogische Ausrichtung, Größe und Öffnungszeiten der Einrichtungen.

Die Vormerkung der Kinder kann seit dem Kindergartenjahr 2013/2014 nur noch über diese Plattform erfolgen und beinhaltet auch Angaben über den gewünschten Zeitpunkt der Aufnahme in die Kindertagesstätte und den Umfang der Betreuung. In den Kindertageseinrichtungen haben die Leiterinnen Zugriff zu den Daten der Eltern/Kinder, die für ihre Einrichtung vorgemerkt wurden und können sodann mit den Eltern per Mail oder – falls die Eltern keinen Online-Zugang eingerichtet haben – per Post oder auch telefonisch kommunizieren. Sofern die Eltern die Einrichtung noch nicht kennen, ist der erste Schritt meist eine Einladung zu einem persönlichen Kennenlernen. Auch die spätere Platzzusage erfolgt über den Kita-Navigator.

2.3 Pädagogische Arbeit

Die Tagesstätten definieren sich vor allem über ihre pädagogische Arbeit und ihre Konzeptionen. Jede Einrichtung in Meerbusch hat eigene Schwerpunkte für die inhaltliche Arbeit gesetzt. Dabei stehen z.B. Sprachförderung, die Förderung gesunder Ernährung, der Motorik oder musische Früherziehung im Vordergrund. Alle Einrichtungen haben ihr eigenes Profil entwickelt und bieten den Eltern ein breites Spektrum an inhaltlicher Differenzierung. Diese bewerten die Angebote nach ihren Präferenzen.

Die einzelnen Schwerpunkte der Tageseinrichtungen lassen sich hier nicht umfassend darstellen. In der Tagesstätte „Am Sonnengarten“ mit einem hohen Anteil von Kindern, die eine ausländische Muttersprache haben, konnte mit Fördermitteln des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend seit 01.06.2011 und zeitlich befristet bis zum 31.12.2014 zusätzliches Fachpersonal mit entsprechender Qualifikation zur Sprachförderung eingestellt werden.

Beispielhaft für die besonderen Profile von Einrichtungen sei hier die Kita „Mullewapp“ genannt, die sich zum Haus der kleinen Forscher entwickelt hat. Unter dem Motto "Damit aus Neugier Wissen wird" soll das Interesse der Vorschulkinder für Naturphänomene geweckt werden. Das spielerische Forschen und Experimentieren soll dabei in erster Linie Interesse vermitteln und Spaß machen. Durch das Experimentieren können nicht nur die Neugier und Begeisterung für naturwissenschaftliche und technische Phänomene begleitet werden, sondern auch eine Reihe weiterer Basiskompetenzen, die die Kinder für ihren späteren Lebensweg benötigen. Dazu gehören unter anderem Sprachkompetenz, Sozialkompetenz oder Feinmotorik.

Die Veränderung der letzten Jahre, die den Alltag in den Kitas am stärksten beeinflusst hat, war die Aufnahme der Krippenkinder. Sie benötigen ein noch größeres Maß an Aufmerksamkeit und Förderung als die älteren Kinder. Hinzu kommt die pflegerische Versorgung, die in den Kindergärten eher die Ausnahme war. Hierbei ist es wichtig, dass die Betreuerinnen Alltagserlebnisse wie Essen oder Wickeln als Situationen gestalten, in denen Kinder emotionale Nähe, kognitive und sprachliche Anregungen erfahren können.

In den vergangenen Jahren sind die Ansprüche der Eltern aber vor allem in Hinsicht auf den Bildungsaspekt gestiegen.

Einrichtung	Methoden	Bereiche	Indikatoren
Alle Kitas	<ul style="list-style-type: none"> - KOMPIK - Entwicklungsdokumentation - Münsteraner Entwicklungs- und Beobachtungsboten (Schnecke) - Gelsenkirchener Entwicklungsbegleiter 	<ul style="list-style-type: none"> - Spielen - Emotionale Entwicklung - Sprache - Kognitive Entwicklung - Soziale Kompetenz - Feinmotorik - Grobmotorik - Lebenspraktisch 	<u>Beispiel soz. Miteinander / Kompetenz</u> <ul style="list-style-type: none"> - kann sich in Gefühle anderer versetzen - bildet Freundschaften etc. - findet Kontakt zu anderen Kindern - kennt und befolgt Regeln ohne ständige Kontrolle - zeigt Vertrauen und Bindungsfähigkeit - ist kooperationsfähig - ist konfliktfähig - zeigt Rücksichtnahme auf andere - zeigt Toleranz

Quelle: eigene Berechnung

Die Meerbuscher Tagesstätten haben sich frühzeitig auf die veränderten Erwartungen der Eltern eingestellt. Jede einzelne Einrichtung hat ihre eigene Bildungskonzeption und dokumentiert die Lernfortschritte jeden einzelnen Kindes. Besondere Bedeutung wird dabei der Sprachentwicklung beigemessen. Sie stellt in vielen Einrichtungen einen Schwerpunkt der pädagogischen Arbeit dar.

Um den Kindern einen möglichst leichten Übergang in die Grundschule zu ermöglichen hat sich in Meerbusch eine enge Kooperation zwischen den Kindertageseinrichtungen und den Grundschulen etabliert. Zunächst einmal trifft man sich zwei- bis dreimal jährlich in Arbeitskreisen um grundsätzliche Fragen zu erörtern. Daneben hat sich ein informeller Austausch der Beteiligten entwickelt, in dem Einzelfragen beraten werden.

2.4 Familienzentren

Derzeit gibt es in Meerbusch sechs zertifizierte Familienzentren, eine siebte Einrichtung „Unter'm Regenbogen, Lank-Latum“ wird im Kita-Jahr 2014/2015 mit der Zertifizierungsphase beginnen.

Einrichtung:

„Sonnengarten“
 „Fronhof“
 KiGa 71 e. V. als Verbund
 „St. Nikolaus“
 „Karl-Borromäus“ und „Marienheim“ als Verbund
 Ev. Kindertageseinr. Lank

Zertifiziert seit:

2007 (Rezertifiziert: 2011)
 2008 (Rezertifiziert: 2012)
 2008 (Rezertifiziert: 2012)
 2009 (Rezertifiziert: 2013)
 2010
 2011

Die Entwicklung einer Tageseinrichtung zu einem Familienzentrum erweitert das Angebot für Familien und nicht nur für die Familien, deren Kinder dort betreut werden. In Kooperation mit Familienbildungswerken, Beratungsstellen, Ärzten, Therapeuten und Vereinen wurde ein vielfältiges und niederschwelliges Beratungs- und Unterstützungsangebot für Familien geschaffen. Dabei handelt es sich um Vorträge, Spielaktionen, Gesprächskreise oder Sprechstunden z.B. der Erziehungsberatung. Immer wiederkehrende Themen sind alle Aspekte körperlicher und seelischer Gesundheit und die (natürliche) Entwicklung der Kinder und mögliche Störungen.

Familienzentren werden von Seiten des Jugendamtes positiv bewertet, weil sie das klassische Angebot der Tagesstätten erweitern. Der Plan der Landesregierung, die Förderung zu verbessern wird ausdrücklich begrüßt.

2.5 Kindertagespflege

Die Kindertagespflege hat infolge des zum 01.08.2013 zu realisierenden Rechtsanspruches auf die Bereitstellung eines Betreuungsplatzes für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen.

Im Rahmen der Kindertagespflege gibt es verschiedene Modelle der Betreuung. Die meisten Tagespflegepersonen arbeiten auf selbständiger Basis und können bis zu 5 gleichzeitig anwesende Kinder in ihrem Haushalt oder anderen geeigneten Räumlichkeiten betreuen. Einige Tagespflegepersonen lassen sich als sogenannte Kinderfrauen im Haushalt der Eltern beschäftigen. Darüber hinaus gibt es noch die Möglichkeit eines Zusammenschlusses von zwei bis maximal drei Tagespflegepersonen zu einer sogenannten Großtagespflegestelle. Dort können höchstens 9 Kinder gemeinsam in geeigneten Räumlichkeiten betreut werden. Grundsätzlich ist auch eine Festanstellung von Tagespflegepersonen durch einen anerkannten freien Träger der Jugendhilfe möglich.

Die Tagespflegepersonen haben den gleichen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag zu erfüllen, wie die Kindertageseinrichtungen. Somit steht dieses Betreuungsangebot als adäquates Angebot zur Verfügung. Demzufolge erfolgte der Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder im Alter von unter 3 Jahren sowohl durch die Schaffung von institutionellen Plätzen als auch von Plätzen in der Kindertagespflege. Viele Tagespflegepersonen erhielten einen pauschalierten Zuschuss für die Anschaffung von Ausstattung sowie altersgerechtem Spiel- und Beschäftigungsmaterial i. H. v. 500€ pro Platz.

Die fachliche und persönliche Qualifikation der Frauen und Männer, die als Tagespflegepersonen arbeiten oder zukünftig arbeiten möchten, stellt eine unabdingbare Voraussetzung für diese Tätigkeit dar. Es müssen auch pädagogisch-psychologische Grundkenntnisse und erzieherische Kompetenzen zur altersentsprechenden und allseitigen Förderung der Kinder vorhanden sein. Die Qualifizierung ist daher der Schlüssel zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege.

Damit die Tagespflegepersonen ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag kompetent und gut ausgebildet nachkommen können, ist eine entsprechende Qualifizierung zu absolvieren.

Als Grundlage der Qualifizierung dient der Lehrplan des Deutschen Jugendinstituts (DJI), der auf dem Lehrplan des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V. aufbaut. Dieser Lehrplan, der sich bundesweit als Standard in der Qualifizierung von Tagespflegepersonen durchgesetzt hat, gliedert sich in die fünf Module A – E, die insgesamt 160 Unterrichtsstunden umfassen:

Modul A: Grundqualifizierung (45 Unterrichtsstunden):

Modul B: Förderung von Kindern – Betreuung von Kindern

Modul C: Erziehung in der Kindertagespflege

Modul D: Bildung in der Kindertagespflege

Modul E: Kooperation und Kommunikation zwischen Tageseltern und Eltern

Nach Teilnahme erhalten die Teilnehmenden, die zusätzlich eine Abschlussarbeit erstellt und ein Kolloquium erfolgreich absolviert haben, das Zertifikat des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V.. Teilnehmende müssen volljährig sein und mindestens ein Abschlusszeugnis der Hauptschule vorweisen.

Tagespflegepersonen, die in Meerbusch die Kindertagespflege durchführen möchten, müssen neben dem ärztlichen Attest, dem Führungszeugnis und der Bestätigung der Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind wie bisher auch zukünftig die Teilnahme am Grundqualifizierungskurs (Modul A) nachweisen. Erst dann erhalten sie eine Pflegeerlaubnis des Jugendamtes, um Kinder in ihrem Haushalt aufnehmen zu können. Da die Stadt Meerbusch in Kooperation mit dem Tagesmütterverein Meerbusch viel Wert auf die Qualität der Kindertagesbetreuung legt, wird diese Pflegeerlaubnis seit dem 01.08.2013 zunächst nur befristet für die Dauer von zwei Jahren erteilt und mit der Auflage verbunden, innerhalb dieser zwei Jahre die Aufbauqualifizierung mit 115 Std. zu absolvieren. Erst danach erhalten die Personen mit Aufbauqualifizierung eine Pflegeerlaubnis für die Dauer von 5 Jahren.

Die regelmäßige Teilnahme an Maßnahmen zur tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildung ist Voraussetzung für die Verlängerung der Pflegeerlaubnis nach 5 Jahren.

In Meerbusch werden die Tagespflegepersonen gemeinsam vom Tagesmütter e. V. und dem Jugendamt begleitet. Die Qualifizierung der Tagespflegepersonen ist ein Schwerpunkt der Arbeit des Tagesmüttervereins. Die Beratung und Begleitung von Eltern und Tagespflegepersonen sowie die Vermittlung einer in jedem Einzelfall „passenden“ Tagespflegeperson werden sowohl von der pädagogischen Fachkraft des Tagesmüttervereins als auch von der pädagogischen Fachkraft im Jugendamt vorgenommen.

Die Anzahl der im Stadtgebiet Meerbusch tätigen Tagespflegepersonen war – wie die Tabelle zeigt - in den Jahren 2008 bis 2010 deutlich, inzwischen nur noch leicht ansteigend. Obwohl regelmäßig neue Tagespflegepersonen mit den Qualifizierungskursen beginnen, steigt die Gesamtzahl der aktiven Tagespflegepersonen nicht spürbar an, da auch immer wieder einzelne Tagespflegepersonen die Tätigkeit aufgeben. Außerdem lassen sich teilweise auch qualifizierte Tagespflegepersonen in Festanstellungsmodellen in Großtagespflegestellen anstellen.

Anzahl der Tagespflegepersonen (jeweils Dezember)					
2008	2009	2010	2011	2012	2013
32	42	51	52	55	55

Quelle: eigene Berechnung

Das Jugendamt fördert als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Tagespflegepersonen durch eine angemessene, laufende Geldleistung gem. § 23 SGB VIII sobald ein anerkannter Betreuungsbedarf besteht. Die Höhe der mtl. Förderung richtet sich nach der Qualifizierung der Tagespflegeperson (im Berichtszeitraum Grundqualifizierung 2,50€ und Aufbauqualifizierung 4€ pro Stunde und Kind) sowie der wöchentlichen Betreuungszeit. Darüber hinaus beteiligt sich die Stadt Meerbusch im gesetzlich vorgegebenen Rahmen an den Kosten zur gesetzlichen Unfallversicherung, einer angemessenen Alterssicherung sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson. Im Jahr 2013 wurde Erhöhung der Geldleistung auf 2,70 bzw. 4,20€ für 2014 beschlossen.

Die Tagespflege für U3-Kinder hat in den vergangenen Jahren zugenommen. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung:

Kinder im Alter von unter drei Jahren in Tagespflege (jeweils Dezember)						
2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
34	49	78	89	111	128	160

Quelle: eigene Berechnung

Entsprechend der Ausweitung der Anzahl der Betreuungsplätze, der Übernahme von angemessenen Versicherungsbeiträgen der Tagespflegepersonen und der Anhebung der Stundenvergütung der qualifizierten Tagespflegepersonen, sind auch die jährlichen Ausgaben angestiegen.

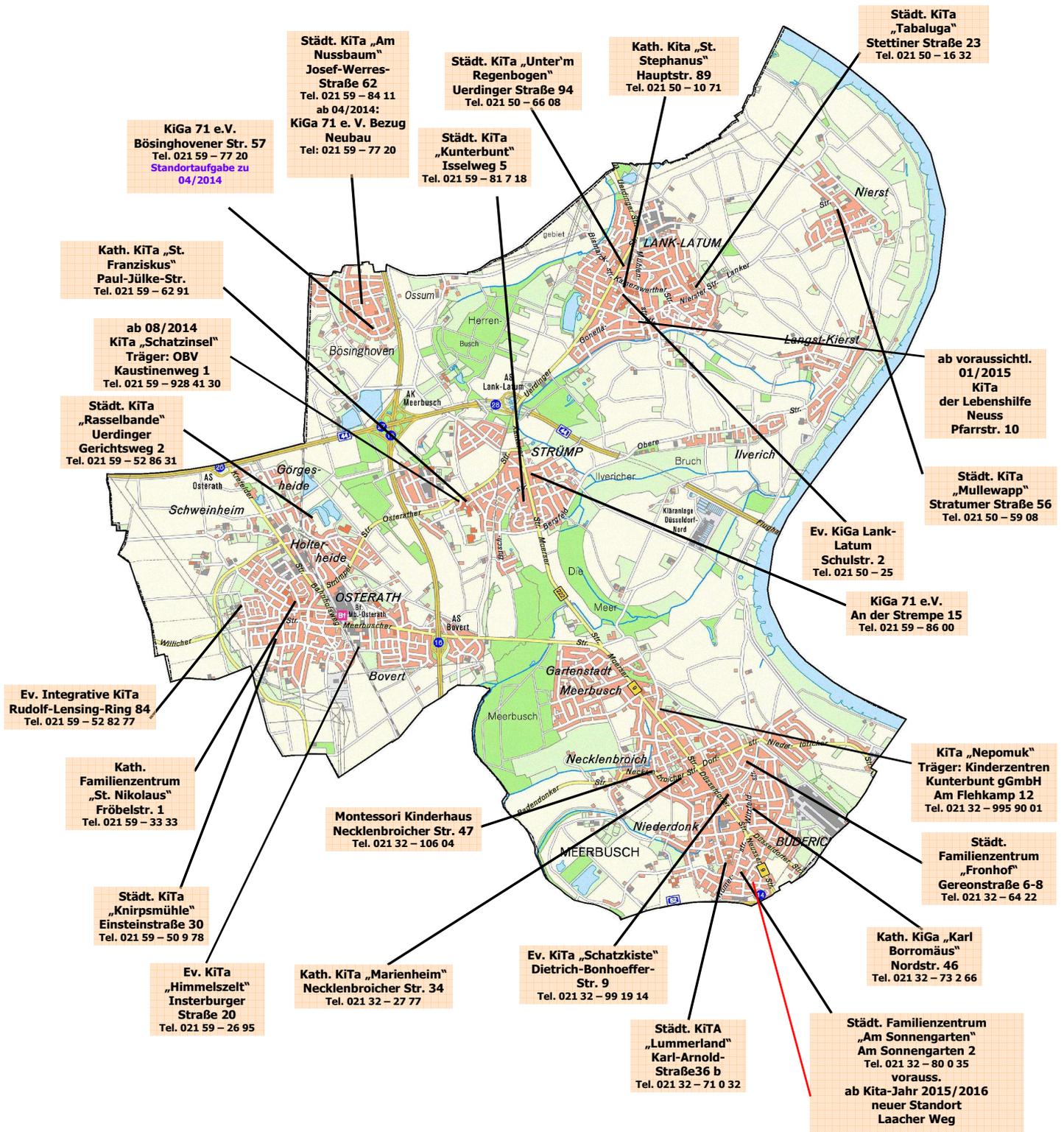
Tagespflege, wesentliche Einnahme- und Ausgabeposten						
	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Einnahmen						
Landeszuweisungen	8.156	38.063	61.395	66.240	78.500	134.460
Elternbeiträge	73.174	129.438	161.873	231.800	275.800	369.088
	81.330	167.501	223.268	298.040	354.300	503.548
Ausgaben						
Zuschuss Tagesmütter e.V.	33.400	33.321	35.781	34.290	33.228	33.198
Zuwendungen Tagespflegepersonen	198.278	337.467	578.282	796.706	1.000.000	1.049.382
	231.678	370.788	614.063	830.996	1.033.228	1.082.580

Quelle: eigene Berechnung

Auch wenn die Kindertagespflege ein gleichwertiges Angebot der Tagesbetreuung ist, unterscheidet sie sich dennoch von einer institutionellen Betreuung. Sie findet in privaten Räumen und in einer kleineren Gruppe statt, die eine familiäre Atmosphäre schaffen. Darüber hinaus lässt sie sich hinsichtlich ihres Umfangs und der Betreuungszeiten flexibler gestalten. Dieser individuellerer Rahmen, den die Tagespflege ermöglicht, ist auf der anderen Seite mit der Besonderheit verbunden, dass Eltern, Kind und Tagespflegeperson zueinander „passen“ müssen. Deshalb ist auch nicht jeder Platz, für den eine Pflegeerlaubnis erteilt wurde, unmittelbar belegbar. Derzeit haben wir 16 Kinder bei externen Tagespflegepersonen in der Betreuung.

Im Verlauf des Kindergartenjahres 2009/2010 wurde auch in Meerbusch die erste Großtagespflegestelle eingerichtet. Hierbei handelt es sich um einen Zusammenschluss von 2 bis 3 Tagespflegepersonen, die insgesamt 9 Kinder in zumeist angemieteten Räumlichkeiten gemeinsam betreuen, bilden und fördern. Inzwischen sind 5 Großtagespflegeangebote in Meerbusch etabliert.

Stadt Meerbusch



Weitere Informationen erhalten Sie im Jugendamt der Stadt Meerbusch

3. Außerschulische Jugendbildung

Die außerschulische Jugendbildung ist mit der allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung ein Schwerpunkt der Jugendarbeit (vgl. § 11 Absatz 3 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe).

Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung haben zum Ziel, durch ein breites Bildungsangebot junge Menschen zur Selbstbestimmung zu befähigen, sie ihre gesellschaftliche Mitverantwortung erkennen zu lassen, sowie ihr soziales Engagement anzuregen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen, ihre Lebenssituation und geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigen, sowie von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden.

In Meerbusch wird die außerschulische Jugendbildung kontinuierlich in zwei Bereichen gefördert: in der Offenen Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit.

3.1 Offene Jugendarbeit

Offene Jugendarbeit in Meerbusch bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Möglichkeiten, ihre Freizeit gemeinsam zu gestalten. Sie eröffnet ihnen einen sozialen Raum für Begegnung und Betätigung, Entspannung und Bildung, Artikulation und Selbstorganisation sowie Hilfe in Problemlagen.

Sie fördert dabei die Persönlichkeitsbildung und das soziale Verhalten durch Partizipation, Verantwortung und Selbstverwaltung auf dem Weg zu einem selbständigen Mitglied der Gesellschaft.

Offene Jugendarbeit stellt Raum für begleitete Selbstgestaltung und Eigeninitiative von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zur Verfügung, fördert kommunikative, soziale und kulturelle Fähig- und Fertigkeiten und leistet Hilfe und Unterstützung bei individuellen und sozialen Problemlagen. Sie hilft, Benachteiligungen durch ein zuverlässiges System der Hilfe und Unterstützung abzubauen.

In Meerbusch gibt es eine gewachsene Landschaft Offener Kinder- und Jugendarbeit. Ein wesentlicher Anteil der Angebote in diesem Bereich wird von den TOT's erbracht, deren Personal- und Sachkosten die Stadt Meerbusch fördert. Darüber hinaus wurden besondere Projekte, Ferienmaßnahmen und investive Maßnahmen bezuschusst.

Förderung von Jugendeinrichtungen

Ortsteil	Einrichtung	Städtischer Zuschuss				
		2009	2010	2011	2012	2013
Büderich	Arche Noah	22.456,81€	25.178,00€	25.178,00€	25.178,00€	25.178,00€
	Oase	68.096,03€	68.034,38€	69.777,61€	70.333,10€	71.889,92€
Osterath	Katakombe	60.015,09€	61.181,44€	62.302,32€	63.296,90€	64.750,51€
	Sky Club	71.184,64€	70.975,03€	73.436,27€	69.046,78€	-€
Lank-Latum	Atrium	65.964,19€	66.317,46€	67.165,93€	67.698,82€	30.921,99€*
Strümp	JIM	19.825,30€	10.953,34€	-€	-€	-€
Bösinghoven	OT Pankratius	12.935,20€	0,00€	-€	-€	-€
Gesamt		320.477,26€	302.639,65€	297.860,65€	295.553,60€	192.740,42€

*Atrium bis 21.06.2013
Quelle: eigene Berechnung

In den letzten Jahren ist allerdings feststellbar, dass die Angebote der TOT's nur noch eine begrenzte Nutzergruppe ansprechen. Neben rasch wechselnden Interessen von Kindern und Jugendlichen haben sich die Zeitfenster ihres Freizeitbereiches in den letzten Jahren massiv verändert. In Meerbusch nahmen im Jahr 2013 an der Offenen Ganztagsbetreuung 920 Schüler/innen und 320 an der verlässlichen Grundschule teil. Die Tendenz ist steigend. Die Betreuungsangebote bestehen auch in den Ferienzeiten und werden von Schülerinnen und Schülern umfänglich angenommen. Das städt. Mataré-Gymnasium wird in der Sekundarstufe I als gebundener Ganztags geführt, die Maria-Montessori-Gesamtschule ist ebenfalls eine Ganztagschule, so dass diese Schülerinnen und Schüler an Angeboten der Jugendarbeit im Nachmittagsbereich kaum noch teilnehmen. Neben den Ganztagschulen halten alle anderen weiterführenden Schulen zwischenzeitlich Angebote am Nachmittag vor, so dass Kinder und Jugendliche mit deutlich rückläufiger Anzahl die Angebote der Jugendheime in den Nachmittagsstunden an den Werktagen aufsuchen.

Das selbstverwaltete Jugendzentrum der Jugendinitiative Meerbusch – JIM e.V. im Pappkarton in Strümp hat seinen Betrieb im Jahr 2011 eingestellt. Der von Jugendlichen getragene Verein war zum Schluss nicht mehr handlungsfähig.

Durch den Jugendhilfeausschuss wurde im Sommer 2011 beschlossen, eine neue Jugendeinrichtung einzurichten. Es sollte ein Jugendcafé entstehen, das ein attraktives Freizeitangebot für alle Meerbuscher Jugendlichen anbietet, insbesondere auch zu Zeiten, in denen Schülerinnen und Schüler „Freizeit“ haben, und das in seiner Art für Meerbusch vollständig neu ist.

Im Dezember 2013 konnte das Meerbuscher Jugendcafé „JuCa“ in der sog. Fluxushalle zentral auf dem Gelände des Gewerbeparks der Alten Seilerei in Meerbusch-Osterath, direkt an der Bahnanlage der Deutschen Bahn gelegen, eröffnet werden.

Das Jugend-Kultur-Café „JuCa“ bietet auf einer Gesamtfläche von gut 600 qm eine 250 qm große Eventhalle, 110 qm Bistro, 80 qm Eingangsbereich / Empfang, 120 qm Obergeschoss / Empore / Büro sowie 200 qm Untergeschoss (inkl. Toiletten, Künstlerumkleide, Probenraum).

Das Bistro des Jugendcafés wurde unter Beteiligung und nach Vorstellungen der Jugendlichen ansprechend eingerichtet. Das Getränkeangebot entspricht den Wünschen der Jugendlichen, die Preisgestaltung ist jugendgerecht und der Zielgruppe angemessen.

Die Einrichtung des Jugendcafés erweitert das Städtische Angebot für Jugendliche und führt zur Erschließung neuer Nutzergruppen. Das Jugendcafé soll eine breite, große Nutzergruppe ansprechen. Es geht dabei um eine Einrichtung und Angebote für *alle* Jugendlichen.

Die Betriebsträgerschaft des Jugendcafés hat der OBV Meerbusch e.V. übernommen. Für die musisch-kulturellen Veranstaltungen ist der Verein Musikszene Meerbusch e.V. als Kooperationspartner verantwortlich. Durch die vorhandene Eventhalle bestehen sehr gute Möglichkeiten für große und attraktive Veranstaltungen in den Bereichen Konzert, Kabarett, Theater, Lesungen etc. Workshops wie z.B. Hip-Hop, Streetdance ergänzen das Angebot.

Das Jugendcafé bietet Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeit, zu günstigen Konditionen die verschiedensten Jugendkulturangebote wahrnehmen zu können. Spezielle Mädchen- oder Jungenangebote ermöglichen der jeweiligen Zielgruppe einen Austausch untereinander. Die Jugendlichen können am Programm des Jugendcafés mitwirken und es mitgestalten.

Die Öffnungszeiten werden nach den Bedürfnissen der Jugendlichen gestaltet. Waren diese zunächst

Mittwoch und Donnerstag	von 17:00 bis 22:00 Uhr,
Freitag und Samstag	von 17:00 bis 24:00 Uhr und
Sonntag	von 15:00 bis 21:00 Uhr,

so wurde dies im Mai 2014 an die Wünsche der Jugendlichen angepasst.

Die ab Mai 2014 geltenden Öffnungszeiten sind nun:

Montag – Donnerstag	17:00 – 22:00 Uhr
Freitag und Samstag	17:00 – 24:00 Uhr

Das Jugendcafé befindet sich in einer ersten Probephase, wird aber nach gut 6 Monaten von den Jugendlichen sehr gut angenommen. Insgesamt haben seit der Eröffnung am 13.12.2013 an den regelmäßigen Öffnungstagen sowie den Veranstaltungen 3.295 Besucher das JuCa besucht. (Stand 10.06.2014)

Oase



Name der Einrichtung: „Oase“
Jugendtreff der Kath. Pfarrgem. St.Mauritius u.
Heilig Geist

Straße: Düsseldorfer Straße 4

PLZ, Ort: 40667 Meerbusch

Telefon: 02132 – 1 02 04

e-mail: info@jugendzentrum-oase.de

internet: www.jugendzentrum-oase.de

Regelmäßige Öffnungszeiten:	Mo	14:00 Uhr bis	20:00 Uhr
	Die	14:00 Uhr bis	21:00 Uhr
	Mi	13:00 Uhr bis	19:00 Uhr
	Do	14:00 Uhr bis	22:00 Uhr
	Fr	14:00 Uhr bis	19:00 / 22:00 Uhr
	Sa	Tagesaktionen, Projekte, Fahrten	
	So	Puppentheater, Kulturveranstaltungen, Tagesfahrten	

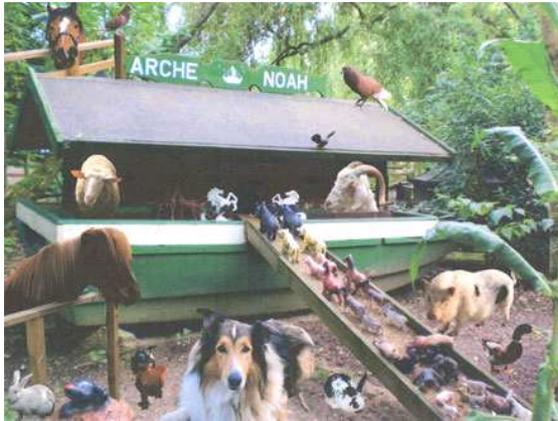
Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren

Einrichtungsschwerpunkte:

- ◆ Offener Kinder- und Jugendtreff
- ◆ Kooperation mit der verlässlichen – und offenen Ganztagschule
- ◆ Angebote in Schule
- ◆ Kinder- und Jugendbildung (Musik, PC etc.), kulturelle Angebote
- ◆ Projektarbeit
- ◆ Ferienfreizeiten und Ferienangebote vor Ort
- ◆ Theaterfahrten
- ◆ Theater im Haus (Puppentheater)
- ◆ Theatergruppe mit der OGS
- ◆ Internetführerschein und PC Einführungskurse
- ◆ Bewerbungstraining
- ◆ Taekwondo-Sportgruppe
- ◆ Handwerkliche Bastelgruppen
- ◆ Spielenachmittage und -abende
- ◆ Einzelfallberatung und –hilfe
- ◆ Arbeit mit straffällig gewordenen Jugendlichen (Sozialstunden)

Arche Noah



Name der Einrichtung:

Jugendfarm Arche Noah Meerbusch e.V.

Straße: Marienburger Str.

PLZ, Ort: 40667 Meerbusch

Telefon: 0172 - 211 43 16

e-mail: info@archenoah-meerbusch.de

internet: www.archenoah-meerbusch.de

Regelmäßige Öffnungszeiten:

täglich 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
bzw. bis zum Einbruch der Dunkelheit

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 18 Jahren

Einrichtungsschwerpunkte:

Die Jugendfarm Arche Noah ist eine offene, pädagogisch betreute Freizeiteinrichtung für Kinder und Jugendliche zwischen sieben und achtzehn Jahren.

Den Kindern, deren Lebens- und Erfahrungsmöglichkeiten im städtischen Raum reduziert sind, soll hier die Möglichkeit zur Erfahrung mit Natur und freiem Raum, mit Tieren und Pflanzen geboten werden. Hier sollen Nischen und Rückzugsmöglichkeiten geschaffen werden, in denen die Kinder und Jugendlichen eigene Ideen und Vorstellungen entwickeln und verwirklichen können.

Insbesondere geht es darum, dass die Kinder lernen, Verantwortung für das eigene Handeln, die anvertrauten Tiere und die gemeinschaftliche Nutzung der Einrichtung zu übernehmen.

Die Jugendfarm Arche Noah arbeitet auch mit straffällig gewordenen Jugendlichen (Sozialstunden).



Abenteuerspielplatz



Name der Einrichtung:

Abenteuerspielplatz der Stadt Meerbusch

Straße: Badener Weg

PLZ, Ort: 40667 Meerbusch

Telefon: 02131 – 87 17

e-mail: beate.enzel@meerbusch.de

internet: www.meerbusch.de

Regelmäßige Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 13:00 Uhr bis 18:00 / im Sommer 19:00 Uhr
von *Juni bis Ende September*:

Samstag 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche von 6 bis 16 Jahren und deren Eltern

Einrichtungsschwerpunkte:

Betreutes Spielangebot für Kinder von 6 bis ca. 16 Jahren aus dem Stadtteil Büberich-Süd und den umliegenden Wohngebieten.

Die Arbeit untergliedert sich in offene spiel- und freizeitpädagogische Angebote, Gruppenangebote und Elternarbeit. Der Abenteuerspielplatz ist eine sozialpädagogische Einrichtung, die die soziale, körperliche und geistige Entwicklung von Kindern sowie deren Kreativität, Selbstbewusstsein, Sozialverhalten usw. fördern und erhalten will.

Regelmäßige Angebote sind u.a.:

- ◆ Bauprojekte
- ◆ Fahrradwerkstatt
- ◆ Eltern-Kind-Café, Backnachmittag
- ◆ Kooperation mit Stadtteilprojekt, Familienzentrum, Mütterzentrum, Grundschule
- ◆ Arbeit mit straffällig gewordenen Jugendlichen (Sozialstunden)

Katakombe



Name der Einrichtung: „**Katakombe**“
Jugendzentrum der ev.Kirche Osterath

Straße: Alte Poststr. 15

PLZ, Ort: 40670 Meerbusch

Telefon: 02159 – 912 388

e-mail: katakombe@gmx.de

internet: www.jugendzentrum-katakombe.de

Regelmäßige Öffnungszeiten:

Montag	16:00 Uhr bis 19:30 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Donnerstag	15:30 Uhr bis 21:15 Uhr
Samstag	Einzelveranstaltungen, Sonderveranstaltungen

Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche von 6 – 18 Jahren

Einrichtungsschwerpunkte:

- ◆ Offener Kinder- und Jugendtreff
- ◆ Spielangebote: Billard, Air-Hockey, Kicker, Dart, Tischtennis
- ◆ Internetcafé
- ◆ Schwarzlichttheatergruppe
- ◆ Kursprogramm (z.B. Computer, Keyboard, Selbstverteidigung)
- ◆ Ferienfreizeiten (Wochenend- und mehrwöchige Ferienfahrten)
- ◆ Einzelveranstaltungen (z.B. Disco)
- ◆ Kulturelle Veranstaltungen (Theaterfahrten, Kabarettbesuche)
- ◆ Ausflugsprogramm (z.B. Wasserski, Kino, Ausstellungen)
- ◆ Arbeit mit straffällig gewordenen Jugendlichen (Sozialstunden)

3.2 Jugendverbandsarbeit

Jugendverbände sind in der Gesamtheit der Jugendarbeit die klassischen Orte, an denen demokratische Strukturen und Selbstorganisation gelebt werden. Kinder und Jugendliche gestalten die Arbeit für die Zielgruppe, die sie selbst darstellen. Kinder und Jugendliche werden durch die Jugendverbandsarbeit befähigt, Verantwortung in und für eine Gemeinschaft zu übernehmen und demokratische Entscheidungen zu treffen.

Einer der wichtigsten Bausteine einer regen Jugendverbandsarbeit ist das ehrenamtliche Engagement der Mitglieder. Gruppenleiter, Ferienbetreuer oder aber auch Vorstandsmitglieder sind meist aus den eigenen Mitgliederreihen hervorgegangen. Ohne diese unentgeltlichen Leistungen, die die Ehrenamtler erbringen, wäre die derzeitige Fülle an Jugendverbandsarbeit nicht leistbar. Mittlerweile wird dieses besondere Engagement auch von der Wirtschaft wertgeschätzt und eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Biographie eines potentiellen Mitarbeiters wirkt sich positiv aus.

Innerhalb der Verbandsarbeit hat die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter hohe Priorität. Die Schulungen reichen von Erste Hilfe Kursen über Vermittlung von speziellen Rechtskenntnissen (z.B. Aufsichtspflicht) bis hin zur Vermittlung pädagogischer Grundkenntnisse. In 2013 hat die Stadt die Jugendverbandsarbeit mit insgesamt 14.023€ bezuschusst.

Folgende Jugendverbände waren in den Jahren 2012 - 2013 aktiv:

- Ev. Kirchengemeinde Büderich - Jugend
- Stadtjugendring Meerbusch
- Kath. Pfarrjugend St. Mauritius und Heilig Geist
- St. Sebastianus Jungschützen Osterath
- CVJM Meerbusch
- Ev. Kirchengemeinde Lank - Jugend
- Lanker Pfadfinder
- Freizeitspatzen e.V.
- Jugendfeuerwehr Meerbusch

3.3 Ferienmaßnahmen

Zur Kinder- und Jugendarbeit gehören – mit langer Tradition – insbesondere auch Ferienmaßnahmen. Kinder und Jugendliche können gemeinsam mit Gleichaltrigen an einer Freizeit teilnehmen und erfahren dadurch soziale Kontakte und soziales Lernen. Oftmals sind sie erstmals „alleine“ – ohne ihre Eltern und Geschwister – unterwegs. Sie tragen durch Übernahme von bestimmten Aufgaben und von Verantwortung selbst zum Gelingen der gesamten Maßnahme bei. Gerade benachteiligte Kinder können hier wichtige Erfahrungen für ihren Alltag machen, die sie zuhause so niemals vermittelt bekommen werden.

Neben der tatsächlichen Erholung dienen diese Ferienmaßnahmen aber auch zur Entlastung der Familien bei der Betreuung ihrer Kinder. Die Eltern wissen die Kinder gut aufgehoben und können somit auch längere Ferienzeiten überbrücken und Beruf und Familie miteinander vereinbaren. Verlässliche Ferienbetreuung spielt somit auch gesamtgesellschaftlich eine wichtige Rolle.

In Meerbusch besteht ein breit gefächertes Angebot an Ferienmaßnahmen. Dabei muss zwischen örtlichen und außerörtlichen Maßnahmen unterschieden werden.

Bei der jährlich zwei mal 10 Tage in den Sommerferien vom Jugendamt durchgeführten „Stadtranderholung“ können vor Ort in Meerbusch bis zu 280 Kinder, davon 180 an der Lanker Pappelallee und 100 auf dem Gelände der städt. Mauritiuschule eine unbeschwerte, sinnvolle Freizeitgestaltung erleben. Im Jahr 2011 nahmen 257 Kinder, 2012 nahmen 264 Kinder und im Jahr 2013 nahmen 245 Kinder an der Ferienspielaktion teil.

Die Sachkosten liegen etwa bei 40.000€, hinzu kommen Personalkosten von etwa 28.000€. Hiervon werden rd. 30.000€ durch Elternbeiträge gedeckt.

In den Oster-, Sommer- und Herbstferien bietet der Städtische Abenteuerspielplatz in Meerbusch-Büderich Ferienaktionen für die Kinder des unmittelbaren Sozialraumes an.

Weitere örtliche Maßnahmen werden noch von den „Lanker Pfadfindern“, die im Stadtteil Meerbusch-Lank einen eigenen Zeltplatz betreiben und von der Ev. Kirchengemeinde Lank angeboten.

Sowohl die Offenen Jugendfreizeiteinrichtungen als auch die Jugend- und Sportverbände bieten außerörtliche Ferienmaßnahmen an. Dabei steht die Jugendarbeit in Konkurrenz zu den vielen gewerblichen Reiseanbietern. Diese Konkurrenz hat jedoch dazu geführt, dass mittlerweile auch die Reiseziele von „klassischen“ Jugendpflegefahrten attraktiver geworden sind und Kinder und Jugendliche heute Fahrten nach Südfrankreich, Spanien oder Italien unternehmen können. Einen klaren (Wettbewerbs-)Vorteil haben die Reisen der Jugendverbände hinsichtlich der qualifizierten pädagogischen Betreuung der Kinder durch die ehrenamtlichen Mitarbeiter. Dies können die kommerziellen Anbieter aufgrund der gebotenen Wirtschaftlichkeit nicht annähernd leisten.

Pro Jahr nehmen ca. 350 Kinder an örtlichen Ferienmaßnahmen teil. Im Durchschnitt werden 40 bis 60 außerörtliche Ferienfahrten durchgeführt, an denen zwischen 800 und 1.000 Meerbuscher Kinder und Jugendliche teilnehmen.

3.4 Familienbildung

Familienbildung wird in Meerbusch von anerkannten Bildungswerken angeboten und vom Jugendamt finanziell unterstützt. Im Jahr 2013 wurden 3.394 Unterrichtsstunden geleistet.

Die in Meerbusch tätigen Bildungswerke kooperieren zunehmend mit den Familienzentren (s. Punkt 2.4). Dadurch haben sich die Unterrichtsangebote teilweise verschoben. Inhaltliche

Schwerpunkte waren Spiel- und Kontaktgruppen, Gesprächsgruppen zu Erziehungsfragen, Kurse zur Stärkung der Erziehungskompetenz oder Kurse zur Festigung der Bindung zwischen Eltern und Kindern.

Geförderte Bildungsträger

Träger	2011		2012		2013	
	Unterrichts- stunden	Zuschuss-betrag	Unterrichts- stunden	Zuschuss-betrag	Unterrichts- stunden	Zuschuss-betrag
Arbeiterwohlfahrt Bildungswerk der Generationen MG	1103	3.805,35€	822	2.835,90€	872	3.008,40€
Der Paritätische Wohlfahrtsverband Kreisgruppe Rhein-Kreis Neuss	38	131,10€	38	131,10€	38	131,10€
Deutsche Rotes Kreuz Kreisverband Grevenbroich e.V.	1211	4.177,95€	1274	4.395,30€	1010	3.484,50€
efa Evangelisches Familien-Bildungswerk Düsseldorf e.V.	800	2.760,00€	800	2.760,00€	850	2.932,50€
Familienforum Edith Stein Neuss	607	2.094,15€	558	1.925,10€	572	1.973,40€
Forum - kath. Forum für Familienbildung Krefeld Viersen	60	207,00€	69	238,05€	52	179,40€
Gesamt	3819	13.175,55€	3561	12.285,45€	3.394	11.709,30€

Quelle: eigene Berechnung

Insgesamt wurden Einrichtungen und Verbände der Jugendarbeit und die Angebote zur Familienförderung wie folgt bezuschusst:

Empfänger	Städtischer Zuschuss					
	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Betriebskosten TOT-Heime	49.375€	49.375€	49.375€	41.697€	41.697€	26.086€
Personalkosten TOT-Heime	191.371€	196.424€	197.785€	204.960€	203.172€	128.331€
Zuschuss Arche Noah e.V. für Honorarkräfte	19.820€	17.199€	19.920€	19.920€	19.920€	19.920€
Sachkostenzuschuss Jugendcafé						26.666€
Zuschuss JIM Honorarkraft	14.450€	14.567€	10.953€	0€	0€	0€
Besondere Projektförderung	10.125€	8.465€	4.500€	5.000€	6.387€	0€
Investitionskosten für Jugendheime	0€	1.607€	8.500€	0€	0€	0€
Päd. Sachmittel TOT-Heime und vergleichbare Einrichtungen	36.806€	36.806€	26.290€	26.290€	25.764€	18.697€
Stadtjugendring	2.046€	2.046€	2.046€	2.046€	2.046€	2.046€
Jugendverbände zur Beschaffung von Arbeitsmaterial	0€	1.697€	1.466€	1.099€	753€	2.752€
Jugendgruppen	11.485€	10.708€	10.842€	10.600€	11.245€	9.225€
Jugenderholung / Jugendpflegefahrten	44.088€	40.499€	44.767€	31.296€	36.381€	31.450€
Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter	2.418€	1.495€	979€	2.548€	4.427€	2.902€
Außerschulische Jugendbildung	0€	0€	0€	1.722€	1.723€	2.015€
Kinder- und Jugendtelefon	256€	256€	256€	256€	256€	256€
Dt. Jugendherbergswerk	256€	256€	256€	256€	256€	256€
Familienbildung	11.664€	13.020€	13.848€	13.176€	12.154€	11.709€
Gesamt	394.160€	394.420€	391.783€	360.610€	366.181€	282.311€

Quelle: eigene Berechnung

Die Personal-, Sach- und Betriebskosten für den Abenteuerspielplatz sowie die Stadtranderholung sind in der Tabelle nicht enthalten.

3.5 Spielflächen

Spielflächen sollen genügend „Spielraum“ zur Verfügung zu stellen, damit Kinder mit gleichaltrigen, aber auch mit älteren oder jüngeren Kindern spielen und Erfahrungen sammeln können. Kinder entwickeln im Spiel soziales Verhalten. Sie benötigen für ihre motorische Entwicklung genügend Bewegungsraum. Spielplätze sind auch Treffpunkte – nicht nur für Kinder.

Die Stadt Meerbusch verfügt über 64 öffentliche Spielplätze mit insgesamt 126.474 qm davon 11 Bolzplätze. Die Stadt Meerbusch erfüllt den nach den Landesrichtlinien von Nordrhein-Westfalen vorgegebenen Standard für vorzuhaltende Spielflächen. Nach diesen Richtlinien müssen 132.703 qm an Spielflächen bei einer Einwohnerdichte von bis zu 160 Einwohnern je Hektar bereitgestellt werden. In Meerbusch leben jedoch nur 8,6 Einwohner pro Hektar.

Alle Neuanlagen und Veränderungen der Spielflächen werden in enger Abstimmung mit dem SB11 und unter Beteiligung der jeweiligen Anwohner und vor allem der Kinder aus der unmittelbaren Umgebung des Spielplatzes vorgenommen.

3.6 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

Die Stadt Meerbusch unterstützt die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule. Beide Institutionen tragen neben den Eltern besondere Verantwortung für die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Die diesbezügliche systematische und kontinuierliche Kooperation ist seit Beginn des Jahres 2010 verbindlich in Vereinbarungen zwischen Grund-/weiterführenden Schulen und der Jugendhilfe geregelt.

Seit diesem Zeitpunkt treffen sich Arbeitskreise beider Institutionen regelmäßig, um

- sich über fachspezifische Themen auszutauschen,
- Problematiken zu Einzelvorkommnissen zu diskutieren und Lösungen herbeizuführen,
- gemeinsame Seminare zu planen und durchzuführen.

Im Vordergrund hierbei steht der kollegiale Austausch mit dem Ziel der gegenseitigen Unterstützung.

Bezüglich der Themenstellung sind besonders hervorzuheben:

- das **„Training „Soziale Kompetenz“** das zum Ziel hatte, durch Anwendung von Wahrnehmungs- und Kommunikationsübungen soziale Fertigkeiten bei Kindern in den ersten Schulklassen - insbesondere im Umgang mit Anderen – positiv zu verstärken bzw. Defizite in diesem Bereich aufzuarbeiten.

- die Gestaltung des **Überganges Kindertagesstätte und Grundschule**, die in regelmäßig tagenden Arbeitskreisen in allen Stadtteilen Meerbuschs diskutiert und aktualisiert wird. Die Information von Eltern über diese Entwicklungsphase bei Kindern, die gegenseitige Hospitation schon vor der Einschulung, der gegenseitige Austausch und auch die gemeinsame Fortbildung von Fachkräften aus beiden Einrichtungen sind hier Bestandteile der Zusammenarbeit.
- das Seminar **„No blame approach“**, ein Mobbing – Interventionsansatz, das von Lehrer/innen und Sozialarbeiter aller weiterführenden Schulen in Anspruch genommen wurde
- das **„Konflikt- und Kommunikationstraining“**, das für Schüler mit besonderen Konflikt- und Kommunikationsproblemen in speziellen Trainingseinheiten durchgeführt wurde
- das Präventionsprojekt **„ Knete, Krisen, Kompetenzen“**, ein mehrwöchig durchgeführtes Training für Schüler der 9. Klasse zur Vermeidung von Überschuldung bei jungen Menschen.

Busbegleiter-Programm

Als weitere Maßnahme im Rahmen der Kooperation ist das Busbegleiter-Programm zu nennen. Es handelt sich hierbei um ein Deeskalationstraining für alle 7.-Klässler und ein Trainingsprogramm zur Stärkung der Sozialen Kompetenz, Verantwortung und Zivilcourage für ausgewählte 8.-Klässler, die im Rahmen eines Ehrenamtes als Busbegleiter eingesetzt werden.

Durchgeführt wird das Projekt in enger Kooperation von Schulverwaltung, Jugendamt, Polizei und Verkehrsunternehmen.

Das Busbegleiterprojekt wurde von der Universität Wuppertal evaluiert und seine Wirksamkeit bewiesen. Die Unfälle im Zusammenhang mit der Nutzung des ÖPNV haben abgenommen, die Zufriedenheit der Schüler/innen bei der Beförderung hat zugenommen und der Vandalismus in den Fahrzeugen ist reduziert worden.

Seit Beginn des Projektes im Jahr 2002 wurden etwa 7.260 Schüler/innen im Gewaltpräventionstraining erreicht. Es wurden rund 467 Busbegleiter ausgebildet.

- Die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule hat sich etabliert und wird auch zukünftig einvernehmlich gefestigt und in kleinen Schritten weiter ausgebaut.

4. Kinder- und Jugendschutz

4.1 Kinderschutz

In den vergangenen Jahren sind einige Todesfälle von Kindern bekannt geworden, die teilweise unter Aufsicht der Jugendhilfe standen (Kevin in Bremen, Anna in Königswinter). Bei anderen spektakulären Fällen wurde wiederholt die Frage aufgeworfen, warum Lebensgefährdung und Verwahrlosung von Kindern nicht früher entdeckt wurde und entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen worden sind. Schließlich hat die Öffentlichkeit zur Kenntnis nehmen müssen, dass auch in scheinbar geschützten Räumen, wie der Schule, Gefahren für Kinder und Jugendliche nicht ausgeschlossen sind.

Das Thema hat u.a. mit dem Bundeskinderschutzgesetz zu neuen Regelungen und Gesetzesänderungen geführt. Hier ist die Gefährdung des Kindeswohls in Familien und Institutionen mehr in den Fokus gerückt und hat zu neuen Angeboten und Maßnahmen geführt, wie z.B.

- Präventive Angebote für alle Familien,
- Frühe Hilfen im Einzelfall,
- besondere Organisationsverantwortung des Jugendamtes
- Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

4.1.1 Präventive Angebote für alle Familien

Die Prävention in Meerbusch beginnt bereits vor der Geburt eines Kindes. Eltern haben schon zu diesem Zeitpunkt einen Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt.

Seit September 2008 ist in Meerbusch der **Eltern- und Babybesuchsdienst** aktiv. Eine Hebamme und zwei Kinderkrankenschwester besuchen frischgebackene Eltern und heißen die Neugeborenen willkommen. Bei dieser Gelegenheit wird ein umfangreiches Begrüßungspaket überreicht. Die Eltern erhalten Informationen über die vielfältigen Unterstützungs- und Hilfsangebote vor Ort und werden eingeladen, sich bei Fragen oder Problemen an das Jugendamt zu wenden.

	2009		2010		2011		2012		2013	
	Anzahl	%								
erfolgte Hausbesuche	300	82	295	80	291	80	318	82	366	85
tel. Absage	11	3	25	7	19	5	15	4	23	5
keine Absage / nicht angetroffen	40	11	28	8	28	8	24	6	21	5
schriftl. Absage	8	2	13	4	15	4	24	6	9	2
Adresse falsch / verzogen	6	2	8	2	12	3	7	2	10	2
Gemeldete Geburten GESAMT:	365	100	369	100	365	100	388	100	429	100

Quelle: eigene Berechnung

Die durchschnittliche Besuchsdauer beträgt ca. 75 Minuten, über 90% der Eltern zeigen sich an den Informationen sehr interessiert.

Durch den Eltern- und Babybesuchsdienst werden ebenfalls die Mitteilungen über nicht durchgeführte Früherkennungsuntersuchungen (U5 bis U9) bearbeitet. Die Landesregierung NRW hat mit der „Verordnung zur Datenmeldung der Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchungen (UTeilnahmeDatVO)“ eine Meldepflicht für Ärzte eingeführt. Sie melden alle Kinder, bei denen die jeweilige Früherkennungsuntersuchung stattgefunden hat, an eine zentrale Stelle beim Landeszentrum Gesundheit - LZG. Geht für ein Kind *keine* Positivmeldung ein, meldet das LZG die ausgelassene Untersuchung an das zuständige Jugendamt. Obwohl die Untersuchungen nicht verpflichtend sind, versuchen die Jugendämter den Eltern die Vorteile der Untersuchungen für ihr Kind zu erläutern und sie zur Teilnahme zu bewegen.

Die Eltern, bei deren Kindern die fehlenden Vorsorgeuntersuchung vom LZG gemeldet wurde, werden daher angeschrieben, auf die Bedeutung der Untersuchung aufmerksam gemacht und es wird Unterstützung und wenn erwünscht, ein Hausbesuch angeboten.

Jahr	Anzahl der LZG Meldungen
2011	188
2012	190
2013	242

Quelle: eigene Berechnung

4.1.2 Frühe Hilfen im Einzelfall

Seit 2013 wird eine engmaschige Begleitung im Rahmen des vom Jugendhilfeausschuss verabschiedeten Konzeptes „FHiM“ - „Frühe Hilfen in Meerbusch“ angeboten. Eine Vielzahl von wissenschaftlich gesicherten Erkenntnissen zeigt die Bedeutsamkeit frühkindlicher Beziehungserfahrungen. Sichere emotionale Bindungen in den ersten Lebensjahren sind Voraussetzung für eine gelingende emotionale, soziale und kognitive Entwicklung eines Kindes.

Eine sichere Bindung entwickelt ein Kind, wenn die wichtigen Bezugspersonen die Bedürfnisse des Kindes erkennen und zuverlässig und feinfühlig wahrnehmen. Gerade in den ersten Lebensjahren prägen der Umgang mit Kindern und ein kind- und altersgerechtes Lernumfeld die Entwicklung der kindlichen Persönlichkeit entscheidend. In dieser Zeit wird durch die Erziehung in der Familie das Fundament für die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes gelegt, die es ihm ermöglicht, seinen individuellen Lebensweg in die Selbständigkeit und Unabhängigkeit zu gehen. Von daher hat die frühe Förderung elterlicher Beziehungs- und Erziehungskompetenzen einen außerordentlich wichtigen Stellenwert. Die Frühen Hilfen in Meerbusch haben eine präventive Orientierung und wollen riskante Entwicklungen bereits vor oder in ihrer Entstehung erkennbar machen, -„indem tragfähige Kooperationsbeziehungen mit Familien aufgebaut und Elternkompetenzen gestärkt werden. Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Erziehungs-, Beziehungs- und Bindungskompetenz von (werdenden) Müttern

und Vätern leisten - (Nationales Zentrum Frühe Hilfen. Arbeitsdefinition „Frühe Hilfen“ 07.11.2008).

Zielgruppen der Frühen Hilfen in Meerbusch sind werdende Eltern und Eltern von Kleinkindern in der Regel bis zum Eintritt in die Kindertagesbetreuung. Es wird davon ausgegangen, dass in dieser Phase Kinder besonders schutzbedürftig und Eltern offen für Rat und praktische Hilfen sind sowie über hinreichende eigene Fähigkeiten und Motivation verfügen, ihre, ggfls. auch schwierigen, Lebensbedingungen zu meistern.

Darüber hinaus zielt das Konzept auf Personen und Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf in belastenden Lebenslagen. Risiken sollen antizipiert und frühzeitige Hilfen durch gezielte Maßnahmen ermöglicht werden.

Durch regelmäßige Hausbesuche wird die Familie frühzeitig unterstützt und es werden ggfls. weitergehende Hilfen eingeleitet – bevor Probleme sich verstärken oder verfestigen. Die Eltern werden auf Wunsch auch zu Arztbesuchen mit dem Kind begleitet, ihnen wird bei „Behördenangelegenheiten“ geholfen. Die Eltern erhalten diese niedrigschwellig angesetzte Hilfe ohne Antragstellung und förmliches Verfahren.

Im Netzwerk „FHiM“ in dem alle Akteure, die im Bereich der Frühen Hilfen arbeiten, zu einer gesamtstädtischen Strategie des guten und gelingenden Aufwachsens für Kinder beitragen, werden die Angebote in Meerbusch gebündelt.

Die Stadt Meerbusch erhält für diese zusätzliche Aufgabe im Rahmen des Bundeskinder-schutzgesetzes Fördergelder aus der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“.

4.1.3 Organisationsverantwortung

Das Jugendamt trifft Vereinbarungen mit Trägern der Jugendhilfe und anderen Institutionen, um Kindeswohlgefährdungen zu erkennen und zu verhindern. Die institutionelle Einbindung von Kindern und Eltern beginnt in der Regel im Kindergarten. Träger der Tageseinrichtungen in Meerbusch sind neben dem Jugendamt Kirchengemeinden und Elterninitiativen. In den Vereinbarungen zum Vorgehen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist auch sicherzustellen, dass das bei ihnen beschäftigte Personal keine relevanten Straftaten begangen hat; entsprechende polizeiliche Führungszeugnisse sind vorzulegen. Der Träger hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter über die Vorgehensweise bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung ausreichend informiert wurden und z.B. durch das Jugendamt geschult werden.

Für die Schulen ist im § 42 des Schulgesetzes von Nordrhein-Westfalen ein eigenständiger Schutzauftrag verankert. Die Schule hat demnach jedem Anschein von Vernachlässigung und Misshandlung nachzugehen und rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen zu entscheiden.

Schließlich sind auch die Jugendverbände vor Ort zu nennen, die sich an die älteren Kinder und Jugendlichen wenden. Sie sind ebenso durch abgeschlossene Vereinbarungen zur strukturierten Vorgehensweise bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung und letztendlich zur Meldung von Verdachtsfällen verpflichtet. Schulungen und schriftliche Informationen des Jugendamtes berücksichtigen die Tatsache, dass die Mitarbeiter/innen überwiegend ehrenamtlich tätig sind.

Allen vor Ort tätigen Mitarbeiter/innen aller Träger und Schulen wurden Materialien an die Hand gegeben, wie Kindeswohlgefährdungen erkannt werden können und wen sie im Bedarfsfalle ansprechen und um Rat fragen können.

Damit sind alle Institutionen, die ein Kind im Laufe der Zeit in Anspruch nehmen kann, in das örtliche Präventionskonzept einbezogen.

4.2 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BkiSchG) ist am 01.01.2012 in Kraft getreten. Ziel dieses Gesetzes ist eine weitere Verbesserung des Kinderschutzes. Erreicht werden soll dieses Ziel im Wesentlichen durch den Ausbau von Prävention und Intervention sowie durch die Stärkung aller Akteure, die mit dem Wohlergehen von Kindern befasst sind.

Im § 72 a SGB VIII ist der Ausschluss einschlägig Vorbestrafter von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe geregelt.

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter/innen in der öffentlichen und freien Jugendhilfe müssen bereits seit längerem ein erweitertes Führungszeugnis vor Aufnahme der Beschäftigung und danach in regelmäßigen Abständen, vorlegen.

In § 72 a wird durch einen eingeführten Absatz 4 geregelt, dass das Jugendamt Vereinbarungen mit Freien Trägern der Jugendhilfe und Vereinen schließen muss, durch die sichergestellt wird, dass auch keine *neben-* oder *ehrenamtlich* in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen, die wegen einer Kindeswohlgefährdenden Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind, beschäftigt werden.

Umsetzung § 72 a Abs. 4 SGB VIII im Rhein-Kreis Neuss

Der Empfehlung der Landesjugendämter, eine Verständigung auf Kreisebene zu erzielen, um eine möglichst einheitliche Praxis vor Ort zu gewährleisten, sind die Jugendämter des Rhein-Kreises Neuss gefolgt und haben sich auf eine gemeinsame Vorgehensweise verständigt. Damit auch die besonders große Gruppe der Sportvereine einbezogen wird, wurde der Kreissportbund in die Beratungen miteinbezogen.

ALLE ehren- oder nebenamtlich Tätigen ab einem Alter von 14 Jahren (Strafmündigkeit) müssen in der Regel vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Begründung:

- ◆ Durch diese Vorgehensweise werden alle in der Jugendarbeit Tätigen – unabhängig davon, ob sie haupt-, ehren- oder nebenamtlich beschäftigt werden – gleich behandelt. Diese Vereinheitlichung stellt eine Erleichterung in der Umsetzung des § 72 a SGB VIII dar und befreit davon, dass bestimmte Personengruppen „unter Verdacht“ gestellt werden.
- ◆ Im Regelfall entstehen bei der Aufgabenwahrnehmung in der Kinder- und Jugendhilfe auch im ehrenamtlichen Bereich meist Situationen, die aufgrund ihrer Nähe, Intensität und/oder der besonderen Vertrauensstellung zu Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden könnten.

Von daher ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses als Regelfall einzustufen.

Insbesondere Übernachtungsaktionen oder Fahrten gehören zu den Grundzügen der Kinder- und Jugendarbeit.

Nach allen vorliegenden Empfehlungen erfordern Aktionen mit Übernachtung immer die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

- ◆ Für die einzelnen Träger bietet diese Vorgehensweise eine erhebliche Vereinfachung, da ansonsten jede einzelne Tätigkeit zeitaufwendig geprüft und bewertet und jede neu hinzukommende Aufgabe ebenfalls einer Prüfung unterzogen werden müsste.
- ◆ Insbesondere für ehrenamtlich tätige Vereins- oder Vorstandsvorstände stellt diese Vorgehensweise eine erhebliche Entlastung dar und befreit sie von der Verantwortung der Einzelfallprüfung und ggfs. „falschen“ Bewertungen von Tätigkeiten.
- ◆ Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist ein zusätzlicher Baustein in einem Gesamtkonzept der Prävention zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung.
- ◆ Darüber hinaus bietet diese Vorgehensweise für Träger und Vereine eine nicht zu unterschätzende Möglichkeit der positiven Außendarstellung.

Eltern, deren Kinder die Einrichtung, den Verband oder Verein besuchen, wird signalisiert, dass ihre Kinder sicher aufgehoben sind. Möglichen Täterinnen und Tätern wird deutlich gemacht, dass sie, in Bezug auf die Thematik „Kinderschutz“, mit aufmerksamen Vereins- und Verbandsmitgliedern rechnen müssen.

Einzelfallentscheidungen, wann das erweiterte Führungszeugnis aufgrund eines nahezu ausgeschlossenen Gefährdungspotentials der Tätigkeit oder aufgrund sehr kurzfristiger Einsätze *nicht* vorgelegt werden muss, können vom Freien Träger getroffen werden. Diese sind zu begründen und zu dokumentieren.

Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses soll dabei unbedingt in ein umfassendes Präventionsschutzkonzept des Trägers eingebettet werden.

Erstellung eines Präventionsschutzkonzeptes

Das alleinige Einsehen in ein erweitertes Führungszeugnis reicht zur Prävention vor möglichen Kindeswohlgefährdungen nicht aus.

Den Trägern wird dringend die Erstellung eines umfassenden Präventionsschutzkonzeptes empfohlen.

- ✓ Das Jugendamt bietet den Trägern bei Bedarf bei der Erstellung und Umsetzung des Präventionsschutzkonzeptes Beratung, Unterstützung und Schulungen an.

Das Schutzkonzept umfasst dabei im Wesentlichen die Punkte:

- ◆ Klare Strukturen in der Einrichtung / im Verein
- ◆ Benennung eines verantwortungsbewussten Ansprechpartners
- ◆ Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis
- ◆ Selbstverpflichtungserklärung
- ◆ Schulung von Ehrenamtlichen
- ◆ Stärkung des Selbstbewusstseins von Kindern und Jugendlichen
- ◆ Entwicklung von Verhaltensregeln innerhalb einer Einrichtung / eines Vereins (Verhaltenskodex)
- ◆ Fortbildungen für Mitarbeiter/innen bzw. Trainer/innen
- ◆ Vorgehensweise in Verdachtsfällen
- ◆ Vernetzung mit Institutionen, die in Problemfällen helfen können.

4.3 Intervention bei Gefährdung

Die bisher genannten Angebote und Maßnahmen zielen alle darauf ab, frühzeitig – also bevor Schäden entstanden sind – zu helfen. Die präventiven Maßnahmen sind innerhalb des Jugendamtes der Abteilung der Jugendpflege/Jugendschutz zugeordnet.

Andererseits muss das Jugendamt tätig werden, wenn eine Gefährdung vorliegt. Dem Jugendamt obliegt die Überprüfung jeglicher Hinweise, die einen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung gem. §§ 1666, 1666a BGB (körperliche/seelische Misshandlung, Vernachlässigung, sexueller Missbrauch) begründen. Diese Aufgabe ist beim ASD angesiedelt. Sie ist zu unterscheiden von den oben beschriebenen präventiven Maßnahmen.

Mit der Einführung des § 8a SGB VIII zum 01.10.2005 wurden die hiesigen fachlichen Bearbeitungs- und Verfahrensstandards bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung entwickelt. Der Gemeindeprüfungsanstalt waren die im Jugendamt entwickelten Standards und deren konsequente Umsetzung eine positive Erwähnung in ihrem Bericht aus dem Jahr 2010 wert.

Jeder Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung wird in einem Meldebogen erfasst.

Meldungen gem. § 8a SGB VIII	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Meldebögen	28	48	40	54	32	42	30
Anteil Fehlmeldungen	47%	35%	23%	24%	38 %	29 %	37%

Quelle: eigene Berechnung

In der Tabelle kommt offenkundig eine größere Sensibilität der Bevölkerung für das Thema Kinderschutz zum Ausdruck: Ging im Jahr 2007 alle zwei Wochen eine Gefährdungsmeldung ein, erfolgte dies 2012 fast wöchentlich. Auch wenn der Anteil der „Fehlermeldungen“ über die Jahre variiert, so war dennoch in über der Hälfte der Meldungen eine Intervention, z.B. in Form eines Beratungsangebots, Hilfen zur Erziehung, Anhörung beim Familiengericht, Inobhutnahme oder weitere Diagnostiken etc. erforderlich.

Auch deshalb erfolgt eine zeitnahe Gefahrenabklärung. Um jedem Hinweis auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung nachgehen zu können, ist ein hoher organisatorischer Aufwand und eine große Flexibilität der Mitarbeiter/innen notwendig.

4.4 Inobhutnahmen

Eine Inobhutnahme ist eine vorläufige Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform. Zur Abwendung einer Gefährdungssituation hat eine Inobhutnahme zu erfolgen. Sie hat ebenso zu erfolgen, wenn ein Kind oder Jugendlicher darum bittet. Die Inobhutnahme ist als Krisenintervention keine Hilfe zur Erziehung, geht dieser aber häufig voraus.

Inobhutnahmen	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Anzahl	14	19	26	22	16	10	13
gesamte Verweildauer (Tage)	- - -	172	598	313	103	163	100
durchschnittliche Verweildauer	- - -	9	23	14	6	16	8

Quelle: eigene Berechnung

Inobhutnahmen stellen die letzte Möglichkeit eines Eingreifens des Jugendamtes in besonderen Fällen dar. Lehnen die Eltern eine solche Maßnahme ab, muss eine gerichtliche Entscheidung eingeholt werden. Die Anzahl der Fälle schwankt aufgrund des Ausnahmecharakters. Diese Schwankungen zeigen sich noch stärker bei der Betrachtung der Verweiltage. Eine außerordentliche Steigerung ist hier möglich, wenn mehrfach Geschwisterkinder in Obhut genommen werden müssen.

4.5 Jugendschutz

Grundlage für den Jugendschutz ist das Jugendschutzgesetz (JuSchG), das Regelungen und Vorschriften enthält, die Kinder und Jugendliche vor negativen Einflüssen auf ihre Entwicklung schützen sollen. Das JuSchG ist ein Bundesgesetz. In Nordrhein-Westfalen ist die enge Zusammenarbeit von Jugendämtern und Polizei im Bereich des Jugendschutzes zusätzlich durch einen Erlass des Innenministeriums geregelt.

Der Jugendschutz gliedert sich in den „strukturellen“, „gesetzlichen“ und „erzieherischen“ Jugendschutz. Struktureller Jugendschutz schafft positive Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche, damit sie sich gedeihlich entwickeln können und möglichst wenig schädlichen Umwelteinflüssen ausgesetzt sind.

Der gesetzliche Jugendschutz wird in erster Linie durch die Polizei und die Ordnungsbehörden sichergestellt. Die Jugendhilfe ist aufgrund ihres Auftrages für den erzieherischen Jugendschutz zuständig; ein gemeinsames Vorgehen im Bereich des gesetzlichen Jugendschutzes ist jedoch sinnvoll und wird in Meerbusch aktiv praktiziert.

Alle drei Säulen des Kinder- und Jugendschutzes verbinden sich und sind gemeinsam zu betrachten.

Ein besonderer Schwerpunkt des Jugendschutzes liegt in Meerbusch bei der Alkoholprävention für Kinder und Jugendliche.

Nach einer bundesweiten repräsentativen Studie der Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung (BZgA) trinken Jugendliche heute insgesamt weniger Alkohol als noch vor einigen Jahren. Die Jugendlichen, die Alkohol trinken, trinken allerdings wesentlich riskanter und mehr. Vor allem bei jungen Männern ist riskantes Trinkverhalten weit verbreitet. So trank 2010 jeder Fünfte 12- bis 17-Jährige mind. einmal im Monat fünf oder mehr alkoholische Getränke bei einer Gelegenheit (sog. „binge drinking“), bei den 18- bis 25-Jährigen war dies sogar jeder Zweite.

Die Studie ergab, dass das Umfeld junger Menschen für ihr Trinkverhalten entscheidend ist: Je mehr und je häufiger Alkohol etwa im Freundeskreis getrunken wird, desto höher ist der eigene Alkoholkonsum.

Diese Ergebnisse konnten auch durch die Studie des Rhein-Kreis Neuss belegt werden. Demnach antworteten 43,1% der Befragten (n=842), dass sie in den letzten 30 Tagen „binge drinking“ betrieben hätten. Von den Jungen waren dies 46,9%. Unterteilt nach Altersgruppen gaben 12,5% der 11- bis 13-Jährigen und 49,5% der 14- bis 17-Jährigen „binge drinking“ an. Die Zahl der Krankenhauseinlieferungen wg. Alkoholintoxikation stieg um 468% vom Jahr 2000 zum Jahr 2008 an.

In Meerbusch gibt es daher ein umfassendes, im Kinder- und Jugendförderplan der Stadt verankertes, Konzept zur Alkoholprävention bei Kindern und Jugendlichen für Fest(zelt)veranstaltungen. Ziel dieses Konzeptes ist es, den Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen zu verringern und alkoholbedingte Ausfallerscheinungen sowie gesundheitsschädliche und behandlungsbedürftige Alkoholvergiftungen etc. zu verhindern. Die oftmals zu beobach-

tenden Begleiterscheinungen des Alkoholkonsums, wie z.B. aggressives Verhalten von Jugendlichen, handgreifliche Auseinandersetzungen, Verunreinigungen des Veranstaltungsgeländes sowie des nahen Umfeldes sollen verringert werden.

Alle Fest(zelt)veranstaltungen werden seit 2008 durch das Ordnungs- und Jugendamt sowie die Polizei begleitet und kontrolliert. Im Vorfeld der jeweiligen Veranstaltung wird mit den Organisatoren ein tragfähiges Sicherheits- und Präventionskonzept erarbeitet. Ziel der Kontrollen ist es zum einen, die Wirksamkeit der angeordneten sowie durch die Veranstalter in Eigeninitiative ergriffenen Maßnahmen zu beurteilen. Zum anderen sollen Kinder und Jugendliche immer wieder angesprochen, auf die Regelungen des Jugendschutzes hingewiesen und ihnen der Sinn dieser Regelungen auch erklärt werden. Dazu wird neben dem Gespräch auch Informationsmaterial ausgeteilt. Nach jeder Veranstaltung wird mit allen Beteiligten eine Nachbesprechung durchgeführt, um die Maßnahmen zu evaluieren und ggfs. für die Zukunft anzupassen.

Darüber hinaus gibt es in Meerbusch in unregelmäßigen Abständen weitere gemeinsam mit Polizei und Ordnungsamt durchgeführte Jugendschutzkontrollen. Diese Kontrollen erstrecken sich auf die örtliche Gastronomie, den Einzelhandel, aber auch Spielplätze oder die Rheinwiesen. Ziel dieser Kontrollen ist immer wieder, Jugendliche vor alkoholbedingten Gefährdungen zu schützen.

Im Jahr 2011 wurde im Rhein-Kreis Neuss das gemeinsame Projekt **„ProJugend statt Promille“** gestartet. In einer ersten großen Jugendschutzkonferenz schlossen sich alle im Kreis vertretenen Kommunen, Polizei, Gesundheitsamt und die Caritas Suchtprävention zu einem Netzwerk zusammen, um gemeinsam den unangemessenen Alkoholkonsum Jugendlicher zu reduzieren.

In Meerbusch wurde als Pilotprojekt ein Programm zur Alkoholprävention durchgeführt. Beteiligt waren die Polizei des RKN, der Caritasverband Neuss sowie ausgewählte Schützen- und Sportvereine in Meerbusch. Ziel war es, bei den großen Festveranstaltungen, wie z.B. Schützenfesten, die friedvolle Teilnahme auch für Jugendliche zu ermöglichen; die leider bisher aufgetretenen alkoholbedingten Exzesse aber zu vermeiden. Die Erwachsenen wurden in der Thematik „Umgang mit Alkohol“ geschult und für das Thema sensibilisiert. Das Projekt wurde im Jahr 2012 durchgeführt. Die erwünschte Wirkung wurde erreicht, es gab weniger Probleme mit angetrunkenen oder betrunkenen Jugendlichen.

Im Jahr 2013 fand die zweite kreisweite Jugendschutzkonferenz statt. Der Landrat des Rhein-Kreis Neuss sowie alle im Kreis vertretenen Bürgermeister unterzeichneten eine gemeinsame Erklärung zur „Alkoholprävention im Rhein-Kreis Neuss“ mit der sie die Ziele der weiteren Zusammenarbeit im Netzwerk festlegten. Das in Meerbusch erfolgreiche Präventionskonzept wurde 2013 von anderen Städten übernommen und soll letztlich kreisweit durchgeführt werden.

4.6 Jugendarbeitsschutz

Ein weiterer Arbeitsbereich des Kinder- und Jugendschutzes ist der Jugendarbeitsschutz. Der Jugendarbeitsschutz ist Teil des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes. Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen obliegt in Nordrhein-Westfalen den Fachabteilungen Arbeitsschutz bei den Bezirksregierungen. Das Jugendamt ist immer dann einzuschalten, wenn behördliche Ausnahmen nach § 6 JArbSchG erteilt werden sollen.

Sobald Kinder und schulpflichtige Jugendliche an Veranstaltungen, Theateraufführungen, Modenschauen oder Fernsehauftritten mitwirken sollen, muss das Jugendamt von der Bezirksregierung dazu angehört werden. Nur in seltenen Fällen wird die Genehmigung versagt (wenn z.B. unzulässige Kinderarbeit vermutet oder aber eine sittliche Gefährdung vor Ort zu befürchten wäre; eine Häufung der Ausnahmeanfragen für ein Kind zu erkennen ist oder aber das Kind sich in einer belastenden Lebenssituation befindet und durch die Ausnahme-genehmigung weiteren Belastungen unterliegen würde).

In Meerbusch werden jährlich für rund 60 - 80 Kinder Stellungnahmen zu den Ausnahme-genehmigungen abgegeben.

5. Erziehungsberatung

Die Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern (EB) ist eine Anlaufstelle bei allen Fragen und Problemen, die in der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und im Zusammenleben innerhalb von Familien auftauchen können. Sie unterstützt bei der Lösung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme, bei der Klärung von Erziehungsfragen sowie bei Fragen und Problemen rund um das Thema Trennung und Scheidung. Dabei arbeiten Fachkräfte aus verschiedenen Fachrichtungen und mit unterschiedlichem Fachwissen im multidisziplinären Team zusammen.

5.1 Rechtliche Grundlagen der Erziehungsberatung

Erziehungsberatung erfolgt auf der Grundlage der §§16, 17, 18, 28 SGB VIII.

§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

Hier handelt es sich um kurzfristige allgemeine Beratungen sowie präventive Angebote wie beispielsweise Elternabende oder Elterntrainings zur Verbesserung der allgemeinen Erziehungskompetenzen. In den letzten Jahren zeigt sich eine Erhöhung der Erziehungsunsicherheit auf Elternseite. Hier setzen die präventive Angebote für Eltern an.

§ 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

Das grundlegende Ziel der Beratung ist hier die Verbesserung der Handlungskompetenzen der Eltern im Hinblick auf den Aufbau eines partnerschaftlichen Zusammenlebens sowie in Krisen oder Konflikten. So können zu einem frühen Zeitpunkt im Idealfall Trennung und Scheidung verhindert werden. Bei einer bevorstehenden oder bereits vollzogenen Trennung liegt der Schwerpunkt ebenfalls darin, die Handlungskompetenzen der Eltern zu erhöhen und ihnen so verantwortungsvolle Entscheidungen im Interesse der Kinder zu ermöglichen.

§ 18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

In der EB können beide Elternteile sowie die Kinder und Jugendlichen eine jeweils individuell auf ihre Situation zugeschnittene Beratung in den Phasen nach Trennung und Scheidung erhalten. Inhaltlichen Schwerpunkt dieser Beratungen bildet die Unterstützung bei der Entwicklung von angemessenen Umgangskontakten im Zusammenhang mit dem Umgangsrecht bzw. der Umgangspflicht.

§ 28 Erziehungsberatung

Erziehungsberatungsstellen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme

und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind. Hier liegt der Kern der Beratungstätigkeit, der größte Teil der Beratungen erfolgt vor dem Hintergrund des § 28.

5.2 Inhaltliche Grundlagen der Erziehungsberatung

Die Erziehungsberatung ist zuständig für ein breites Spektrum von Entwicklungsschwierigkeiten bei Kindern und Jugendlichen, erzieherischen Fragestellungen, Störungsbildern und familiären Beziehungskonflikten. Sie versteht sich als niederschwelliges Angebot, daher sind Anmeldungen ohne formelles Antragsverfahren sowohl persönlich vor Ort als auch telefonisch oder per email möglich. Auf eine möglichst kurze Wartezeit bis zum Beginn der Beratung wird Wert gelegt. Unabdingbare Voraussetzung der Beratungsarbeit ist der vertrauliche Umgang mit den Informationen, die im Laufe der Beratung von den Familien gegeben werden.

Je nach den jeweiligen Bedürfnissen der Ratsuchenden und den speziellen Gegebenheiten der Familie wählt die Beratungsstelle aus einer Vielzahl von Betreuungsmöglichkeiten, Methoden und Vorgehensweisen aus und kombiniert diese, um zusammen mit den Familien zu Lösungen zu gelangen. Sie betrachtet die Probleme von Kindern und Jugendlichen vor dem Hintergrund ihres Entwicklungsstandes und ihrer Familien-, Lebens- und Erziehungssituation.

In den letzten Jahren ist eine zunehmende Verunsicherung in Erziehungsfragen zu beobachten, deren Folge die Aufnahme einer Erziehungsberatung ist. Über die Erziehungsunsicherheiten hinaus suchen Familien Unterstützung und Hilfe bei emotionalen Beziehungstörungen, familiären Konflikten, Entwicklungsverzögerungen, -störungen oder –auffälligkeiten sowie Verhaltensproblemen bei ihren Kindern. Diese decken das ganze Spektrum der Auffälligkeiten beginnend bei extrem verschlossenem oder unsicherem (Bsp. Rückzug, soziale Ängste und Phobien) bis hin zu extrem expansivem Verhalten (Bsp. fehlende Akzeptanz von Regeln, Delinquenz) ab. Weitere Gründe für die Inanspruchnahme einer Beratung bilden Lern- und Leistungsstörungen, psychosomatische Störungen, Mobbing, Umgang mit schwerer Erkrankung oder Behinderung u.v.m.

Ziele in der Beratung sind die Entwicklung bzw. Wiederherstellung der elterlichen Erziehungscompetenz und –verantwortung. Die Erziehungs- und Familienberatung unterstützt Eltern, ihre erzieherischen Vorstellungen angemessen umzusetzen und bei Interessenskonflikten und Beziehungsproblemen Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln.

Entwicklungsverzögerungen, Verhaltensprobleme oder Funktionsbeeinträchtigungen bei Kindern werden mit Hilfe diagnostischer Verfahren geklärt und mittels Beratung, Förderung und einem Angebot an vielfältigen therapeutischen Settings in Zusammenarbeit mit den Familien und anderen Einrichtungen gelöst oder einer Lösung näher gebracht. Therapeutische Ansätze sind hierbei in eine pädagogische Perspektive eingebettet.

Die Erziehungs- und Familienberatung beinhaltet:

- Beratung von Eltern, Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Settings
- Familiengespräche
- diagnostische Maßnahmen und deren Auswertung, Befundung
- Vernetzung (Gespräche mit Lehrer/innen, Erzieher/innen, Ärzt/innen, Kliniken, Psychotherapeut/innen, Mitarbeiter/innen anderer psychosozialer Einrichtungen, Mitarbeiter/innen des ASD, Hilfeplangespräche)
- Krisenintervention

Die beratenden und therapeutischen Interventionen sind auf einen bestimmten Zeitraum angelegt und in ein methodisch strukturiertes Handeln eingebunden. Sie sind darauf ausgerichtet, die Ressourcen der Ratsuchenden zu aktivieren.

Die Erziehungsberatung verfügt über ein **gruppentherapeutisches Angebot** für Kinder. Das Ziel dieser Gruppenarbeit besteht darin, Kindern mit emotionalen Problemen und Schwierigkeiten im Bereich des Sozialverhaltens im geschützten Rahmen der therapeutischen Gruppe zu verbessertem sozialen Lernen und zu einer Bearbeitung innerer Konflikte zu verhelfen. Daher werden in vier Gruppen (seit Sommer 2013 zwei Gruppen) Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren betreut, deren Verhalten in anderen Einrichtungen, vorwiegend Schulen, oder in der Familie zu erheblichen Beeinträchtigungen führt. Daneben dient die Gruppenarbeit der Diagnostik, da Kinder im Kontakt mit Gleichaltrigen ein anderes Verhalten zeigen, als im Einzelkontakt mit einem Erwachsenen, so dass wichtige Erkenntnisse das Problemverhalten der Kinder betreffend gewonnen werden können.

Diese Form der sozialen Gruppenarbeit führt häufig zu einer deutlichen Verbesserung der Verhaltensauffälligkeiten der Kinder. Durch begleitende Elternarbeit und Kooperation mit Schulen sollen diese Verbesserungen im Verhalten der Kinder verfestigt werden, so dass langfristig stabile Ergebnisse erzielt werden.

Für Kinder wird weiterhin auch **Einzelbetreuung** in begrenztem Umfang angeboten. Sie verfolgt das Ziel, bis zur Anwendung einer anderen Betreuungsart (z.B. ambulante oder stationäre Maßnahmen des Gesundheitswesens) eine Überleitungsversorgung sicher zu stellen. Des Weiteren werden Probleme behandelt, in denen Kinder eine eigene zeitlich begrenzte Unterstützung brauchen, um entwicklungshemmende Blockierungen aufzulösen oder Beeinträchtigungen durch aktuelle, belastende Lebensumstände zu verarbeiten.

5.3 Präventive Angebote der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern

Training Sozialer Kompetenz

Ein Schwerpunkt der präventiven Tätigkeiten der EB liegt darin, Kinder in ihrem Sozialverhalten zu fördern. Defizite im Sozialverhalten führen meist in der Schule zu den ersten Belastungen. An dieser Stelle kann mit einem relativ geringen Aufwand ein gutes Ergebnis erzielt werden, später sind häufig längerfristige und wesentlich intensivere Betreuungsformen nötig um ein gleichwertiges Ergebnis zu erzielen.

Das bereits von der Beratungsstelle im Jahre 1998 erstellte Training der Sozialen Kompetenz für die Klassen 1 und 2 wird inzwischen – nachdem auch im Jahre 2012 wieder Grundschullehrerinnen und Mitarbeiterinnen der Offenen Ganztagschule (OGS) von der Beratungsstelle in der Durchführung des Sozialen Trainings geschult wurden – an jeder Meerbuscher Grundschule angewendet. Die Durchführung erfolgt entweder von den Lehrkräften im Rahmen des Unterrichts, teilweise in Kooperation mit einer Mitarbeiterin des Offenen Ganztages, oder erfolgt nachmittags im Rahmen der Betreuungsangebote. An der Eichendorffschule ist das Training der Sozialen Kompetenz im Schulprogramm verankert, darüber hinaus wurde das Soziale Training als Kompetenzbereich der Arbeit der OGS festgelegt. An jeder Meerbuscher Grundschule gibt es im Offenen Ganztage eine Mitarbeiterin, die als Fachfrau für diesen Bereich fungiert.

Durch die intensive und zeitaufwändige präventive Arbeit der EB ist es gelungen, ein einheitliches Konzept für ganz Meerbusch zu erstellen und zu etablieren. Diese erfolgreiche Präventionsarbeit soll in den nächsten Jahren weitergeführt werden. Die EB steht weiterhin als Ansprechpartner für alle Lehrerinnen und Mitarbeiterinnen der OGS zur Verfügung.

Mobbing

Bei Mobbing in der Schule, im Internet – so genanntes Cybermobbing – oder im Freundes- und Bekanntenkreis bietet die Beratungsstelle Unterstützung der betroffenen Kinder und Familien. Neben der Stabilisierung der oft durch das Mobbing stark belasteten Kinder oder Jugendlichen wird die Beratungsstelle nach Bedarf auch in der jeweiligen Schule unterstützend tätig. In den letzten Jahren ist das Thema sowohl in der öffentlichen Wahrnehmung als auch in der alltäglichen Arbeit der Beratungsstelle zunehmend präsent.

Ein sehr wirkungsvoller Ansatz zur Beendigung von Mobbingprozessen unter Schülerinnen und Schülern ist der „No Blame Approach“. Dieser Ansatz verzichtet auf das klassische System von Beschuldigung und Bestrafung, das in vielen Fällen eher zur Stabilisierung oder sogar zur Verschlimmerung der Situation führt. Stattdessen basiert der Ansatz auf den Ressourcen der Kinder und Jugendlichen und ist auf Lösung fokussiert.

„Die Quote bei der Auflösung von Mobbing liegt laut Evaluation von 2008 bei mehr als 85 Prozent.“ (Quelle: www.no-blame-approach.de 12.08.2013)

Die EB stellt den Ansatz nach Bedarf in Schulen vor. Ziel ist die Steigerung der Bekanntheit dieses wirkungsvollen Ansatzes. Mit ein bis zwei im No Blame Approach ausgebildeten Fachkräften (LehrerInnen, SozialarbeiterInnen, Mitarbeiter der OGS) an jeder Schule könnten Mobbingprozesse an den Schulen schnell, wirkungsvoll und eigenständig gestoppt werden.

Darüber hinaus steht die EB als Ansprechpartner für Schulen zur Verfügung und führt den Ansatz für betroffene Kinder, die in der EB Hilfe suchen, mit Unterstützung der Lehrer an den jeweiligen Schulen durch.

Regelmäßige Mitwirkung in Familienzentren

Die regelmäßigen Termine beinhalten offene Sprechstunden, Beratung von Erzieher/innen, Beratungsgespräche mit Eltern im Familienzentrum, teilweise in Anwesenheit der Erzieher/innen, Beobachtung von Kindern in der Gruppe mit anschließender Besprechung mit Eltern und / oder ohne Erzieher/innen

- derzeit 14tägig im Familienzentrum Sonnengarten
- einmal monatlich im Familienzentrum im Fronhof
- einmal monatlich in den Familienzentren des KiGa 71 in Strümp / Bösinghoven (abwechselnd).

Beratung in Kindertagesstätten

In Kindertagesstätten erfolgt vorwiegend eine Beratung von Erzieher/innen, allerdings finden in letzter Zeit auch vermehrt Beratungsangebote für Eltern vor Ort statt. Teilweise erfolgt eine Beratung der Eltern nach Beobachtung des Kindes. Insgesamt ist die Arbeitsweise ähnlich wie in den Familienzentren.

Unterstützung von Eltern / Jugendlichen / Mediatoren

Präventionsarbeit und Gruppenprojekte in anderen Einrichtungen. Hierzu gehören unter anderem:

- Durchführung des Trainingsprogrammes „Familienergo“ in Kitas
- Beratung von pädagogischen Fachkräften in der offenen Ganztagschule
- Vorträge für Eltern zu diversen erzieherischen und entwicklungspsychologischen Themen
- Elterntrainings vor Ort in Kitas
- Anwesenheit in diversen Schulen bei Elternsprechtagen
- Mitwirkung in Arbeitskreisen

5.4 Erziehungsberatung in Zahlen

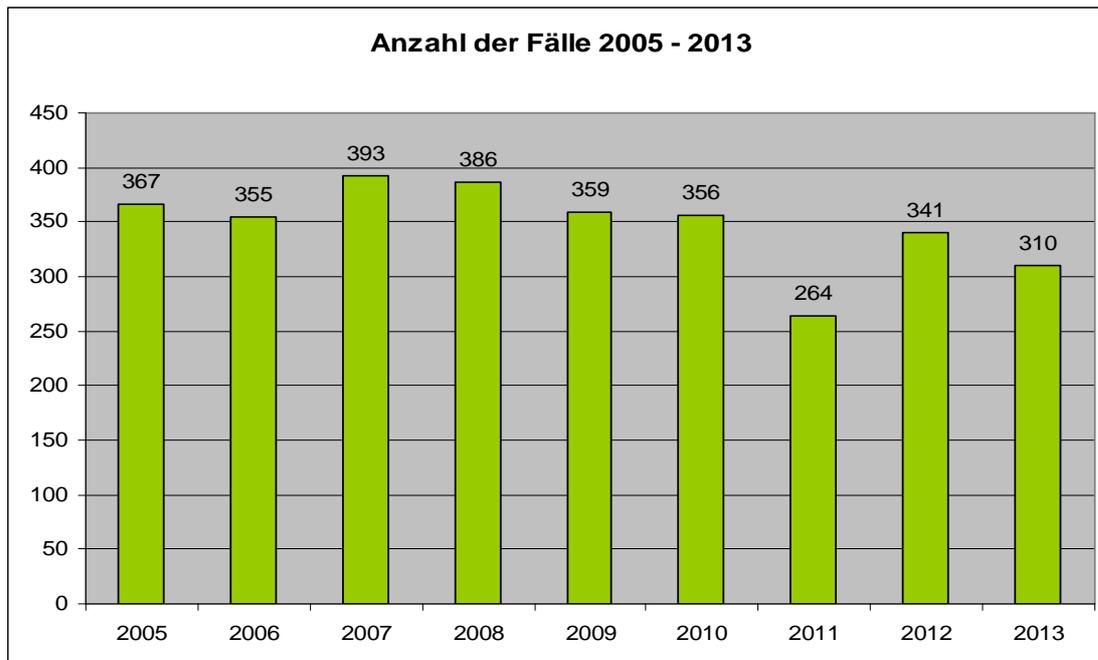
Die Stadt Meerbusch gehört neben der Stadt Neuss zu den Kommunen im Kreisgebiet, die eine eigene Erziehungsberatungsstelle betreiben. Alle übrigen Kommunen haben die Leistungen an freie Träger vergeben. Die personelle Ausstattung lag mit etwas über vier Vollzeitäquivalenten, bezogen auf die Einwohnerzahlen, im oberen Drittel der Beratungsstellen in NRW.

Eine Ursache für die hohe Personalausstattung lag darin begründet, dass die Erziehungsberatungsstelle in Meerbusch neben den Kernaufgaben einer Erziehungsberatungsstelle mit der sogenannten Ehe- und Paarberatung und der sozialen Gruppenarbeit zusätzliche Aufgaben übernommen hat. Die Ehe – und Paarberatung beinhaltete eine mittelfristig ausgerichtete Betreuung, in der das Paar mit seinen Problemen im Fokus stand. Zum Ende 2013 wurde diese Aufgabenwahrnehmung umstrukturiert indem eine kurzzeitig angelegte und innerhalb der Familienarbeit stattfindende Bearbeitung von Ehe- und Paarproblemen mit dem Fokus auf einer Verringerung der Belastung für die Kinder in den Fokus gerückt wurde. Dieser Auftrag soll künftig mit einer geringeren personellen Ausstattung geleistet werden.

Die Erziehungsberatungsstelle wird von Eltern aus allen Bevölkerungsschichten in Anspruch genommen, wobei der Anteil der sich anmeldenden Familien mit Trennungs- und Scheidungsproblematik, als auch von alleinerziehenden Elternteilen besonders hoch ist (ca. 35% im Jahr 2013); die Inanspruchnahme durch Klienten mit Migrationshintergrund lag im Jahr 2013 bei 21%.

Klienten warten auf ein erstes Gespräch in der Regel zwischen 2 bis 4 Wochen, bei Dringlichkeit und bei Anmeldung von Jugendlichen erfolgt eine Betreuung umgehend. Wartezeiten entstehen für bestimmte Maßnahmen mit beschränkter Platzzahl oder bei Terminnachfragen für Berufstätige (z.B. Gruppenplätze, Förderplätze oder Familiengespräche ab 17.00 Uhr). Die Wartezeiten liegen im vergleichbaren Mittelfeld der Beratungsstellen in NRW.

Die Anzahl der bearbeiteten Fälle lag im Jahr 2011 bei 264. Diese Verringerung im Vergleich zu den Vorjahren ergab sich durch personelle Veränderungen in der EB und den damit verbundenen vorübergehenden Stellenvakanzen, die zu einer Reduktion der zur Verfügung stehenden Gesamtarbeitszeit geführt haben. Im Jahr 2012 wurden insgesamt 341 Fälle bearbeitet, im Jahr 2013 lag die Zahl bei 310.



Quelle: eigene Berechnung

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Erziehungsberatungsstelle ein unverzichtbares Hilfselement geworden ist. Die Angebote der Beratungsstelle sind niederschwellig und werden von den Einwohnern Meerbuschs gut angenommen, so dass alle Teile der Bevölkerung erreicht werden. Die Beratungsstelle besitzt sowohl einen hohen Bekanntheitsgrad als auch ein gutes Ansehen in Meerbusch, die Angebote werden geschätzt und gerne angenommen. Durch die Arbeit vor Ort, beispielsweise in Familienzentren oder Schulen, wird der Bekanntheitsgrad erhalten bzw. für Familien mit erstem Kind oder Neu-Meerbuscher die Beratungsstelle bekannt gemacht.

6. Allgemeiner sozialer Dienst

Im Folgenden werden die Aufgaben und Leistungen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) dargestellt.

Der Begriff „Allgemein“ weist bereits darauf hin, dass es sich um ein vielfältiges Arbeitsfeld handelt, das sich nur schwer abgrenzen lässt. Andererseits sind viele Aufgaben gesetzlich klar geregelt und mit individuellen Rechtsansprüchen verankert. Hinter dieser juristischen Aufgabenbeschreibung stehen nicht selten sehr konkrete und komplexe Problemlagen in Familien. Die Mitarbeiter/innen benötigen nicht nur ein umfangreiches rechtliches Fachwissen, sondern auch vielfältige (sozial-) pädagogische Kompetenzen, um die notwendigen Maßnahmen für die intendierten Problemlösungen zu entwickeln. Und sie müssen jederzeit abschätzen können, ob ein Kind in Gefahr ist, über welche Ressourcen eine Familie verfügt und welche Hilfen geboten und notwendig sind. Die häufig sehr vielfältigen Notlagen von Familien können in den seltensten Fällen vom ASD alleine behoben werden. Deshalb müssen die Mitarbeiter/innen im Sinne der Familien auch Justiz, Sozialverwaltung, Schulen, Ärzten, Beratungsstellen, Vertretern der Wohlfahrtsverbände und externen Leistungserbringern kooperieren.

Der ASD ist Ansprechpartner für Eltern, Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und andere Familienangehörige in allen Fragen der Erziehung, des Zusammenlebens, der Partnerschaft und der Familie. ASD und Erziehungsberatungsstelle erfüllen in der Beratung dabei teilweise die gleichen gesetzlichen Aufträge. Eine Vermittlung der „Berater“ untereinander findet statt.

Die Arbeitsschwerpunkte des ASD werden durch die gesetzlichen Pflichtaufgaben vorgegeben, die im Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) verankert sind. Die Hilfen werden Familien mit Kindern/Jugendlichen gewährt. Einige Hilfen können über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus, in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, weitergeführt werden, wenn dies notwendig erscheint, um den Erfolg der Hilfen zu sichern. Ab Volljährigkeit geht der Anspruch auf Hilfe auf den jungen Erwachsenen über. Im begründeten Einzelfall ist die maximale Grenze das 27. Lebensjahr.

Mit dem Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) zum 01.01.1991, der Novellierung des Gesetzes zum 01.04.1993, dem Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform zum 01.07.1998 und des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes zum 01.10.2005, hat sich die Jugendhilf Landschaft und damit der Aufgabenkatalog und der Adressatenkreis maßgeblich verändert und erweitert. Am 01.09.2009 ist das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Kraft getreten und am 01.01.2012 das Bundeskinderschutzgesetz, wodurch sich weitere Anforderungen an die Jugendämter ergeben.

§ 1 des SGB VIII ist überschrieben mit den Begriffen „Recht auf Erziehung“ und „Elternverantwortung“. Es heißt dort: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“.

Das Sozialgesetzbuch VIII legt besonderen Wert auf die Förderung von Familien. In diesem Zusammenhang soll die Jugendhilfe die Eltern in ihrem Erziehungsauftrag unterstützen und Kindern und Jugendlichen das Hineinwachsen in die Gesellschaft erleichtern. Ferner soll die Jugendhilfe Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen. Mit dieser „Forderung“ ging ein Umdenken von reaktiver auf vorbeugende Hilfestellung einher.

Im Hinblick auf die Hilfen zur Erziehung hat der Gesetzgeber den Ausbau vorbeugender Hilfen durch den Aufbau ambulanter Erziehungshilfen erreicht. Nach dem SGB VIII hat ein Erziehungsberechtigter Anspruch auf Hilfe bei der Erziehung seines Kindes. Bei der Durchführung der einzelnen Hilfen hat die Jugendhilfe die Aufgabe, bedarfs- und zielgerecht am Einzelfall zu entscheiden und die Beteiligten in den Entscheidungs- und Hilfeprozess einzubeziehen.

Vor der nachfolgenden Darstellung einzelner Aufgaben ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund einer EDV-Umstellung im Jahr 2008 für dieses Jahr nicht zu allen Aufgabenbereichen verlässliche Zahlen zur Verfügung stehen. Um den Bezug zu den vorherigen Jugendhilfeberichten zu erhalten, werden die Zahlen in diesen Bereichen für 2007 angegeben. Auf die Darstellung der Ergebnisse für die einzelnen Ortsteile wird verzichtet.

6.1 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Hierzu gehören kurzfristige oder vorübergehende Hilfestellungen in Form von Beratung bei allgemeinen Erziehungsschwierigkeiten auf Eigeninitiative der Eltern, des jungen Menschen und/oder auf Hinweis Dritter, die dazu beitragen, dass Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können.

Entwicklung und Erschließung von Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten im sozialen Umfeld der Familie erfolgt durch die Einbeziehung von Familienmitgliedern, Freunde, Nachbarn, Erzieher, Lehrer, Therapeuten, Ärzte, Institutionen etc.

Beratungen

2007	2009	2010	2011	2012	2013
80	186	128	74	38	31

Quelle: eigene Berechnung

Neben der Beratung (einzelne Beratungsgespräche) leistet der ASD insbesondere in sogenannten Multiproblemfamilien kontinuierliche Betreuungsarbeit (regelmäßige Gespräche).

Ist aufgrund der Problemlage eine kontinuierliche Unterstützung der Familie notwendig, die über vorübergehende Beratungen hinausgeht, werden die Familien längerfristig betreut. Diese Betreuungen richten sich nach dem individuellen Bedarf. Solche Betreuungen versuchen Erziehungshilfen vorzubeugen - können diesen aber voraus gehen.

Formlose Betreuung

2007	2009	2010	2011	2012	2013
102	78	132	120	116	118

Quelle: eigene Berechnung

6.2 Beratung und Unterstützung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

Im Falle der Trennung/Scheidung besteht das Angebot der fachlichen Unterstützung zur Erarbeitung eines gemeinsamen Konzeptes über die zukünftige Regelung der elterlichen Sorge und der Besuche des/der Kindes/er beim abwesenden Elternteil, schriftliche Fixierung der Elternvereinbarung und deren Überprüfung auf ihre Wirksamkeit hin.

Im Falle des Scheiterns der Beratung werden weitere fachliche Hilfsmöglichkeiten aufgezeigt – bis hin zum familiengerichtlichen Verfahren.

Die Fallzahlen haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

Trennungs- und Scheidungsberatung

2007	2009	2010	2011	2012	2013
45	32	37	44	57	53

Quelle: eigene Berechnung

6.3 Mitwirkung in familien-/vormundschaftsgerichtlichen Verfahren, Jugendgerichtshilfe

Mitwirkung in Familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren

Das Jugendamt ist bei allen zu beteiligen, welche die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Das Jugendamt hat die Entscheidungsfindung der Gerichte durch gutachterliche Stellungnahme (schriftlich und/oder persönlich durch Teilnahme an Gerichtsterminen) zu unterstützen. Die Stellungnahme beinhaltet neben der Darstellung der familiären Situation, die erzieherischen und sozialen Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes /Jugendlichen, bisher angebotene und erbrachte Leistungen des Jugendamtes sowie das Aufzeigen weiterer Möglichkeiten zur Hilfe und/oder Abwendung einer Gefährdung, insbesondere bei:

- Maßnahmen zum Entzug oder Teilentzug der elterlichen Sorge (§§ 1666, 1666a BGB, §§ 151 ff FamFG);
- Sorge- und Umgangsentscheidungen gem. §§ 1632, 1671, 1672, 1673, 1674, 1678, 1680, 1682, 1682, 1684, 1685, 1687ff, 1696 BGB, §§ 151 ff FamFG;
- Ersetzung der Einwilligung des anderen Elternteils bei Namensänderung gem. § 1618 BGB;
- Unterbringung mit Freiheitsentzug gem. § 1631 b BGB;
- Feststellung der Ehemündigkeit gem. § 1 EheG;
- Prüfung, Benennung von Einzelpfleger/ -vormünder gem. § 53 SGB VIII und deren Beratung.

Die Einführung des FamFG im Jahr 2009 hat besonders durch das Vorrang- und Beschleunigungsgebot die Arbeit im ASD deutlich verändert. Die Verfahren vor den Familiengerichten sollen im Sinne der betroffenen Kinder möglichst schnell abgeschlossen werden. Bereits vier Wochen nach Eröffnung eines familiengerichtlichen Verfahrens hat das Gericht einen Erörterungstermin anzusetzen. Zu diesem Termin soll das Jugendamt über den Beratungsprozess Auskunft geben. Das Jugendamt ist somit gefordert, innerhalb von vier Wochen mit allen Familienmitgliedern zu sprechen und eine Beratung zu beginnen. Dies bedeutet einen kurzfristigen und flexiblen Einsatz von Personal. Ein solch enger Zeitrahmen wurde vor 2009 nur in besonders brisanten Fällen angewendet. In so weit ist nicht nur eine Steigerung der Fallzahl sondern auch eine erhöhte Belastung bei den Familiengerichtshilfen zu registrieren.

2007	2009	2010	2011	2012	2013
64	54	74	73	71	76

Quelle: eigene Berechnung

Sollte in dem Gerichtstermin über den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes keine einvernehmliche Regelung erreicht werden, hat das Gericht mit den Beteiligten und dem Jugendamt den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erörtern. Das bedeutet, dass das Familiengericht kurzfristig über die Regelung des Sorge- und/oder Umgangsrechtes entscheidet, bis die Eltern durch die Teilnahme an einer Beratung oder durch eine Begutachtung ggf. zu einer einvernehmlich getroffenen Regelung finden, die dann vom Gericht als Vergleich festgehalten wird, immer unter der Voraussetzung, dass das Kindeswohl gesichert ist. Die Möglichkeit des Gerichtes, die Teilnahme an einer Beratung anzuordnen, ist neu. Das Jugendamt hat den Eltern Beratungsstellen zu benennen bzw. hat die Beratung selbst durchzuführen oder bei erhöhter Intensität einen freien Träger der Jugendhilfe mit der Durchführung zu beauftragen.

Mitwirkung in Jugendstrafverfahren

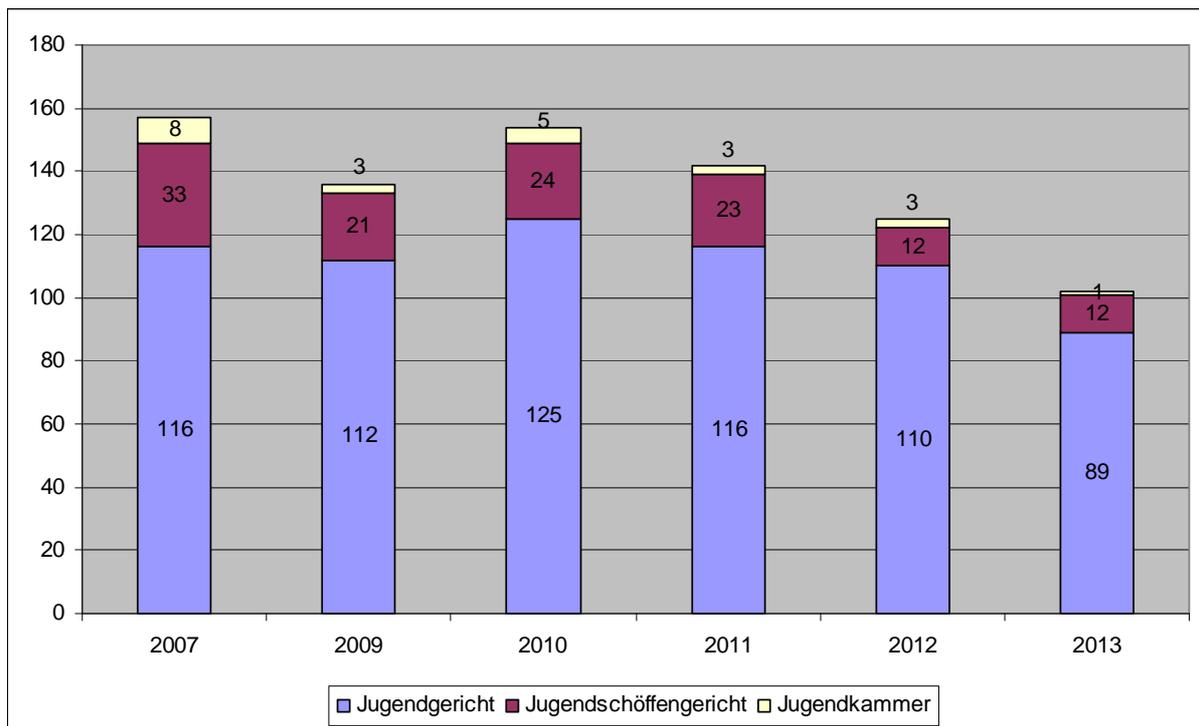
Die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe erstrecken sich über das gesamte Verfahren bei Strafvorfällen gegen Jugendliche und Heranwachsende. Der Jugendgerichtshilfe obliegt hierbei insbesondere die gutachterliche Darstellung der Persönlichkeitsentwicklung des angeschuldigten Jugendlichen oder Heranwachsenden. Der Bericht der Jugendgerichtshilfe dient dem Jugendrichter als Grundlage für die strafrechtliche Ahndung nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG).

Zum 01.01.2013 erfolgte die Spezialisierung der Jugendgerichtshilfe. Diese wurde bis Ende 2012 von allen Mitarbeiter/innen des Allgemeinen Sozialen Dienstes neben Überprüfung von Kindeswohlgefährdungen, Hilfen zu Erziehung, Beratung in Trennungs- und Scheidungssituationen und familiengerichtlichen Verfahren geleistet. Durch die Spezialisierung wird insbesondere eine fachliche Spezialisierung ermöglicht, um den besonderen Anforderungen der Jugendhilfe im Strafverfahren gerecht zu werden.

Jugendgerichtshilfe

		Jugendliche	Heranwachsende	Summe
Jugendgericht	2007	keine	Differenzierung	116
	2009	41	71	125
	2010	55	70	112
	2011	61	55	116
	2012	53	57	110
	2013	48	41	89
Jugendschöffengericht	2007	keine	Differenzierung	33
	2009	7	14	21
	2010	12	12	24
	2011	6	17	23
	2012	2	10	12
	2013	6	6	12
Jugendkammer	2007	keine	Differenzierung	8
	2009	0	3	3
	2010	2	3	5
	2011	1	2	3
	2012	1	2	3
	2013	1	0	1

Quelle: eigene Berechnung



Quelle: eigene Berechnung

6.4 Familienunterstützende, familienergänzende und familienersetzende Hilfen

Hierunter fallen ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung sowie Hilfen zur Eingliederung seelisch behinderter junger Menschen.

Es handelt sich im Einzelnen um die folgenden Hilfearten:

- **Hilfen für Minderjährige**

Diese Hilfeart ist fallzahlenmäßig am stärksten vertreten. Personensorgeberechtigte haben Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist. Für die Hilfestellung gilt, sofern fachlich vertretbar, ambulant vor stationär. Bei Migrationshintergrund ist gegebenenfalls eine Dolmetscherunterstützung erforderlich. Am Beispiel dieser Hilfeart werden nachfolgend die erforderlichen Arbeitsschritte zur Hilfestellung aufgezeigt.

- Antragsstellung durch die Sorgeberechtigten
- Analyse der bestehenden Konfliktlage in der Familie durch Einzel-, Paar- und Familiengespräche mit Eltern und Kinder, evtl. mit weiteren Angehörigen und Dritten (Kindergarten, Schule etc.)
- Feststellung des erzieherischen Bedarfs der Familie/ des Kindes/des Jugendlichen
- Beratung der Personensorgeberechtigten unter Einbeziehung des Kindes /Jugendlichen über geeignete Hilfeformen und die daraus resultierenden Konsequenzen
- Erstellung einer psychosozialen Diagnose als Entscheidungsgrundlage für notwendige Fachgespräche.
- Fallbesprechung im Team zwecks Reflexion zur Notwendigkeit und Eignung von Maßnahmen
- Einholen von Konzeptionen und Prüfung konkreter Angebote, auch unter Berücksichtigung der Kosten
- Beteiligung der Betroffenen an der Auswahl einer in Frage kommenden Einrichtung oder Institution der ambulanten/teilstationären/stationären pädagogischen Hilfe unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes
- Kontaktaufnahme und Fallvorstellung bei Anbietern ambulanter/teilstationärer und stationärer Erziehungshilfen
- Stellungnahme an die Wirtschaftliche Jugendhilfe zur Kostenübernahme
- Hilfeplanverfahren
- Moderation des Hilfeplangesprächs unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten (Eltern und/oder Vormund/Pfleger), des Kindes /Jugendlichen und weiteren an der Hilfe beteiligten Fachkräften
- Erstellung des Hilfeplanes
- Regelmäßige Fortschreibung des Hilfeplanes. Dies beinhaltet die Überprüfung, ob die gewährte Hilfe weiterhin geeignet und notwendig ist das angestrebte Erziehungsziel zu erreichen, wie z.B. Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern, Erhalt der Familie, Entwicklung von Lebensperspektiven für das Kind/den Jugendlichen, Rückkehr in die Familie, Prüfung der Adoptionsmöglichkeit etc.
- Stellungnahme an die Wirtschaftliche Jugendhilfe bei Änderung bzw. bei Beendigung der Maßnahme zur Anpassung bzw. Einstellung der Kostenübernahme.

Entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles kann der Ablauf punktuell variieren. Dem Grunde nach sind aber alle Schritte erforderlich.

In der Hilfeplanung wird darauf geachtet, dass die formulierten (Teil)Ziele erreichbar und überprüfbar sind, auch um Familien so über die erreichten Erfolge zu motivieren. Die Sachbearbeiter/innen sind in der Regel nah am Fall. Die Hilfeplangespräche erfolgen bei Bedarf häufiger als halbjährlich, wie gesetzlich vorgesehen. Der Umfang der Hilfe (sowohl Reduzierung als auch Aufstockung), der Einsatz der Fachkräfte (alleine, zu Zweit, Mann-Frau-Konstellation, Muttersprachliche, Ansprechpartner für das Kind etc.) sowie die Settings, in denen die Gespräche erfolgen (Elterngespräche alleine /gemeinsam, Gespräch mit Kind-/Geschwister, Familiengespräche etc.) werden nach Bedarf flexibel angepasst. Dies gelingt über eine gute Kooperation mit den eingesetzten Fachkräften, die bei Bedarf zeitnah über Entwicklungen informieren, denen entgegenzuwirken ist bzw. die eine neue (Haupt-) Zielformulierung erfordern.

Je nach Dauer der Hilfestellung fällt es Familien trotz allmählicher Stundenreduzierung nicht leicht „loszulassen“ und entwickeln ggf. weitere Problematiken. Die Gewährung einer Nachbetreuung im Rahmen eines Stundenkontingentes von X Stunden für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten, das von der Familie genutzt werden kann, hat sich als hilfreiches Instrument erwiesen, Hilfen gut zu beenden. Die Stunden, die nur sofern geleistet abgerechnet werden, werden erfahrungsgemäß im geringen Umfang abgerufen, bietet der Familie jedoch Sicherheit und eine Krise kann im Einzelfall gut aufgefangen werden.

Der/die zuständige Sachbearbeiter/in verfügt über eine hohe Eigenverantwortung und entscheidet in Abstimmung mit der Abteilungsleitung über die erforderliche und geeignete Hilfe im Einzelfall. Er/sie stellt dabei auch Kostenvergleiche zwischen den einzelnen Anbietern an und bleibt im gesamten Hilfeverlauf fallverantwortlich.

- **Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege**

Im Bereich „Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege gemäß §§ 27/33 SGB VIII“ werden die Aufgaben der Prüfung und Betreuung von Dauerpflegeverhältnissen sowie der Wirtschaftlichen Jugendhilfe seit Anfang 2009 auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom Jugendamt des Rhein-Kreis Neuss wahrgenommen. Ziel der Kooperation ist die Verbesserung der Rahmenbedingungen. So erfordert der Bereich der Vollzeitpflege eine konstante, prozesshafte Begleitung und Beratung der Pflegefamilien, der Pflegekinder, der Herkunftsfamilien und ggf. weiterer Beteiligter. Aufgrund der Struktur des ASD, in dessen Arbeit eine hohe – auch zeitliche – Flexibilität gefordert ist, konnten diese Voraussetzungen langfristig nicht ausreichend erfüllt werden.

- **Adoptionsvermittlung**

Zudem obliegt dem Rhein-Kreis Neuss bereits seit 2003 der Aufgabenbereich der Adoptionsvermittlung, da das Jugendamt Meerbusch aufgrund veränderter gesetzlicher Vorgaben die Personalanforderungen für die Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle nicht mehr erfüllen konnte. Die Trennung der Aufgabenbereiche Adoption und Vollzeitpflege erschwerte jedoch die Aquirierung von Vollzeitpflegefamilien, die oftmals aus den Bewerbungen Adoptionswilliger gewonnen werden konnten. Die Spezialisierung des Aufgabengebietes beim Rhein-Kreis Neuss führte daher zu einer deutlichen Verbesserung der Rahmenbedingungen bei Vermittlung und Betreuung der Pflegekinder und des sozialen Umfeldes. Die Richtlinien und Qualitätskriterien der Rahmenkonzeption im Pflegekinderwesen des

Landschaftsverbandes Rheinland bilden die Leitlinien für die Ausgestaltung des Aufgabenbereiches.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Erziehungshilfe nach §§ 27/33 SGB VIII und deren Einleitung erfolgt weiterhin beim Jugendamt Meerbusch. Die Sachkosten sowie eine Fallpauschale je Leistungsmonat werden jährlich mit dem Rhein-Kreis Neuss abgerechnet.

- **Hilfen für junge Volljährige**

Durch diese Hilfe soll der junge Volljährige in seiner Persönlichkeitsentwicklung unterstützt werden, mit dem Ziel, zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung zu gelangen, wenn und solange die Hilfe aufgrund seiner individuellen Situation notwendig ist.

- **Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder / Jugendliche / junge Volljährige**

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige haben (bis zum 27. Lebensjahr) Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfordert von der Fachkraft ein spezielles Fachwissen. Größere Städte sind vielfach spezialisiert und halten in diesem Bereich besonders geschulte Mitarbeiter vor. Um die sinnvolle Spezialisierung sicherzustellen, übernimmt seit August 2010 eine Fachkraft des ASD die Vorprüfung aller entsprechenden Anträge.

- **Gemeinsame Wohnform für Mütter / Väter und Kinder**

Schwangere Frauen sowie Mütter oder Väter (ohne Altersbeschränkung), die alleine für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Während dieser Zeit soll auf den Beginn bzw. die Fortsetzung einer schulischen/beruflichen Ausbildung oder auf die Aufnahme einer Berufstätigkeit hingewirkt werden.

- **Entwicklung der Hilfen zur Erziehung seit 2008**

(Familienunterstützende, familienergänzende und familienersetzende Hilfe gem. §§ 27 ff, § 41, § 19 SGB VIII i.V.m. § 36 SGB VIII)

Erziehungshilfen werden danach unterschieden, ob das betreffende Kind / der betreffende Jugendliche den elterlichen Haushalt verlässt und beispielsweise in einem Heim oder bei einer Pflegefamilie lebt. Dies wird als stationäre Hilfe bezeichnet. Ambulante Hilfen finden in der Familie statt. Hierzu gehören Sozialpädagogische Familienhilfen und Flexible Erziehungshilfen. Bei einer teilstationären Hilfe bleiben die Betroffenen in der Familie, nehmen nur tagsüber Hilfen in Anspruch. Ein typisches Beispiel ist eine Tagesgruppe.

Mit der gewachsenen Sensibilität in den Medien und in der Bevölkerung für das Thema Kindeswohl hat in den letzten Jahren auch die Zahl der Hilfen bundesweit zugenommen. So veröffentlichte das Statistische Bundesamt für den Zeitraum 2000 bis 2011 einen Anstieg der Anzahl der jungen Menschen unter 18 Jahren, die durch eine Leistung der Hilfe zur Erziehung erreicht werden, um 38%. Die Zahl der Fremdunterbringungen blieb dabei relativ konstant

und stieg mit schwankendem Verlauf von 2000 bis 2011 lediglich um 14% an. Dagegen nahm die Zahl der Minderjährigen, die von ambulanten Hilfen erreicht wurden in den Jahren 2000 bis 2011 um mehr als das Doppelte zu. Hier ist zwischen 2005 und 2011 die größte Veränderung mit einem Anstieg der ambulanten Hilfen um 79% zu verzeichnen. Seit 2009 ist allerdings nur ein moderater Anstieg zu erkennen.

Auch in Nordrhein-Westfalen ist eine ähnliche Entwicklung zu beobachten. Laut HzE-Bericht 2013 (Datenbasis 2011) der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik in Zusammenarbeit mit den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe stieg die Zahl der durch ambulante Hilfen erreichten jungen Menschen (hier allerdings bis unter 21 Jahre) von 2008 auf 2011 um 32,28%. Die Zahl der stationären Hilfen sank im gleichen Zeitraum um 9,6%.

Diese statistischen Werte spiegeln sich auch in der örtlichen Fallzahlenentwicklung – ohne die in Erziehungsberatungsstellen geleisteten Erziehungshilfen - wider:

Entwicklung der ambulanten Erziehungshilfen nach SGB VIII im Jahresverlauf						
	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Ambulante Erziehungshilfen: Flexible Erz.Hilfen § 27 Abs. 2 Sozialpäd. Familienhilfe § 31	95	98	117	134	136	121
Einzelbetreuung jg. Vollj. §§ 41/30 Soziale Trainingskurse § 30 Begleitete Umgänge § 18 Abs. 3	25	20	19	12	19	20
Summe ambulante Hilfen	120	118	136	146	155	141
Ausgaben gesamt in €	585.203	634.351	864.794	954.422	959.192	765.852

Quelle: eigene Berechnung

Entwicklung der stationären Erziehungshilfen nach SGB VIII im Jahresverlauf						
	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Minderjährige §§ 27/34/32/13II	16	24	32	33	29	25
junge Volljährige §§ 41/34/13II	11	10	8	9	8	5
Summen stationäre Hilfen	27	34	40	42	37	30
Ausgaben Minderjährige ges. in €	530.439	745.759	974.352	1.162.733	1.023.913	1.022.980
Ausgaben junge Volljährige ges. in €	229.498	161.581	188.332	114.709	181.030	32.332
Ausgaben gesamt in €	759.937	907.340	1.162.684	1.277.442	1.204.943	1.055.312

Quelle: eigene Berechnung

Entwicklung der Hilfen in Vollzeitpflege nach SGB VIII im Jahresverlauf						
	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Minderjährige §§ 27/33 einschließlich Bereitschaftspflege	20	15	18	20	18	18
junge Volljährige §§ 41/33	2	2	2	0	0	0
Summe Vollzeitpflege	22	17	20	20	18	18
Ausgaben Minderjährige ges. in €	137.487	43.381	35.212	49.084	56.326	117.043
Ausgaben junge Volljährige ges. in €	11.944	20.000	15.600	0	0	0
Ausgaben gesamt in €	149.431	63.381	50.812	49.084	56.326	117.043

Quelle: eigene Berechnung

Entwicklung der Hilfen zur Erziehung gesamt nach SGB VIII im Jahresverlauf						
	2008	2009	2010	2011	2012	2013
ambulante Hilfen	120	118	136	146	155	141
teil-/vollstationäre Hilfe in Einrichtungen	27	34	40	42	37	30
Vollzeitpflege	22	17	20	20	18	18
Erziehungshilfen gesamt	169	169	196	208	210	189

Quelle: eigene Berechnung

Nach einem rasanten Anstieg der ambulanten Hilfen in Meerbusch von 23 Fällen in 2000 auf 155 Fälle in 2012 kann seit 2011 eine relative Konstanz in den Fallzahlen festgestellt werden, in 2013 sogar erstmals eine Reduzierung. Eine Tendenz lässt sich daraus jedoch noch nicht ableiten.

Bei den stationären Erziehungshilfen durch Unterbringung Minderjähriger und junger Volljähriger in Einrichtungen oder Pflegefamilien ist in Meerbusch seit 2010 tendenziell wieder ein Rückgang der Fallzahlen festzustellen. Einerseits als Steuerungserfolg zu werten durch passgenaue, flexible Hilfen mit engmaschiger Hilfeplanung bleibt aber festzustellen, dass der Steuerung der Fallzahlen Grenzen gesetzt sind. Zum einen besteht ein Rechtsanspruch auf Hilfe, so dass bei entsprechendem Bedarf die erforderliche und angemessene Hilfe zu leisten ist. Zum anderen findet oftmals ein durch Zu- oder Wegzug sorgeberechtigter Eltern oder Elternteile verursachter Zuständigkeitswechsel statt; die Zahl der Leistungsempfänger und auch die Art der Hilfe ist in solchen Fällen zumindest zum Zeitpunkt des Zuständigkeitswechsels nicht beeinflussbar. Der Zuzug einer Familie mit einem oder mehreren Kindern in stationärer Erziehungshilfe hat aber bei einer Kommune wie Meerbusch mit vergleichsweise geringen Fallzahlen erhebliche Auswirkungen, sowohl statistisch als auch monetär.

Zudem sieht das Gesetz bei Erziehungshilfen in Vollzeitpflege vor dem Hintergrund einer kindnahen Hilfe den Wechsel der örtlichen Zuständigkeit für die Hilfeplanung auf den sog. Pflegestellenort vor, wenn sich ein Kind seit mindestens 2 Jahren bei einer Pflegeperson aufhält und sein Verbleib dort auf Dauer zu erwarten ist. Das originär zuständige Jugendamt – bestimmt durch den Wohnsitz des (ehemals) personensorgeberechtigten Elternteils - ist dann zwar zur Erstattung der Kosten verpflichtet, hat jedoch keinerlei Steuerungsmöglichkeiten mehr.

Aus nachfolgendem Tabellenauszug der IT.NRW ist zu ersehen, dass Meerbusch im Vergleich mit den umliegenden Jugendämtern als Folge des familienorientierten Ansatzes - ambulant vor stationär wo fachlich möglich - relativ viele ambulante Hilfen leistet. Bei den stationären Hilfen dagegen liegen die Fallzahlen deutlich im unteren Bereich.

Durch die Aufrechnung der Fälle auf 10.000 der unter 21-Jährigen in der folgenden Tabelle werden die Zahlen der Städte untereinander vergleichbar.

Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung nach Leistungssegmenten in den Jugendamtsbezirken Nordrhein-Westfalens; 2011 (Aufsummierung der am 31.12. eines Jahres andauernden und der innerhalb eines Jahres beendeten Hilfen; **Angaben pro 10.000 der unter 21-jährigen Bevölkerung**)

Jugendamt	HZE insg. Zahl der Hilfen	HZE insg. Zahl der Kinder	Ambulante Hilfen §§ 27,2, 29-35 Zahl der Hilfen	Ambulante Hilfen §§ 27,2, 29-35 Zahl der Kinder	Stationäre Hilfen insg. §§ 27,2, 33, 34	Vollzeit- pflege § 33	Heim- erziehung § 34 und stationäre Hilfen § 27,2
Meerbusch, Stadt	203	315	145	257	58	21	37
Dormagen, Stadt	249	329	157	236	93	43	49
Grevenbroich, Stadt	269	326	139	197	130	61	69
Kaarst, Stadt	203	323	147	267	56	2	54
Neuss, Kreis	177	253	104	180	73	50	23
Neuss, Stadt	217	315	119	216	99	39	59
Willich, Stadt	182	238	108	164	74	32	42
Düsseldorf, kreisfreie Stadt	264	378	125	239	139	44	95
Krefeld, kreisfreie Stadt	298	389	146	237	152	58	94
Mönchengladbach, kreisfreie Stadt	491	672	250	431	241	101	140

Quelle: IT.NRW, Zusammenstellung u. Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik – HZE-Bericht 2013

Auch im Zahlenvergleich auf Landesebene liegt Meerbusch insgesamt im positiven Bereich. So befinden sich laut HZE-Bericht 2013 (Datenbasis 2011) etwa 134 junge Menschen pro 10.000 der unter 21-Jährigen in stationären Maßnahmen, in Meerbusch lediglich 58 junge Menschen auf 10.000 der unter 21-Jährigen.

Im Bereich der ambulanten Hilfen bewegt sich Meerbusch mit 257 erreichten Personen auf 10.000 Einwohner im Alter von 0 bis unter 21 Jahre im Landesdurchschnitt, der bei 255 erreichten Personen im entsprechenden Leistungssegment liegt.

Dabei findet sich in Meerbusch – wie auch landesweit und bereits seit Jahren unverändert – das höchste absolute Fallaufkommen in der Altersgruppe der 14- bis unter 18-Jährigen. Ausnahme bildet hier die Vollzeitpflege, bei der der Schwerpunkt der Hilfen im Erfassungsjahr 2011 im Alterssegment 6 bis 13 Jahre liegt.

Die finanziellen Auswirkungen der beschriebenen Erziehungshilfen stellen sich wie folgt dar:

Entwicklung der Kosten für Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII im Jahresverlauf						
Angabe in €	2008	2009	2010	2011	2012	2013
ambulante Hilfen	585.203	634.351	864.794	954.422	959.192	765.852
teil-/vollstationäre Hilfen in Einrichtungen	759.937	907.340	1.162.684	1.277.442	1.204.943	1.055.312
Vollzeitpflege	149.431	63.381	50.812	49.084	56.326	117.043
Erziehungshilfen gesamt	1.494.571	1.605.072	2.078.290	2.280.948	2.220.461	1.938.207

Quelle: eigene Berechnung ohne Eingliederungshilfe

Heruntergebrochen auf die Fachleistungsstunde bzw. den Belegungstag errechnen sich durchschnittliche Aufwendungen für Erziehungshilfen wie folgt:

Fachleistungsstunden (FLS) im Bereich der ambulanten Erziehungshilfe	2012	2013
Anzahl	20.116	16.916
Kosten je FLS in€	47,68	45,27
Belegungstage bei voll- oder teilstationärer Unterbringung		
Anzahl	7.494	6.662
Kosten je Belegungstag in€	160,78	158,41

Quelle: eigene Berechnung – Zahlen werden erst seit 2012 erfasst

Auch die Entgelte für die personalintensiven ambulanten und stationären Jugendhilfemaßnahmen sowie die Pauschalbeträge in Vollzeitpflege unterliegen der allgemeinen Kostensteigerung. Die im Einzelfall zu erbringenden Leistungen variieren jedoch in Abhängigkeit vom individuellen pädagogischen Bedarf, der Qualifikation des geeigneten Anbieters ambulanter Hilfen bzw. der konzeptionell geeigneten Einrichtung und der jeweiligen Betreuungsintensität. Grundsätzlich ist aber ein korrespondierender Verlauf von Fallzahlen und finanziellem Aufwand gegeben.

Bei Betrachtung der über die Jahre nur geringfügig schwankenden Zahlen der Kinder in Vollzeitpflege fällt jedoch auf, dass mit Beginn der Kooperation mit dem Jugendamt Rhein-Kreis Neuss zur Wahrnehmung der Aufgaben der Vollzeitpflege eine Reduzierung der Sachkosten eingetreten ist. Wie bereits dargestellt, ist hier zu beachten, dass bei dauerhaften Pflegeverhältnissen nach Ablauf von 2 Jahren die Zuständigkeit des Pflegestellenortes eintritt. In diesen Fällen hat dieses Jugendamt jedoch einen Kostenerstattungsanspruch gegen das originär zuständige Jugendamt. Für durchschnittlich gut die Hälfte der in Meerbusch lebenden Pflegekinder ist das Jugendamt Meerbusch als Pflegestellenort örtlich zuständig. Der Rhein-Kreis Neuss rechnet die daraus entstehenden Kostenerstattungsansprüche unmittelbar mit den pflichtigen Trägern ab, so dass von hier nur die verbleibenden Sachkosten an den Rhein-Kreis Neuss zu erstatten sind. Dies führt ab 2009 zu einer Reduzierung der Sachaufwendungen für Vollzeitpflege.

Daneben fällt bei Betrachtung der Kostenentwicklung im Bereich Vollzeitpflege auf, dass die Aufwendungen im Jahr 2013 bei unveränderter Fallzahl doppelt so hoch ausfielen wie in 2012. Diesem Aufwand liegt die Unterbringung von 2 Kindern in einer Familiären Bereit-

schaftspflege in Einrichtungsträgerschaft mit entsprechend höherem Entgelt zugrunde, die zunächst aufgrund Kindeswohlgefährdung durch Inobhutnahme erfolgte. Auch aufgrund des geringen Alters der Kleinkinder war eine schnellstmögliche Rückführung in den elterlichen Haushalt geplant; bis zur Beseitigung der Kindeswohlgefährdenden Gegebenheiten und damit der Möglichkeit der Rückführung befanden sich die Kinder jedoch ganzjährig in Fremdunterbringung mit entsprechender finanzieller Belastung des städtischen Haushaltes.

Die Qualität einer Leistung der Jugendhilfe hängt wesentlich davon ab, die Erwartungen

- junger Menschen und ihrer Familien (Adressaten)
- der Jugendämter als sozialpädagogischer Fachbehörde und Kostenträger (gesamtverantwortlicher Gewährleistungsträger)
- auf dem Hintergrund gesetzlicher Aufgaben und Anforderungen
- sowie der eigenen fachlichen Leitvorstellungen der Einrichtung / des Anbieters

einvernehmlich zusammenzuführen. Die Entwicklungsdynamik von jungen Menschen und ihren Familien im Kontext ihres sozialen Umfeldes ist nicht prognostizierbar. Dementsprechend kommt der Auswahl der geeigneten und notwendigen Hilfe unter Beteiligung der Adressaten im Hilfeplanverfahren eine zentrale Bedeutung zu.

Laut HzE-Bericht 2013 (Datenbasis 2011) der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik wurden auf Landesebene dennoch 42% der erzieherischen Hilfen unplanmäßig beendet, bei den stationären Hilfen betrug der Anteil sogar 53%. Für das Jugendamt Meerbusch liegen hierzu keine Zahlen vor; die Abbruchquote wird jedoch deutlich unterschritten. Dennoch gilt es, unplanmäßige Beendigungen aufgrund von Abweichungen vom Hilfeplan den Beratungszielen und sonstigen Gründen (Zuständigkeitswechsel sind hier nicht erfasst) durch passgenaue Hilfen und qualitative Anpassung im Rahmen des Hilfeprozesses weiter entgegen zu wirken.

- **Entwicklung der Hilfen zur Eingliederung gemäß § 35 a SGB VIII**

Die Aufnahme der ursprünglich im Sozialhilferecht geregelten Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige maximal bis zum 27. Lebensjahr in die Zuständigkeit der Jugendhilfe erfolgte erstmals im Jahr 1990 und hat seitdem eine zunehmende Bedeutung erfahren.

Die Hilfe kann je nach individuellem Bedarf in ambulanter Form, in Tageseinrichtungen, bei Pflegefamilien oder in vollstationärer Unterbringung erfolgen. In Meerbusch kommen insbesondere die ambulanten Hilfen in Form von Integrationsassistenz, Therapien für Kinder mit Störungen aus dem autistischen Spektrum und Förderung bei Lernstörungen mit Krankheitswert zum Tragen, aber auch die teilstationäre Unterbringung in heilpädagogischen Tagesgruppen sowie vollstationäre Maßnahmen. Pflegepersonen spielen auch in Meerbusch – auf Landesebene hat die Vollzeitpflege lediglich einen Anteil von 2% an den Eingliederungshilfen – kaum eine Rolle. Dem Hilfebedarf liegen in der Regel psychiatrische Störungsbilder oder Erkrankungen zugrunde, verbunden mit der (drohenden) Beeinträchtigung, am Leben in der Gesellschaft teil zu haben. Die Abweichung der seelischen Gesundheit - länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand - kann nur von einem im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie ausgebildeten Arzt oder Therapeuten festgestellt werden, die Teilhabebeschränkung unterliegt der Bewertung durch das Jugendamt in einem umfangreichen Prüfverfahren.

Im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfen in Meerbusch erfolgte bis zum Jahr 2003 die Hilfestellung maximal in einem Hilfefall, seitdem ist ein stetiger Anstieg der Fallzahlen zu vermerken. Die in Einzelfällen erfolgende Übernahme von Ausfallbürgschaften für die Institution Schule sind in den nachfolgenden Zahlen nicht enthalten. Der erste Hilfefall im Bereich der stationären Maßnahmen wurde im Jahr 2001 bearbeitet.

Insbesondere vor dem Hintergrund voranschreitender Inklusion dient der weit überwiegende Teil der ambulanten Eingliederungshilfen dem Ziel, Kinder mit Handicap durch Bereitstellung von Integrationsassistenzen in das reguläre Schulsystem einzugliedern. Da Inklusion auch die Schließung von Förderschulen zur Folge hat, werden Schüler mit Förderbedarf zukünftig häufiger Regelschulen besuchen, was insbesondere für Kinder mit einer seelischen Behinderung einen erhöhten Bedarf an Integrationsassistenz zur Teilnahme an der Schulbildung zur Folge haben kann.

Laut HZE-Bericht 2013 (Datenbasis 2011) ist die Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen bei einer (drohenden) seelischen Behinderung junger Menschen zwischen 2008 und 2011 landesweit deutlich gestiegen. Dieser auch in Meerbusch festzustellende Trend setzt sich auch in den Jahren 2012 und 2013 fort.

In Meerbusch ist folgende Entwicklung aufzuzeigen:

Entwicklung der Eingliederungshilfen nach SGB VIII im Jahresverlauf						
	2008	2009	2010	2011	2012	2013
ambulante Hilfen §§ 35a/27	24	28	24	29	28	35
teil-/stationäre Hilfen §§ 35a/32/34/41	11	10	13	9	11	9
Summen Eingliederungshilfen	35	38	37	38	39	44
Ausgaben ambulante Hilfen in €	209.403	292.982	285.000	327.949	331.889	406.534
Ausgaben teil-/stationäre Hilfen in €	385.347	362.561	270.480	347.153	318.819	287.637
Ausgaben Eingliederungshilfen gesamt in €	594.750	655.543	555.480	675.102	650.708	694.171

Quelle: eigene Berechnung

Heruntergebrochen auf die Fachleistungsstunde bzw. den Belegungstag errechnen sich durchschnittliche Aufwendungen für Eingliederungshilfen wie folgt:

Fachleistungsstunden (FLS) im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfen	2012	2013
Anzahl	13.027	15.877
Kosten je FLS in€	25,48	25,61
Belegungstage bei voll- oder teilstationärer Unterbringung		
Anzahl	2.535	2.716
Kosten je Belegungstag in€	125,81	105,90

Quelle: eigene Berechnung – Zahlen werden erst seit 2012 erfasst

Auch hier variieren die Entgelte entsprechend dem individuellen Eingliederungsbedarf, der Qualifikation des geeigneten Anbieters ambulanter Hilfen bzw. der konzeptionell geeigneten Einrichtung und der jeweiligen Betreuungsintensität.

Der geringere Tagessatz im Vergleich zu den durchschnittlichen Kosten je Belegungstag bei Erziehungshilfen ist im höheren Anteil an teilstationären Hilfen in Tagesgruppen begründet.

Vollzeitpflege behinderter Kinder kommt nicht nur in Meerbusch sondern auch landes- und bundesweit lediglich in äußerst geringer Fallzahl vor.

Der Bedarf an Hilfen ist weiterhin groß. Eine gesellschaftliche Entwicklung, die in der alltäglichen Beratungsarbeit immer wieder deutlich wird und sich im Problemverhalten von Kindern und Jugendlichen widerspiegelt, ist im Mangel elterlicher Erziehungskompetenz zu sehen. Kinder und Jugendliche zeichnen sich zunehmend durch Grenzen-, Orientierungs- und Perspektivlosigkeit, mangelndes Unrechtsbewusstsein, ausgeprägte verbale und/oder körperlich aggressive Reaktionen, Schul- und Leistungsverweigerung, strafbare Handlungen sowie durch den Genuss/Missbrauch von Suchtmitteln, Ritzen und Suiziddrohung etc. aus. Eltern und Lehrer stehen diesen Entwicklungen ohnmächtig gegenüber und können die Kinder erzieherisch nicht mehr erreichen. Beziehungen werden zur Machtfrage. Dieses Bild ist in der heutigen Jugendhilfe zur alltäglichen Erscheinung geworden, mit der Tendenz, dass das Alter der Kinder zum Zeitpunkt des Hilfeersuchens der Eltern tendenziell sinkt.

Ein weiterer Grund ist auch in der Zunahme von Konfliktpotenzial in Familien zu sehen, ausgelöst durch schwierige familiäre Lebenssituationen, bedingt durch Trennung oder Scheidung, aber auch durch die Zunahme von Armut und psychischen Auffälligkeiten/Erkrankungen sowie Suchtproblematiken.

Neben diesen Entwicklungen auf Seiten der Klienten hat sich in den vergangenen Jahren auch aufgrund rechtlicher Änderungen der Arbeitsaufwand erhöht. Dieser ergibt sich schwerpunktmäßig durch:

- die Auswirkungen der Reform des Kindschaftsrechtes zum 01.07.1998 mit Einführung der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII sowie der Erweiterung des Personenkreises der Antragsberechtigten u.a. auf die nichtehelichen Väter, Großeltern etc.

Zudem wurde im Rahmen der Familiengerichtshilfe der begleitete Umgang als Pflichtleistung des Jugendamtes gesetzlich verankert. Gerichte nutzen zunehmend diese Möglichkeit in strittigen Umgangsfragen und beschließen den begleitenden Umgang.

- die deutliche Steigerung ambulanter Hilfen zur Erziehung als Prophylaxe zur Vermeidung / Reduzierung von stationären Hilfen zur Erziehung. Das Angebot hat sich vielseitig erweitert und optimiert. Die Einleitung einer ambulanten Hilfe sowie die erforderliche Fortschreibung der Hilfeplanung sind zeitintensiv.
- Einführung des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes zum 01.10.2005;

- Einführung des FamFG mit Beschleunigungs- und Vorranggebot vom 01.09.2009;
- Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes v. 21.07.2010 hinsichtlich der Verletzung des Elternrechtes des Vaters eines nichtehelichen Kindes, da er ohne Zustimmung der Mutter generell vom Sorgerecht ausgeschlossen ist.

Des Weiteren haben sich in der Arbeit inhaltliche Veränderungen ergeben, wodurch für den einzelnen Fall ein mehr an Zeit beansprucht wird, sei es durch:

- den Anstieg der Anzahl der in einem Fall zu beteiligenden Personen (Patchworkfamilien, Kindergarten/Schule, Hilfe leistende Institution, Diagnostiker/ Therapeuten, Rechtsanwälte etc.).
- die Zunahme von psychischen Auffälligkeiten/Erkrankungen und Suchterkrankungen bei Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen, oftmals Grenzfälle, die in der Jugendhilfe verbleiben. Der Beratungsprozess verläuft je nach Krankheitsverlauf nicht kontinuierlich und hat im Hinblick auf Kindeswohl neben dem Unterstützungsauftrag maßgeblich das staatliche Wächteramt sicherzustellen.
- Zunahme von Aggressivität in Familien, in Schulen und öffentlichen Einrichtungen.
- das Erfordernis, Fälle zunehmend zu zweit zu bearbeiten. Dies ist einmal festgelegt in den fachlichen Bearbeitungs- und Verfahrensstandards bei Kindeswohlgefährdung und erfolgt nach Einzelabsprache in hoch konfliktträchtigen Familiengesprächen, aber auch zum Schutz der fallzuständigen Fachkraft (Zeugenschaft).
- lange Wartezeiten zur Diagnostik und Therapie.

Letztlich erfordert die Annahme von Hilfen Überzeugungsarbeit, sie kann nicht verordnet werden. Häufig geht es um Familien, die aus Sicht des Jugendamtes Beratungs-/Betreuungsbedarf haben, bei denen aber (noch) kein Handlungsbedarf im Sinne des staatlichen Wächteramtes besteht. Hier ist Zeit erforderlich, um Familien über den Weg der Vertrauensbildung (formlose Betreuung) zu motivieren, Hilfe anzunehmen.

Sozialarbeit ist Beziehungsarbeit, und Beziehungen brauchen Zeit. Zeit, die man benötigt, um einen Blick hinter die Fassade zu werfen, die Eltern präsentieren, wenn sie mit „dem Amt“ zu tun haben. Aufgrund multipler Probleme kann bei den Eltern immer weniger Kompetenz-/Ressourcen vorausgesetzt werden.

Vorrangiges Ziel ist es, die Eltern wieder ins Handeln zu bringen, indem sie ihre verloren gegangene elterliche Präsenz wiedererlangen. Dieser „Grauzonenbereich“ ist auszuhalten und das Risiko, etwas zu übersehen, steigt. Eingehende Meldungen von potentiellen Kindeswohlgefährdungen werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit absoluter Priorität, entsprechend den vereinbarten Verfahrensstandards, bearbeitet.

Im Gesamtüberblick stellt sich die Ausgabenentwicklung für Erziehungs- und Eingliederungshilfen seit dem Jahr 2008 wie folgt dar:

Ausgaben für stationäre und teilstationäre Erziehungs- und Eingliederungshilfen

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Hilfen zur Erziehung in Einrichtungen für Minderjährige gemäß § 27 SGB VIII	530.439	745.759	974.352	1.162.733	1.023.913	1.022.980
Hilfen zur Eingliederung in Einrichtungen für Minderjährige gemäß § 35 a SGB VIII	204.161	143.112	91.063	70.646	132.429	103.112
Hilfen für junge Volljährige in Einrichtungen gemäß § 41/34 SGB VIII	229.498	161.581	188.332	114.709	181.030	32.332
Hilfen für junge Volljährige in Einrichtungen gemäß § 41/35 a SGB VIII	181.186	219.449	179.417	276.507	186.390	184.524
Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege für Minderjährige gemäß § 27 SGB VIII	137.487	43.381	35.212	49.084	56.326	117.043
Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege für junge Volljährige gemäß § 27 SGB VIII	11.944	20.000	15.600	0	0	0
Summe	1.294.715	1.333.282	1.483.976	1.673.679	1.580.088	1.459.991

Quelle: eigene Berechnung

Ausgaben für ambulante Erziehungs- und Eingliederungshilfen

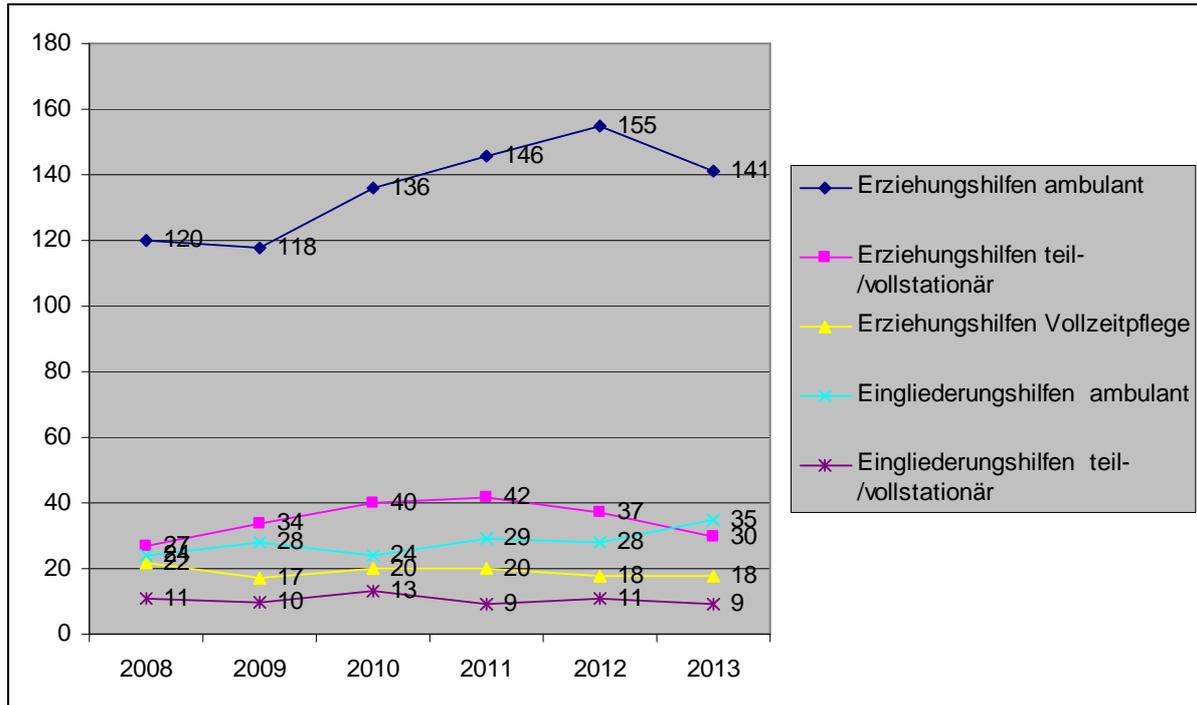
	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Erziehungshilfen für Minderjährige, junge Volljährige und Familien gemäß § 27 SGB VIII	585.203	634.351	864.794	954.422	959.192	765.852
Eingliederungshilfen für Minderjährige und junge Volljährige gemäß § 35a SGB VIII	209.403	292.982	285.000	327.949	331.889	406.534
Summe	794.606	927.333	1.149.794	1.282.371	1.291.081	1.172.386

Quelle: eigene Berechnung

Seit dem Jahr 2008 sind die Ausgaben kontinuierlich gestiegen, in 2013 konnte erstmals eine Reduzierung festgestellt werden. Die Ausgaben folgen damit der Entwicklung der Fallzahlen.

Die nachfolgende Grafik bildet die absolute Zahl der in Meerbusch in den Jahren 2008 bis 2013 geleisteten Erziehungshilfen und Eingliederungshilfen ab. Sie zeigt deutlich den hohen Anteil an ambulanten Erziehungshilfen als Folge des familienorientierten Arbeitsansatzes.

Absolute Zahl der Hilfen 2008 bis 2013



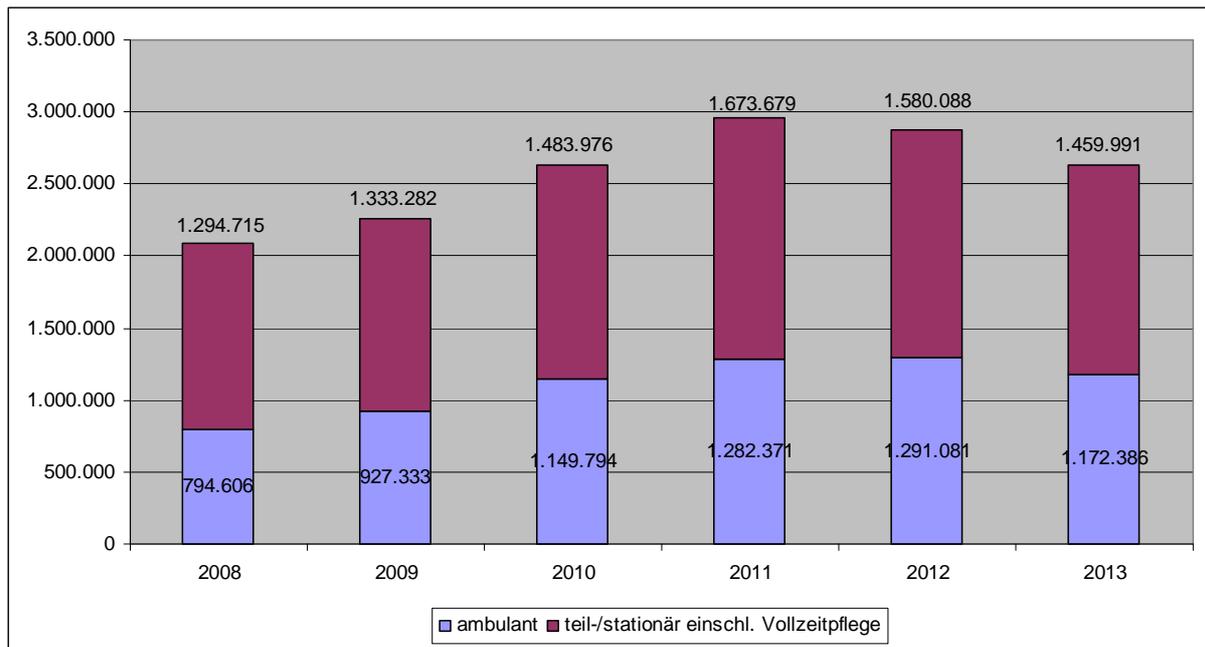
Quelle: eigene Berechnung

Betrachtet man die gesamte Entwicklung der Ausgaben für Erziehungs Hilfen, ergibt sich folgendes Bild:

Gesamtausgaben für Erziehungs- und Eingliederungshilfen

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
voll- u. teilstationäre Hilfen einschl. Vollzeitpflege	1.294.715	1.333.282	1.483.976	1.673.679	1.580.088	1.459.991
ambulante Hilfen	794.606	927.333	1.149.794	1.282.371	1.291.081	1.172.386
Summe	2.089.321	2.260.615	2.633.770	2.956.050	2.871.169	2.632.377

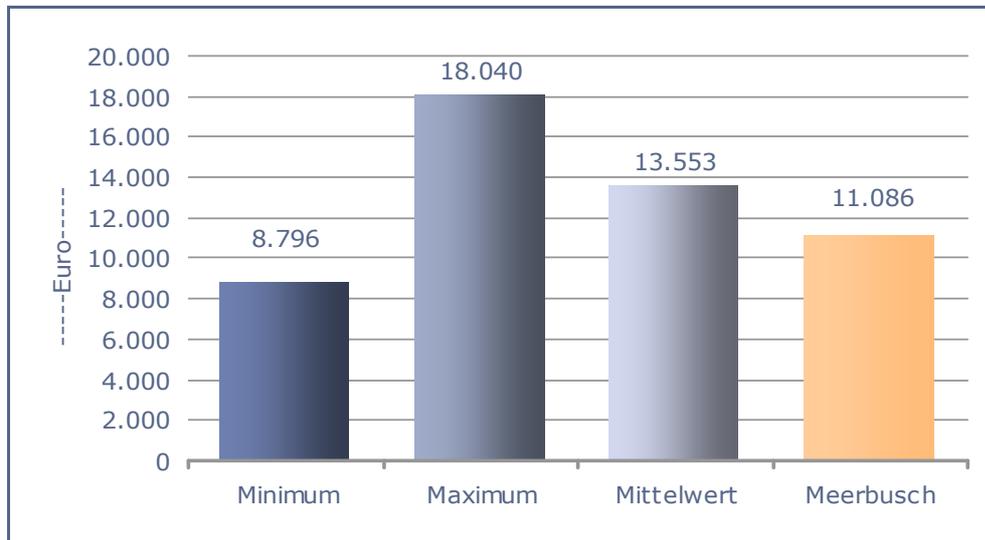
Quelle: eigene Berechnung



Quelle: eigene Berechnung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der ASD eine sehr vielfältige Aufgabenstellung bewältigt. Die Arbeit wird durch den rechtlichen Rahmen stark reguliert. Dennoch müssen für individuelle Problemlagen immer wieder passgenaue Lösungen entwickelt werden. Dies geschieht mit hoher Fachlichkeit, so dass die zuletzt im interkommunalen Vergleich 2008 durch die Gemeindeprüfungsanstalt bestätigte Effizienz der in Meerbusch geleisteten Hilfen beibehalten werden konnte.

Aufwendungen der Hilfen zur Erziehung je Hilfefall in Euro ohne § 35a SGB VIII im interkommunalen Vergleich 2008



Quelle: GPA NRW

Die Arbeitsbedingungen der letzten Jahre haben sich durch verschiedene neue gesetzliche Regelungen deutlich verändert. Nach dem Familiengerichtsgesetz zum 01.09.2009 hat zuletzt das am 01.01.2012 in Kraft getretene Kinderschutzgesetz erhebliche Veränderungen in den Arbeitsprozessen notwendig gemacht.

7. Sonstige Leistungen

Das Jugendamt bestellt einzelne Bedienstete zur Urkundsperson und beauftragt geeignete Beamte oder Angestellte mit der Ausübung der Aufgaben des Beistandes, des Amtspflegers oder des Amtsvormundes. Zudem berät und unterstützt das Jugendamt alleinerziehende Elternteile, alleinsorgeberechtigte Mütter, die zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht mit dessen Vater verheiratet sind und auch junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

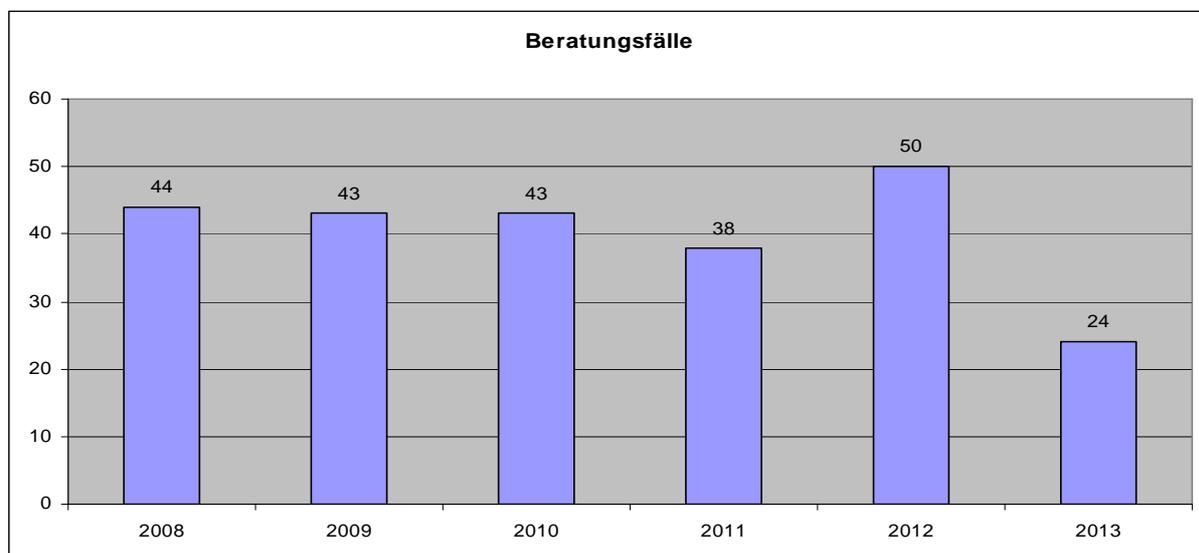
7.1 Beratung und Unterstützung

Allein erziehende Mütter und Väter eines minderjährigen Kindes haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge. Der Schwerpunkt der Beratung liegt hier in der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Auch junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres haben einen eigenen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Realisierung ihrer Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüche.

Unmittelbar nach der Geburt eines Kindes von nicht miteinander verheirateten Eltern ist seitens des Jugendamtes zudem Beratung und Unterstützung bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen anzubieten.

Ziel dieser Hilfe ist die einvernehmliche Vereinbarung der Elternteile, insbesondere hinsichtlich der Unterhaltsansprüche und entsprechende Titulierung. Je nach Klärungsbedarf kann dies durchaus mehrere Monate in Anspruch nehmen. Gerichtliche Vertretung ist jedoch nicht Bestandteil dieser Hilfe.

Eine gute Beratung und Unterstützung kann somit dazu beitragen, dass öffentliche Leistungen nicht oder nicht dauerhaft in Anspruch genommen werden müssen, da der Unterhalt unmittelbar vom verpflichteten Elternteil erbracht wird.



Quelle: eigene Berechnung

Die geringere Zahl an Beratungen in den Jahren 2011 und 2013 ist Folge von Personalfluktuaton und Einarbeitungszeiten mit sich daraus ergebenden längeren Wartezeiten, so dass ein Teil der Beratungen nicht geleistet werden konnten.

7.2 Beurkundungen

Auf Wunsch der Eltern nimmt das Jugendamt Beurkundungen vor, die sich auf das Kindschaftsrecht beziehen. Überwiegend handelt es sich um Vaterschaftsanerkennungen oder Urkunden zur Anerkennung von Unterhaltsansprüchen. Das Kindschaftsrecht verpflichtet das Jugendamt ebenfalls, Sorgeerklärungen für nicht miteinander verheiratete Eltern zu beurkunden. Mit dieser Erklärung kann eine unverheiratete Mutter den Kindesvater an der elterlichen Sorge beteiligen.

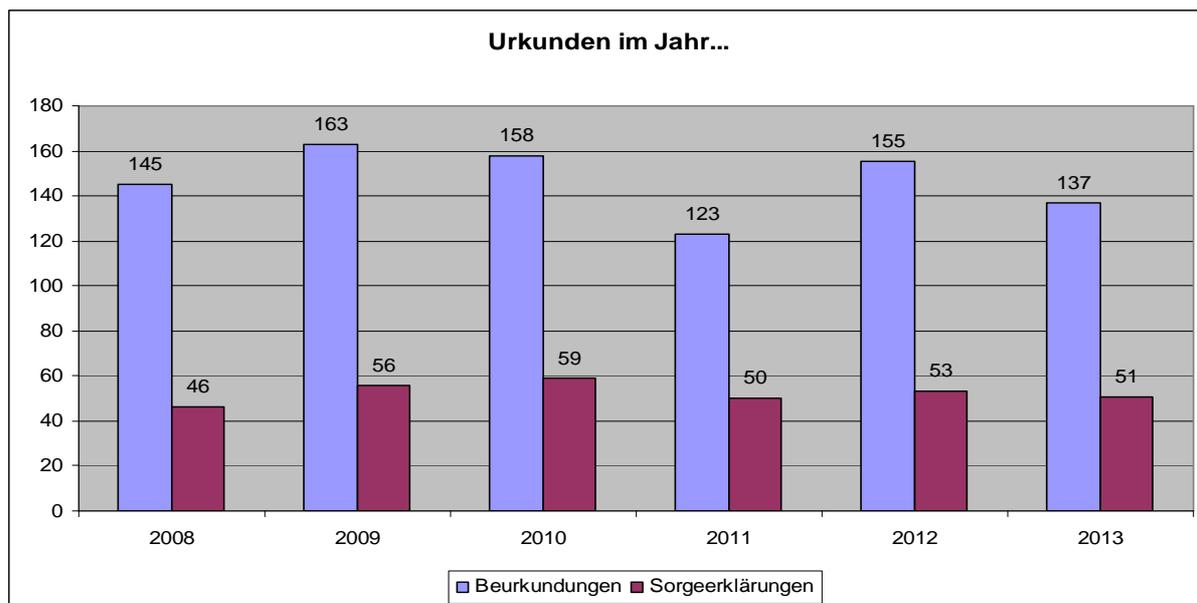
Das Jugendamt ist verpflichtet, die (werdende) Mutter vorab in einem persönlichen Gespräch über Bedeutung und Möglichkeiten einer Vaterschaftsfeststellung, der Realisierung von Unterhaltsansprüchen und der gemeinsamen elterlichen Sorge aufzuklären. Wenn von der Mutter gewünscht, soll dieses Gespräch in deren persönlicher Umgebung stattfinden.

Auch Urkunden zur vorgeburtlichen Vaterschaftsanerkennung werden im Einzelfall im häuslichen Umfeld der Schwangeren oder auch im Krankenhaus aufgenommen.

Anders als die Beurkundungen bei einem Notar sind die Urkunden des Jugendamtes kostenfrei.

Die Beurkundungen weisen seit 2005 (86 Fälle) eine insgesamt zunehmende Tendenz auf, seit 2009 sind die Zahlen mit geringen Schwankungen weitgehend stabil. Die geringere Zahl an Beurkundungen in den Jahren 2011 und 2013 ist auch hier Folge von Personalfluktuaton und Einarbeitungszeiten mit sich daraus ergebenden längeren Wartezeiten, so dass ein Teil der Anfragenden die Beurkundung bei anderen Stellen (Jugendämter anderer Kommunen, Standesämter, Notare) in Anspruch genommen hat.

Auch die Zahl der Sorgeerklärungen ist seit 2009 weitgehend konstant.

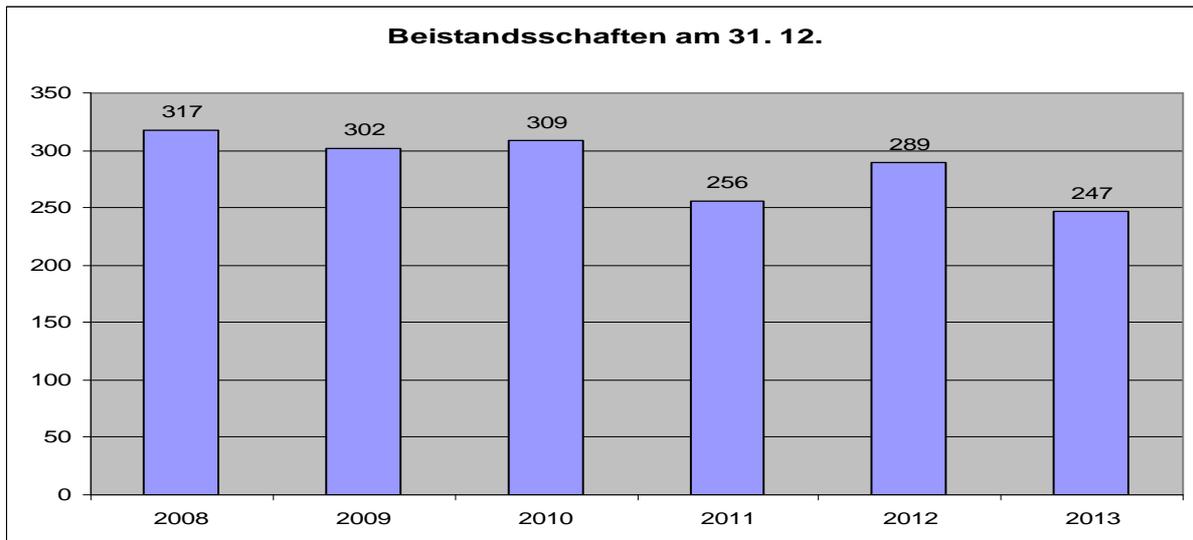


7.3 Beistandschaften

Die Beistandschaft ist ein freiwilliges und kostenloses Angebot des Jugendamtes und kann vom allein sorgeberechtigten oder – bei gemeinsamen Sorgerecht – allein sorgenden Elternteil beantragt werden. Das Jugendamt wird mit Zugang des schriftlichen Antrages automatisch zum Beistand des Kindes. Diese Hilfe kommt insbesondere in den Fällen zum Tragen, wo trotz Beratung und Unterstützung (§ 52a SGB VIII) keine einvernehmliche Vereinbarung der Elternteile erreicht werden kann und insbesondere die Vaterschaftsfeststellung und/oder Realisierung des Unterhaltsanspruches nur im gerichtlichen Verfahren bis hin zum Oberlandesgericht möglich ist. Der Beistand wird neben dem betreuenden Elternteil gesetzlicher Vertreter des Kindes in dem vom Elternteil beantragten Umfang der Beistandschaft. Die Beendigung der Beistandschaft ist auf Verlangen des beantragenden Elternteils jederzeit möglich.

Die Mehrzahl der Elternteile – und weiterhin überwiegend allein sorgende Mütter – nimmt diese Hilfe des Jugendamtes über Jahre in Anspruch, meist bis zur gesetzlichen Beendigung durch Volljährigkeit.

Die Geltendmachung des Unterhaltes umfasst damit auch häufig die Erfüllung von Erstattungsansprüchen anderer Träger von Transferleistungen wie der Jobcenter oder der Unterhaltsvorschusskassen.



Quelle: eigene Berechnung

7.4 Amtspflegschaften und Amtsvormundschaften

Das Familiengericht kann das Jugendamt in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch zugelassenen Fällen als Amtspfleger oder Amtsvormund bestellen, sofern den Eltern das Sorgerecht vollständig oder teilweise entzogen oder das Ruhen der elterlichen Sorge festgestellt wurde. Auch bei minderjährigen ausländischen Flüchtlingen, die ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten einreisen, ist eine Vormundschaft einzurichten. Die Ausübung der Aufgaben des Amtspflegers oder des Amtsvormundes überträgt das Jugendamt den einzelnen Mitarbeitern.

Die Vormundschaft umfasst die umfängliche elterliche Sorge (Personen- und Vermögenssorge), die Pflegschaft jeweils einen oder mehrere Teilbereiche (z.B. Aufenthaltsbestimmungsrecht, Vertretung in gerichtlichen Verfahren, Antragsrecht auf Sozialleistungen, Entscheidung über Aussageverweigerungsrecht). Der Amtspfleger oder Amtsvormund ist dann gesetzlicher Vertreter des Kindes oder Jugendlichen im jeweils übertragenen Wirkungskreis. Dem Grundsatz der selbstständigen Führung von Vormundschaften und Pflegschaften entsprechend, sind Eingriffe in die Amtsführung durch das Familiengericht auf das für das Kindeswohl Notwendige zu beschränken und daher nur insoweit statthaft, wenn wichtigen persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen des Mündels/Pfleglings erhebliche Nachteile drohen.

Im Übrigen ist regelmäßig zu überprüfen, ob die Vormundschaft oder Pflegschaft im Interesse des Minderjährigen an eine andere Person oder einen Verein übertragen werden kann. Vormundschaften obliegen in der Regel über Jahre dem bestellten Amtsvormund; Pflegschaften werden oft unterjährig wieder beendet, wenn die auslösende Problemlage hinreichend geklärt ist.



Quelle: eigene Berechnung

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen weiter zu verbessern, beschloss der Bundestag am 29.06.2011 das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechtes und damit wesentliche Veränderungen gesetzlicher Vorgaben in BGB und SGB VIII, die die Führung von Pflegschaften und Vormundschaften betreffen:

- Ein Amtspfleger/-vormund soll höchstens 50 Mündel – bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben entsprechend weniger – betreuen.
- Der Amtsvormund soll sein Mündel in der Regel jeden Monat in dessen persönlicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten.
- Der Amtsvormund hat die Pflicht, sein Mündel persönlich zu fördern und seine Erziehung zu gewährleisten.
- Die Aufsichtspflichten des Gerichtes und die Berichtspflichten des Vormundes wurden ausgeweitet.
- Vor der Übertragung der Aufgaben des Amtspflegers oder des Amtsvormundes soll das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen zur Auswahl des Mitarbeiters anhören, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen möglich ist.

Aufgrund der Tragweite der Veränderungen – insbesondere auch im Hinblick auf den entstehenden Personalaufwand – trat ein Teil des Gesetzes erst zum 01.07.2012 in Kraft – so auch die Begrenzung der Fallzahl auf maximal 50 Mündel je Vollzeitkraft. Bis dahin legte die Gemeindeprüfungsanstalt zur Feststellung der Auslastung einer Fachkraft eine Fallzahl von 240 Mündeln zu Grunde.

Die persönlich geführte Vormundschaft ist dabei die wesentliche Errungenschaft der Gesetzesänderung. Durch regelmäßige Kontakte soll eine persönliche Beziehung zwischen dem Mündel und seinem Amtsvormund entstehen, auf deren Basis der Vormund Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten hat. Der Vormund steht somit in persönlicher Verantwortung für die Entwicklung seines Mündels.

Um dieser Verantwortung gerecht werden zu können, wird in Fachkreisen daher weiterhin die Begrenzung der Fallzahlen deutlich unterhalb von 50 Vormundschaften und Pflegschaften diskutiert. Manche Kommunen haben im Rahmen interner Leitlinien bereits eine Begrenzung der Fallzahl auf 30 Vormundschaften/Pflegschaften vereinbart.

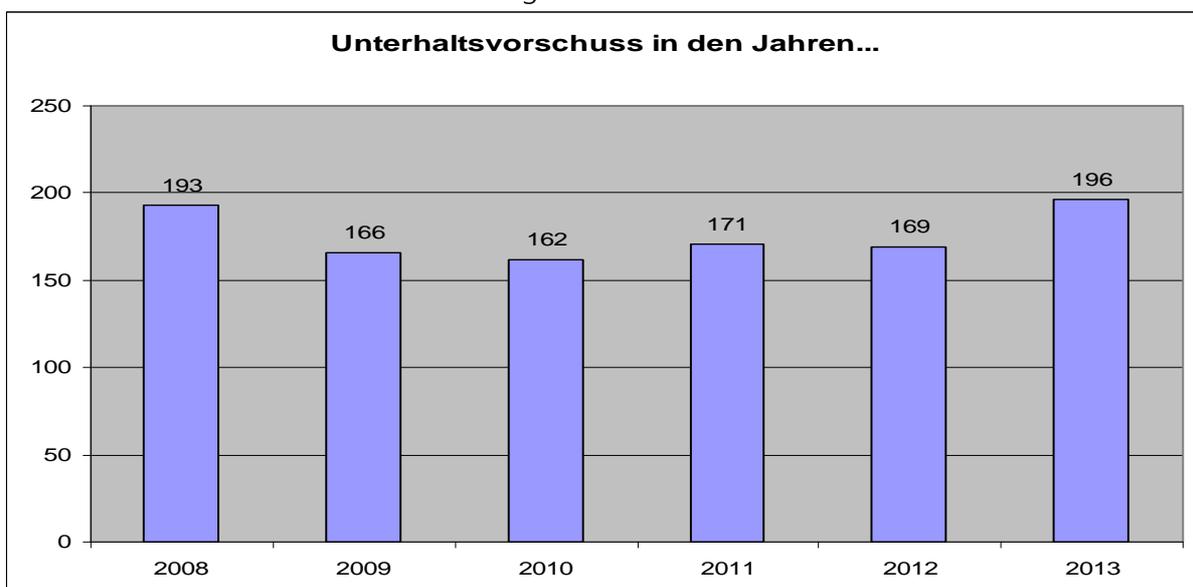
Bereits seit Jahren wird in Meerbusch dem regelmäßigen persönlichen Kontakt maßgeblicher Stellenwert beigemessen und in Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben nochmals intensiviert. Dies und die einhergehende, notwendige Kooperation mit jeweils beteiligten Dritten – z.B. Jugendhilfeeinrichtung, Pflegefamilie, Allgemeiner Sozialer Dienst, Pflegekinderdienst, Schule, Krankenhaus und insbesondere Familiengericht – erfordert zeitliche Kapazitäten.

7.5 Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss ist eine Hilfe, die nicht im SGB VIII verankert ist aber dennoch zum Leistungsspektrum des Jugendamtes gehört. Diese Leistung ist gesondert im Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) geregelt. Das Unterhaltsvorschussgesetz soll den Schwierigkeiten begegnen, die allein stehenden Elternteilen und ihren Kindern entstehen, wenn der getrennt lebende Elternteil sich der Pflicht zur Zahlung von Unterhalt ganz oder teilweise entzieht oder hierzu nicht in der Lage ist. In diesem Fall kann der Unterhalt vorläufig vom Jugendamt geleistet werden. Der Anspruch besteht längstens 72 Monate und maximal bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres. Die Höhe der Unterhaltsvorschussleistung richtet sich dabei nach dem gesetzlichen Mindestunterhaltsanspruch des Kindes.

Der Unterhaltsvorschuss bietet damit übergangsweise Hilfe in einer schwierigen Lebens- und Erziehungssituation - auch bei ungeklärter Vaterschaft – , ohne den barunterhaltspflichtigen aber zahlungsunwilligen Elternteil aus der Verantwortung zu entlassen. Etwaige Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den getrennt lebenden Elternteil gehen in Höhe des geleisteten Unterhaltsvorschusses auf das Land NRW, vertreten durch die örtliche Unterhaltsvorschusskasse, über. Das Jugendamt verfolgt diese Ansprüche bis hin zur Zwangsvollstreckung.

Fallzahl der Unterhaltsvorschussleistungen im Monatsdurchschnitt:



Quelle: eigene Berechnung

Während die Fallzahl in den Jahren 2009 bis 2012 nur geringen Schwankungen unterlag, ist von 2012 auf 2013 eine Steigerung um 16% festzustellen. Die Entwicklung bleibt abzuwarten.

Seit Jahren wird in Fachkreisen über die Wirkung dieser Sozialleistung – den Lebensunterhalt von Kindern allein stehender Mütter und Väter zu sichern – in seiner derzeitigen Ausgestaltung als eigenständigem Leistungsgesetz diskutiert. So bewertete der Bundesrechnungshof in seinem Bericht vom 17.07.2012 das bestehende System eines Vorranges von Unterhaltsvorschussleistungen (gleiches gilt auch für Wohngeld) vor den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende als intransparent und ineffizient und dabei ohne eigene Wirkung bei den Leistungsberechtigten. Ein erheblicher Teil der Leistungsbezieher ist gleichzeitig auf Grundsicherung zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes angewiesen, wobei alle Leistungen nebeneinander beantragt werden müssen und eine Verrechnung unter den Sozialleistungsträgern erfolgt. Der Bundesrechnungshof empfahl daher, den Vorrang anderer Sozialleistungen vor der Grundsicherung entfallen zu lassen bei entsprechender Umverteilung der Lasten zwischen Bund, Ländern und Kommunen. Das zum 01.07.2013 in Kraft getretene Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz hat diese Empfehlungen jedoch nicht aufgegriffen. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Während sich bis zum Jahr 1998 Bund und Land die Ausgaben für Unterhaltsvorschuss teilten, sind seit 2002 46,667% der Ausgaben von der Kommune aufzubringen. Ein entsprechender Anteil an den Rückeinnahmen aus Unterhalt ist an das Land abzuführen.

Daraus errechnet sich für die Stadt Meerbusch folgender Zuschussbedarf:

Ausgaben	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Leistungen an Berechtigte	314.442	254.461	295.498	305.179	306.288	312.348
Rückerstattung an das Land	31.825	27.801	23.651	14.464	14.225	24.102
	346.267	282.262	319.149	319.643	320.513	336.450
Einnahmen						
Erstattung vom Land	144.099	112.484	150.201	135.350	123.760	168.698
Einnahmen aus Unterhalt	62.516	59.573	56.106	24.991	28.857	46.983
	206.615	172.057	206.307	160.341	152.617	215.681
Zuschussbedarf						
in Euro	139.652	110.205,00	112.842,00	159.302	167.896	120.769
in Prozent	40,33%	39,04%	35,36%	49,83 %	52,38 %	35,90 %

Quelle: eigene Berechnung

Der höheren Einnahme aus Erstattung vom Land im Jahr 2013 im Vergleich zu 2012 liegt lediglich eine nicht periodengerechte Zuordnung einer Monatspauschale zu Grunde.

Aus dem Verhältnis UVG-Leistungen an Berechtigte und erzielte Rückeinnahmen aus Unterhalt ergibt sich folgende Rückholquote:

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Rückholquote	20%	23%	19%	8%	9%	14%

Quelle: eigene Berechnung

Die Rückholquote ist abhängig von der Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen und unterliegt damit erheblichen Schwankungen. Zudem hatte die Anhebung des Selbstbehaltes eines Unterhaltspflichtigen zum 01.01.2011 eine Verringerung der Einnahmen durch Unterhalt zur Folge.

8. Netzwerk Büberich-Süd

Im letzten Jugendhilfebericht wurden einzelne Leistungsdaten der Jugendhilfe nach Ortsteilen oder Sozialräumen differenziert. Im Ergebnis ließ sich erkennen, dass in Bezirk Büberich-Süd eine besondere Konzentration von Problemlagen besteht. Im Allgemeinen Meerbuscher Sprachgebrauch wird das Gebiet Böhler-Siedlung genannt, obwohl der Bezirk darüber hinaus geht. In diesem Stadtgebiet ist eine hohe Leistungsdichte der Jugendhilfe festzustellen. Auch wenn die Daten im vorliegenden Bericht nicht mehr auf den Stadtteil bezogen werden, bleibt es bei der allgemeinen Einschätzung, dass in der Böhler-Siedlung ein hoher Hilfebedarf besteht.

Die gesamte Jugendhilfe in Meerbusch versucht so früh und so nachhaltig wie möglich größere Problemlagen zu vermeiden. In diesem Sinn wurden die „Frühen Hilfen“ aufgebaut, werden enge Kontakte zu Tagesstätten und Schulen gepflegt und die Offene und Verbandliche Jugendarbeit gefördert.

Diese Form der Prävention, die möglichst flächendeckend wirksam werden soll, schließt nicht aus, dass an besonders neuralgischen Punkten zusätzliche Hilfen und Unterstützungssysteme notwendig werden. Dort, wo sich mehrere Probleme überlagern und Menschen mit unterschiedlichen Schwierigkeiten konfrontiert sind, erscheint es sinnvoll, ein möglichst vielfältiges und niederschwelliges Hilfsangebot vorzuhalten, um frühzeitig fördernd eingreifen zu können. Aus diesem Grund wurden in der Böhlersiedlung diverse Unterstützungsangebote installiert.

Stadtteilprojekt

Bereits seit 1998 besteht das Stadtteilprojekt und ist inzwischen zu einer festen Institution im Stadtteil geworden. Es bietet Unterstützung „in der Nähe“. Im Stadtteilbüro besteht ein regelmäßiges Beratungsangebot des Jugendamtes.

Die Wohnung stand auch der – inzwischen ausgelaufenen – Aussiedlerberatung der Diakonie zur Verfügung.

Weiterhin ist das freizeitpädagogische Angebot des Abenteuerspielplatzes zu nennen. Neben der täglichen Öffnung gibt es größere Projekte, an denen sich auch Eltern beteiligen. Es werden auch Ausflüge und andere Fahrten organisiert. In den Ferien gibt es für Kinder aus der direkten Umgebung Ferienangebote. Ein besonderer Höhepunkt ist das jährlich stattfindende Stadtteilstfest, das vom Engagement und der Eigeninitiative der Bewohner lebt.

Verein Akzeptanz, Vertrauen, Perspektive e. V. (AVP)

Der Verein, der in Düsseldorf von Migranten aus der ehemaligen Sowjetunion gegründet wurde, war von 2006 bis Sommer 2014 in Meerbusch tätig. Ziel der Arbeit waren auffällige Jugendliche, die als Spätaussiedler nach Meerbusch gekommen waren. Lag der Schwerpunkt zunächst in Lank-Latum, so wurde er bedingt durch den Umzug vieler Spätaussiedlerfamilien nach Büberich verlagert. Der Verein nutzte den Abenteuerspielplatz für seine Treffen. Die Jugendlichen haben sich dort ihren eigenen „Jugendtreffpunkt“ (eine selbstgebaute Hütte mit Sitzgelegenheiten) geschaffen. Sie beteiligten sich auch mit eigenen Aktivitäten am Stadtteilstfest des Stadtteilprojektes. Die erfolgreiche Integrationsarbeit des Vereins hat sich in den

vergangenen Jahren verändert. Viele der jugendlichen Besucher sind aus der Arbeit „herausgewachsen“, haben sich gut integriert und z.T. bereits selbst eigene Familien gegründet.

Familienzentrum „Am Sonnengarten“

Die Kindertagesstätte „Am Sonnengarten“ hat sich an der Pilotphase zur Einführung von Familienzentren beteiligt und trägt als erste Einrichtung in Meerbusch seit 2007 das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“. Familienzentren können Tagesstätten werden, wenn sie – neben dem Betreuungsangebot - weitere Dienste und Unterstützungen anbieten, sich im Umfeld vernetzen und feste Kooperationen mit anderen Institutionen vereinbaren. Die Angebote sollen sich an alle richten und nicht ausschließlich an die Eltern der betreuten Kinder. Der Sonnengarten hat die Gelegenheit genutzt, das Beratungsangebot auszuweiten. Die Erziehungsberatungsstelle der Stadt Meerbusch hält dort regelmäßig Sprechstunden ab. In Zusammenarbeit mit den Familienbildungswerken werden verschiedene Kurse oder Informationsabende zu Einzelthemen angeboten. Die Sonnengartenkinder besuchen im Rahmen von einzelnen Aktionen auch den Abenteuerspielplatz.

Integration und Sprache sind in einer Tagesstätte, in der aktuell nur ein Viertel der Kinder Deutsch als Muttersprache sprechen, schon immer ein besonderes Anliegen gewesen. Deshalb wurden auch in der Vergangenheit besondere Maßnahmen zur Sprachförderung ergriffen. Seit dem April 2011 nimmt der Sonnengarten folgerichtig an der Bundesoffensive „Schwerpunkt-Kitas Sprache und Integration“ teil.

Mütterzentrum der AWO (Kreisverband Mönchengladbach)

Seit dem Jahr 2010 ist die AWO in Büderich-Süd mit einem Mütterzentrum (zunächst: Mütterprojekt) ansässig. In den ehemaligen Räumen des Lukaskindergartens macht eine mehrsprachige sozialpädagogische Fachkraft verschiedene Angebote, die sich primär an Mütter mit Migrationshintergrund richten. Dabei ist die eigene Migrationserfahrung der Mitarbeiterin von Vorteil. Die Informations-, Beratungs- und Bildungsangebote sind speziell auf die Zielgruppe zugeschnitten. Ziel ist die Verbesserung der Erziehungskompetenz durch eine Stärkung der (alleinerziehenden) Mütter.

Mit dem Mütterzentrum wurde ein Anlaufpunkt für Mütter im Stadtteil geschaffen. Hier können sich Mütter in Einzelgesprächen beraten lassen, hier finden sie Informationen zur Erziehung und Bildung sowie Gleichgesinnte zwecks Austausch und der gegenseitigen Unterstützung.

Einzelbegleitungen der Mütter zu Behörden, Ärzten und anderen Institutionen sind bei Bedarf (z.B. wg. mangelnder Sprachkenntnisse oder wg. psychischer Belastung) möglich. Das Konzept zielt vordergründig auf die verstärkte Vernetzung der Akteure der sozialen Dienste im Stadtteil. Die Zusammenarbeit zwischen den lokalen Einrichtungen wird durch die Fachkraft des Mütterzentrums im Interesse der Kinder im Stadtteil koordiniert.

Folgende lebensweltbezogene Inhalte werden Müttern und Kindern vor Ort konkret angeboten:

- ◆ Förderung der kindlichen Entwicklung
- ◆ Stärkung der Erziehungskompetenz
- ◆ Stärkung der Haushalts- und Wirtschaftskompetenz
- ◆ Stärkung der Beziehungskompetenz
- ◆ Stärkung der Medienkompetenz
- ◆ Zeitmanagement
- ◆ Stärkung der interkulturellen Kompetenz
- ◆ Freizeitangebote für Mütter und Kinder.

Das Mütterzentrum ist eng mit den anderen sozialen Einrichtungen des Stadtteils, die in unmittelbarer räumliche Nähe liegen, vernetzt.

Hierdurch lassen sich Synergieeffekte erzielen, Familien können umfassend in allen Bereichen betreut werden.

Ziel des Mütterzentrums ist im Wesentlichen die Förderung der Zielgruppe zur „Hilfe zur Selbsthilfe“. Das bedeutet, Mütter / Familien zu befähigen, ihr Leben und die Erziehung ihrer Kinder eigenverantwortlich zu gestalten, um somit eine aktive Teilhabe in möglichst allen gesellschaftlichen Bereichen (z.B. Schule und Beruf) zu erfahren.

In regelmäßigen Abständen werden Fachleute zu Gesprächskreisen oder auch Informationsveranstaltungen eingeladen.

Bildung als Schlüssel zur Teilhabe und Integration

Angesichts der demographischen Entwicklung kommt der Bildung aller Kinder immer mehr Bedeutung zu. Die Gesellschaft braucht die Ressourcen aller und muss daher dafür sorgen, dass jeder seine Möglichkeiten erkennen und entfalten kann. „Jedes Kind mitnehmen“ wird zukünftig noch größere Bedeutsamkeit haben als jetzt. Es gilt daher, möglichst früh allen Kindern Chancen zu eröffnen, sie zu fördern und für eine gute Zukunft fit zu machen.

- Das AWO Mütterzentrum versucht durch verschiedene Projekte, den Kindern neue Erfahrungs- und Bildungsräume zu eröffnen.

Die AWO hat mit diesem Ansatz äußerst positive Erfahrungen sammeln können. Die Angebote des Mütterzentrums erfreuen sich großer Beliebtheit. Die Menschen, und hier vornehmlich die Frauen und Mütter aus der Siedlung, haben Vertrauen gefasst und nutzen die niedrigschwellige Hilfe. Für die Kinder wurden mehrere kulturelle und naturwissenschaftliche Projekte – wie z.B. „Spas an Kultur“ oder „Denkspielplatz“ – durchgeführt. Dank der Unterstützung von Sponsoren erreicht die AWO damit viele Kinder und kann sehr attraktive Angebote unterbreiten.

Betrachtet man die einzelnen Institutionen und Maßnahmen, die speziell für die Familien der Böhler-Siedlung angeboten werden, erkennt man vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten und Hilfestellungen. Diese sind auf spezifische Lebenslagen abgestimmt, die in Buderich-Süd gehäuft auftreten.

Bei allen genannten Angeboten muss betont werden, dass durch das besondere Engagement und die Offenheit der Mitarbeite/innen ein beispielloses Hilfe-Netzwerk entstanden ist. Alle Beteiligten sind im Gespräch miteinander und stimmen ihre Aktivitäten so weit wie möglich ab, damit sich die Angebote ergänzen und nicht überschneiden. Dem steht aber auch gegenüber, dass die einzelnen Angebote bei den Bewohnern im Süden Büberichs auf großes Interesse stoßen.

- Der Abenteuerspielplatz, das Stadtteilprojekt, das Familienzentrum und nun auch das Mütterzentrum gehören zum festen Bestandteil der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen sowie deren Eltern in diesem Stadtteil.

9. Ausblick

Der vorliegende Bericht macht deutlich, dass die Interessen von Kindern und Familien immer im Mittelpunkt der Bemühungen des Jugendamtes stehen. Sichtbar wird aber auch, dass die Zugangsweisen und Aufgaben der Jugendhilfe immer vielfältiger werden.

Der bedarfsgerechte Ausbau der Betreuung der U3-Kinder ist und bleibt eine besondere Herausforderung für Politik, Verwaltung und freie Träger. Neben dem quantitativen Betreuungsausbau ist angesichts der Vorgaben zum Betreuungsschlüssel und der hohen gesellschaftlichen Erwartungshaltung an das pädagogische Personal - insbesondere im Krippenbereich - sowohl die Qualifizierung der Erzieher/innen als auch der Leitungskräfte zu stärken.

Die neuen Regelungen in den §§ 79, 79a SGB VIII verpflichten den Träger der Jugendhilfe dazu, künftig unter Einbindung aller Träger der Jugendhilfe die Qualitätsentwicklung als auf Dauer angelegte, prozesshafte und koordinierte Aufgabe anzulegen. Dies enthält die Weiterentwicklung, Anwendung und regelmäßige Überprüfung von Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie von geeigneten Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

Für die Jugendhilfelandtschaft bedeutet dies, über die Qualitätsentwicklung stadtweit ein gemeinsames Grundverständnis zu Erziehung, Bildung und Betreuung und Kinderschutz zu erarbeiten und darüber in die gemeinsame Entwicklung von Standards in diesen Bereichen zu gelangen.

Auch wenn die Begrifflichkeit zusehends abgegriffener erscheint, bedarf es auch weiterhin einer verbindlichen „Vernetzung“ der verschiedenen Akteure in der Stadt und im Sozialraum, um die Strukturen in Meerbusch für ein gesundes Aufwachsen der Kinder zu gewährleisten.